Verordnungsblatt

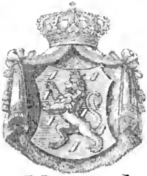
Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Sieben und vierzigster Jahrgang.

1855.



Wiesbaden,

gedruckt bei Wilhelm Gustav Riedel.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 9. Januar 1855.

(Das Verfahren bei Polizeivergehen betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird hiermit verordnet:

§. 1.

Bei denjenigen Vergehen, welche von den Bürgermeistern nach §. 6 des Competenzgesetzes vom 14. April 1849 mit einer Strafe bis zu drei Gulden an Geld oder sechs Tagen Arbeit geahndet werden können, sowie bei den §. 2 pos. 25 des erwähnten Gesetzes genannten Vergehen, soweit sie nach §. 3 desselben Gesetzes den Aemtern zur Aburtheilung hingewiesen sind, ist ein Eingeständniß der Beschuldigung anzunehmen und die gesetzliche Strafe auszusprechen, wenn der Angeschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung in dem zum Vortrag seiner Vertheidigung anberaumten Termine ausbleibt.

Den Aemtern steht es jedoch frei, auch in diesem Falle, sofern sie es nach Lage der Sache für zweckmäßig erachten, das Erscheinen des Angeschuldigten vor Gericht zum Zweck seiner Vernehmung durch die gesetzlichen Zwangsmittel zu bewirken.

§. 2.

Der in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 1 stattgehabte Strafansatz erlischt und es tritt das ordentliche Untersuchungsverfahren ein, wenn der Verurtheilte vor begonnenem Vollzug der Arbeits- oder Gefängnißstrafe oder vor Einleitung des Zwangsverfahrens wegen einer angesetzten Geldstrafe bei dem betreffenden Amte gegen den Strafansatz Einsprache erhebt.

§. 3.

Die nach Inhalt des ersten Absatzes des §. 1 stattfindenden Verhandlungen sind stempelfrei.

Wiesbaden, den 4. Januar 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 23. Wahlkreis.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 13. dieses Monats (Verordnungsblatt Nr. 24) angeordneten Wahlversammlung ist der Buchhändler Kreidel zu Wiesbaden als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 29. December 1854.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts, insbesondere die Vergleichung der alten und neuen Fruchtmaße betreffend.)

Die der Verordnung vom 13. August 1853 beigefügte Tabelle zur Vergleichung der alten und neuen Fruchtmaße ist wie folgt abzuändern oder zu berichtigen:

pos. 5. Das alte Friedberger Achtelmaß (Wehrheimer und Usinger Speichermaß),

a. für glatte Frucht:

1000 Achtel = 1270 Malter neues Maß.

b. für rauhe Frucht:

1000 Achtel = 1347½ Malter neues Maß.

pos. 7. Herborner Maß.

Dasselbe zerfällt in

1) Herborner Receptur-Maß:

a. für glatte Frucht:

1 Malter = 16 Meſten, 1 Meſte = 8 Maß.

1000 Malter altes Maß = 2967 Malter neues Maß.

b. für rauhe Frucht:

1 Malter = 16 Mesten, 1 Meste = 8 Maß.

1000 Malter altes Maß = 3566 Malter neues Maß.

2) Herborner Fruchtmaß:

a. für glatte Frucht:

1 Malter = 10 Mesten, 1 Meste = 8 Maß.

1000 Malter altes Maß = 1854⅜ Malter neues Maß.

b. für rauhe Frucht:

1 Malter = 10 Mesten, 1 Meste = 8 Maß.

1000 Malter altes Maß = 2228¾ Malter neues Maß.

Wiesbaden, den 19. December 1854.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

(Die Güterconsolidation einschließlich der Güterregulirung betreffend.)

Zur Erläuterung der Instruction über die Adjudication nach vollzogener Güterconsolidation vom 2. Januar 1830 wird hierdurch bestimmt:

Die Adjudication hat sich auf das Lagerbuch nach dem Stand der örtlichen Zumessung zu gründen; die zwischenzeitlich (von der örtlichen Zumessung bis zur Adjudication) stattfindenden Eigenthumswechsel mit Grundstücken werden nach der Adjudication im Lagerbuch ab- und zugeschrieben.

In der bei der Adjudication von Amtswegen in das Lagerbuch einzutragenden Bemerkung ist das Ab- und Zuschreiben bezüglich jener Eigenthumswechsel im Allgemeinen vorzubehalten.

Wiesbaden, den 28. December 1854.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheißen Langsdorff zu Höchst in den Quiescentenstand und den Hofgerichtsaccessisten von Bibra von Dillenburg als Accessist an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Berggeschwornen Victor zu Dillenburg zum Bergmeister des Bezirks Dillenburg zu ernennen, den Probator Schüler bei dem Finanz-

collegium als Accessist an die Receptur Hachenburg zu versetzen und den Probator Brugmann bei dem Finanzcollegium seines Dienstes zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben Höchstihren Hofcaplan Kirchenrath Dilthey zu Mosbach zum Hofprediger, den Pfarrer Büsgen von Eppstein zum Pfarrer in Wallau, den Pfarrer Hartmann von Selters zum Pfarrer in Eppstein und den Pfarrvicar Schmidt von Wallau zum Pfarrer in Selters gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Decan und Pfarrer Petmecky, neben seiner Stelle als Decan und Pfarrer zu Wiesbaden, das Referat in Schulsachen bei der Landesregierung provisorisch zu übertragen, den Gymnasialprofessor Kehrein zu Hadamar zum Director des Schullehrerseminars zu Montabaur und den Ordinariatsrath Dr. Sporer zu Limburg zum Professor an dem Gymnasium zu Hadamar zu ernennen geruht.

Der an der Realschule zu Limburg verwendete Lehrergehülfe Schaab ist in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Höchst versetzt worden.

Lehrer Maurer an der zweiten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Müller von Lollschied zum Lehrer in Wiesbaden, Lehrergehülfe Hofmann von Miehlen zum Lehrer in Lollschied und Schulcandidat Werner von Idstein mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Miehlen beauftragt worden. Lehrer Nickel von Ober- und Mittelfischbach ist zum Lehrer in Offdilln ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Ober- und Mittelfischbach der Schulcandidat Kern von Niederauroff beauftragt worden. Lehrer Münz von Meudt ist zum Lehrer in Guckheim, Lehrer Brötz von Winkel zum Lehrer in Meudt, Lehrergehülfe Wollstadt zu Winkel zum Lehrer daselbst ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winkel der Schulcandidat Preuß von Oberbrechen beauftragt worden. Lehrer Embach zu Eibingen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Bauer von Langenschwalbach zum Lehrer in Eibingen, Lehrer Urban von Grenzau zum Lehrer in Langenschwalbach, Lehrergehülfe Unsin von Cronberg zum Lehrer in Grenzau ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Cronberg der Schulcandidat Roth von Oberbrechen beauftragt worden. Schulvicar Kreck zu Mandeln ist zum Lehrer daselbst und Lehrergehülfe Georg zu Catzenelnbogen zum zweiten Lehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Göbel von Laubach ist zum Lehrer in Neunkirchen und Lehrer Höhn von Watzelhain zum Lehrer in Laubach ernannt worden.

Todesfälle.

Am 22. November ist der Lehrer Sehr zu Guckheim, am 14. December der Medicinalrath Dr. Köppler zu Selters und am 29. ejusd. der Recepturbeamte Rath Altbürger zu Rüdesheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 17. Januar 1855.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 23. Wahlkreis betreffend.)

Da der nach Ministerialbekanntmachung vom 29. December v. J. (Verordnungsblatt Nr. 1 vom 9. Januar d. J.) als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gewählte Buchhändler Kreidel zu Wiesbaden nach seiner dahier vorgelegten Erklärung vom 9. d. M. die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, so ist an seine Stelle ein anderer Abgeordneter im 23. Wahlkreis (Stadt Wiesbaden) zu wählen.

Diese Wahl ist nach §. 34 des Wahlgesetzes durch die am 9. Februar 1852 gewählten Wahlmänner, welche auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden, vorzunehmen und soll

Donnerstag den 25. Januar d. J.

zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Verwaltungsbeamten daselbst, stattfinden.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 15. Januar 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungsrath von Trapp die Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ihm verliehene Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone, und

dem Professor Dr. Mebicus die Erlaubniß, das von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ihm verliehene Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Professor Dr. Greiß an dem Realgymnasium zu Wiesbaden zum Mitgliede der Prüfungscommission für die Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues und zwar zur Prüfung in der Physik und Mathematik gnädigst ernannt.

Der Hofgerichtsaccessist Thewalt zu Dillenburg, die Amtsaccessisten Klein und Oppermann zu Rennerod und Meister zu Rüdesheim, der Criminalgerichtsaccessist Willmann zu Dillenburg, die Amtsaccessisten: Gail zu Braubach, Dünkelberg zu Selters, Fuchs zu St. Goarshausen, Biringer zu Höchst und Schlosser zu Dillenburg und der Hofgerichtsaccessist von Habeln zu Wiesbaden sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten Fuchs von St. Goarshausen und Oppermann von Rennerod zu Accessisten bei der Landesregierung, den Rechtscandidaten Anthes von St. Goarshausen zum Accessisten bei dem basigen Amte, den Criminalgerichtsaccessisten Willmann von Dillenburg zum Accessisten bei dem Amte Rennerod, die Rechtscandidaten: Wolf von Eschelbach zum Accessisten bei dem Amte Marienberg, Diehl von Idstein zum Accessisten bei dem dortigen Amte und Feiner von Wallmerod zum Accessisten bei dem Amte Limburg zu ernennen, sodann die Amtsaccessisten: Heimach von Idstein nach Wehen und Thewalt von Langenschwalbach nach Nastätten und den Hofgerichtsaccessisten Bernhardt von Wiesbaden an das Amt Langenschwalbach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Revisionsrath Oppermann von Wallmerod nach Rüdesheim zu versetzen, den Recepturseecretär Köhler von Oberlahnstein zum Recepturbeamten zu Wallmerod zu ernennen, den Cassirer Sterzing zu Eichberg in dieser Eigenschaft mit den Functionen des Recepturaccessisten an die Receptur

zu Oberlahnstein zu dirigiren, den Recepturſecretär Clooß von Weilburg nach Rüdesheim und die Recepturaccessisten: Mohr von Hadamar nach Weilburg, Becker von Rüdesheim nach Hadamar, Maßfeller von Wallmerod nach Herschbach und Groos von Herschbach nach Wallmerod zu versetzen geruht.

Schulvicar Sanner von Oellingen ist in gleicher Eigenschaft nach Müschenbach versetzt und Schulcandidat Wagner von Irmtraut mit Versehung der Schulvicarstelle zu Oellingen beauftragt worden. Der mit Versehung der Schule zu Lyckershausen beauftragte Schulcandidat Lauer ist zum Schulvicar daselbst und Schulcandidat Göbel von Niedershausen als Lehrergehülfe an die Schule zu Okriftel dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 28. December v. J. ist der Lehrer Sanner zu Müschenbach und am 15. Januar der Recepturbeamte Varena zu Rennerod mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 29. Januar 1855.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 23. Wahlkreis.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 15. dieses Monats (Verordnungsblatt Nr. 2) angeordneten Wahlversammlung ist der Oeconom Georg David Schmidt zu Wiesbaden als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 29. Januar 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 10. Februar 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch auf Grund einer zwischen den Regierungen der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten getroffenen Vereinbarung:

Vom 1. April dieses Jahres an wird der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), unter Belassung des Zollsatzes von 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. für Stearin, auf 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. herabgesetzt.

So gegeben Wiesbaden, den 7. Februar 1855.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1 vom Jahre 1842) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Preußen und den mit Preußen in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten und Gebietstheilen die Steuerrückvergütung für Branntwein bei der Ausfuhr desselben nach anderen Vereinsländern oder nach dem Auslande von 8 Silberpfennigen auf 10 Silberpfennige für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles erhöht worden ist.

Wiesbaden, den 5. Februar 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1854.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1854 vorgekommenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	Januar	27	Braubach	Niederlahnstein	38	15
2	April	9	"	"	3427	30
3	Mai	3	"	Oberlahnstein	1258	30
4	"	11/12	"	"	18	15
5	"	19	"	Kehlbach	2	40
6	"	15	Eltville	Oberwalluf	357	30
				Seite	5102	40

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	5,102	40
7	August	31	Eltville	Neudorf	1,094	15
8	November	28	"	Hallgarten	262	—
9	Januar	11	Hachenburg	Lochum	22	22
10	April	13	"	Roßbach	12	18
11	Juli	26	"	Dehlingen	276	57
12	September	½	"	Wahlrod	612	30
13	"	20	"	Merkelbach	687	—
14	"	28	"	Roßbach	813	—
15	Januar	9	Hadamar	Niederzeuzheim	193	—
	Februar	16	"	"	1,089	—
16	März	19	"	Niederhadamar	837	—
17	November	5	"	Hadamar	18	—
18	März	7	Herborn	Offenbach	43	—
19	Mai	2	"	Münchhausen	54	—
20	Januar	11	Hochheim	Wicker	177	2
21	September	2	"	Weilbach	6	50
22	October	21/25	"	Medenbach	439	32
23	August	24	Höchst	Schwanheim	18	—
24	September	6	"	Ried	388	—
25	"	28	"	Kriftel	14	—
26	October	4	"	Ried	243	—
27	"	25	"	Schwanheim	763	—
28	November	20	"	Höchst	699	30
29	Januar	22	Idstein	Niederselters	13,008	36
30	Februar	3	"	Erbach	6,390	20
				Seite	33,264	52

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	33,264	52
31	März	3	Idstein	Engenhahn	418	44
32	"	15/16	"	Niederjosbach	373	14
33	Mai	7	"	Wörsdorf	2,334	—
34	"	28/29	"	Camberg	1,093	—
35	Juni	2/3	"	Oberselters	1,947	40
36	November	10	"	Niederjosbach	28	30
37	März	3	Königstein	Glashütten	25	—
38	"	26	"	Kahlbach	835	30
39	April	10	Langenschwalbach	Mappershain	154	15
40	"	14	"	Niedermeilingen	149	45
41	Mai	13	"	Wisper	10	30
42	September	15	"	Zorn	12	45
43	Februar	24	Limburg	Limburg	16	15
44	September	13	"	"	47	15
45	October	16	"	Dehrn	4,214	—
46	April	21/22	Marienberg	Großseifen	1,274	37
47	März	20	Montabaur	Montabaur	1,602	4
48	"	20	Nassau	Ems	36	—
49	Juli	20	"	auf der Jammerthalsmühle bei Niedertiefenbach	2,654	30
50	"	21/25	"	Attenhausen	4,070	—
51	März	29/30	Nastätten	Klingelbach	838	15
52	Mai	16	"	auf der Plätzermühle bei Obertiefenbach	191	45
53	September	23/24	Reichelsheim	Dornassenheim	295	12
				Seit:	55,887	38

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	55,887	38
54	März	8	Rennerod	Niederroßbach	10	41
55	August	4	"	Neustadt	2,423	30
56	October	7	"	Mittelhofen	1,489	52
57	Februar	18	Rüdesheim	Preßberg	995	—
58	October	31	"	Lorch	1,189	45
59	April	20	Runkel	Wolfenhausen	64	—
60	October	1	"	Schupbach	190	45
61	August	29	St. Goarshausen	Sauerthal	313	15
62	September	26	"	Caub	7	—
63	April	20	Selters	Ellenhausen	167	—
64	"	20/21	"	Schenkelberg	5,905	15
65	Mai	4	"	Hartenfels	6	15
66	"	14	"	Freilingen	2,287	15
67	"	16/17	"	Ellenhausen	47	—
68	August	19	"	Selters	10,717	—
69	September	12	"	Baumbach	203	45
70	October	10	"	Herschbach	644	30
71	Juni	25	Usingen	auf der Oelmühle bei Wehrheim	914	15
72	August	9	Wallmerod	auf der Oelmühle bei Rothenbach	1,284	20
73	Januar	23	Weilburg	Löhnberg	1,774	30
74	Februar	3/4	"	Probbach	215	—
75	März	18	Wiesbaden	Wiesbaden	24	—
				Seite	86,761	31

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
				Transport	86,761	31
76	April	20	Wiesbaden	auf der Kappesmühle bei Dotzheim	938	—
77	September	12	"	Schierstein	4,166	—
78	"	14	"	Wiesbaden	44	28
79	"	15	"	"	65	36
80	November	9	"	"	2,300	20
				Summe	94,275	55
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren 1852 und 1853:					
	1852					
81	December	19/20	Selters	Maxsain	2,428	30
	1853					
82	Juli	14	Dillenburg	Mandeln	25	—
83	"	20	"	"	1,181	10
84	Januar	9	Eltville	Rauenthal	143	—
85	November	4	"	"	873	30
86	December	3	"	Niederwalluf	539	35
87	Juli	21	Höchst	Zeilsheim	23	—
88	December	7/8	"	Sulzbach	1,128	—
89	"	14	Königstein	Oberhöchstadt	124	20
90	September	6/7	Marienberg	Höhn	241	45
91	December	31	Montabaur	Welschneudorf	1,021	—
92	Mai	7	Reichelsheim	Dornassenheim	407	30
93	August	5	Rennerod	Möhrendorf	795	45
94	September	22	"	Waldmühlen	566	30
				Seite	103,780	30

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	103,780	30
95	December	29	Rüdesheim	Aßmannshausen	3,891	—
96	"	22/23	St. Goarshausen	Caub	1,063	30
97	April	21	Selters	Ransbach	17	45
98	Mai	12/13	"	Ellenhausen	1,399	—
99	Juni	9	"	Dreifelden	20	—
100	Juli	6	"	Maxsain	811	48
101	März	14	Usingen	Cransberg	17	—
102	November	9	"	Emmershausen	527	45
103	August	1	Wallmerod	Großholbach	3	25
104	April	21/22	Weilburg	Waldhausen	83	—
105	August	7	"	Weilburg	1,057	55
106	October	10	"	Merenberg	458	40
107	Januar	11/12	Wiesbaden	Wiesbaden	28	20
108	September	18	"	"	107	7
109	November	28	"	"	14	30
110	December	29	"	"	1,034	24
				Zusammen	114,315	39

Zur Exigenz für 1854 gehören:

1) Der Betrag der Brandschäden mit	114,315 fl. 39 kr.
2) Die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten .	2,186 " 50 "
3) Die Verwaltungskosten	503 " — "
4) Die außerordentlichen Ausgaben	2000 " — "
	119,005 fl. 29 kr.
Hiervon ab:	
Der Ueberschuß aus dem Jahr 1853 mit	12,790 " 22 "
Verbleiben daher .	106,215 fl. 7 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 109,342,500 fl. sechs Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 1. August dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 6 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2,665,250	2,665	15
2	Diez	4,209,120	4,209	7
3	Dillenburg	4,500,120	4,500	7
4	Eltville	3,966,000	3,966	—
5	Hachenburg	2,129,850	2,129	51
6	Hadamar	4,209,110	4,209	7
7	Herborn	3,398,360	3,398	22
8	Hochheim	3,698,330	3,698	20
9	Höchst	6,362,800	6,362	48
10	Idstein	4,246,150	4,216	9
11	Königstein	4,450,780	4,450	47
12	Limburg	4,651,110	4,651	7
13	Marienberg	1,624,890	1,624	54
14	Montabaur	3,244,900	3,244	54
15	Nassau	4,221,390	4,221	23
16	Nastätten	3,525,650	3,525	39
17	Reichelsheim	417,440	417	27
18	Rennerod	2,883,430	2,883	26
19	Rüdesheim	4,215,820	4,215	49
20	Runkel	3,829,490	3,829	29
	Seite	72,449,990	72,450	1

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	10[illegible]	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	72,419,990	72,450	1
21	St. Goarshausen	2,955,320	2,955	19
22	L. Schwalbach	3,144,380	3,144	23
23	Selters	3,299,540	3,299	32
24	Usingen	4,689,240	4,689	14
25	Wallmerod	2,492,490	2,492	29
26	Wehen	2,210,170	2,210	10
27	Weilburg	4,610,020	4,610	1
28	Wiesbaden, Land	4,558,530	4,558	32
29	„ Stadt	8,932,820	8,932	49
	Summe	109,342,500	109,342	30

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 109,342 fl. 30 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 106,215 „ 7 „

beträgt, so werden für 1855 disponibel bleiben . . . . 3,127 fl. 23 kr.

Wiesbaden, den 1. Februar 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsaccessisten von Reichenau zu Wiesbaden zum Hofgerichtssecretär und den Regierungsaccessisten Horstmann zum Regierungssecretär zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Santlus von Hadamar zum Medicinalrath in Selters, die Medicinalaccessisten: Dr. Metz von Hebbernheim zum Medicinal-

assistenten in Nastätten, Dr. Trägel von Kirberg zum Medicinalassistenten in Hachenburg, Dr. Schütz von Reichelsheim zum Medicinalassistenten in Runkel und Dr. Hellbach von Usingen zum Medicinalassistenten in Marienberg gnädigst ernannt, sodann den Medicinalassistenten Dr. Weiher von Marienberg nach Hadamar und die Medicinalaccessisten: Dr. Köhler von Eichberg nach Heddernheim, Dr. Kremer von Catzenelnbogen nach Kirberg, Dr. Weißbrod von Kemel nach Catzenelnbogen und Dr. Fohr von Weilburg nach Reichelsheim gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Reber von Merenberg zum Pfarrer des Kirchspiels Stein-Neukirch und den Pfarrvicar Altbürger von Neukirch zum Pfarrer in Merenberg zu ernennen geruht.

Dem Pfarrer Witteyer zu Berod ist die nachgesuchte Dienstentlassung und der von Seiten des Herrn Grafen von Walderdorff erfolgten Präsentation des vormaligen Seminarlehrers Link von Montabaur zur Pfarrei Berod die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Den Candidaten der katholischen Theologie: Peter Joseph Jung von Werschau, Andreas Janz von Winkel, Joseph Hillebrand von Limburg, Johann Herzmann von Heiligenroth, Joseph Menzer von Rentershausen, Johann Thome von Heilberscheid, Joseph Heimann von Niedertiefenbach, Johann Molzberger von Simmern und Johann Horn von Oberzeuzheim ist nach bestandener Prüfung der landesherrliche Tischtitel ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Caplan Müller II. von Hadamar zum Seminarlehrer an dem Schullehrerseminar zu Montabaur gnädigst ernannt.

Dem Seminardirector Kehrein zu Montabaur ist die Schulinspection über die Elementarschulen zu Montabaur und an den zu dem dasigen Kirchspiele gehörenden Orten, und dem Frühmesser Schütz zu Geisenheim die Schulinspection über die Schulen des Amts Rüdesheim, mit Ausnahme derjenigen zu Geisenheim, übertragen worden.

Lehrer Dombach zu Grenzhausen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Presber von Hachenburg zum Lehrer in Grenzhausen, Lehrergehülfe Kröck von Eschbach zum Lehrer in Hachenburg, Lehrergehülfe Schaus von Wallau zum Lehrer in Lollschied, Lehrergehülfe Birk zu Höchst zum Lehrer daselbst ernannt, mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Eschbach der Schulcandidat Kompfe von Niederseelbach, und mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Wallau der Schulcandidat Stahl von Hofen beauftragt worden.

Die mit Versehung der Lehrergehülfenstellen zu Okriftel, beziehungsweise zu Cronberg

beauftragten Schulcandidaten Göbel von Niedershausen und Roth von Oberbrechen sind von der Annahme dieser Stellen entbunden und ist die erstere dem Schulcandidaten Biebricher von Idstein, die letztere dem Schulcandidaten Klomann von Eppenhain übertragen worden.

Die Lehrer Schneider von Neunkirchen und Egenolf von Oberjosbach sind aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Löhr von Niedernhausen ist zum Lehrer in Oberjosbach, Lehrer Wollweber von Schneidhain zum Lehrer in Niedernhausen ernannt und Schulcandidat Schanbry von Offheim mit Versehung der Lehrvicarstelle zu Schneidhain beauftragt worden. Die Schulcandidaten Wickel zu Borod und Schütz zu Friedrichsthal sind zu Lehrvicaren an den von ihnen seither provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 13. Januar ist der Caplan Wirths zu Rieb und der Lehrer Hofmann zu Lollschied, am 27 ejusd. der Pfarrer und Schulinspector Ruckes zu Presberg und am 1. Februar der Recepturbeamte von Langen zu Langenschwalbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 5. März 1855.

(Den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. December 1851, den zwischen Nassau und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch das Großherzogthum Luxemburg mittelst Erklärung vom 10. Januar d. Js. dem unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage beigetreten ist.

Wiesbaden, den 5. Februar 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schlichter.

(Die Stellung der für die Herzoglichen Truppen nöthigen Pferde betreffend).

Zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. Februar d. Js. über die Kriegsbereitschaft des Hauptcontingents und nachdem sich ergeben hat, daß der Bedarf an Pferden für die Herzoglichen Truppen innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Wege des freiwilligen Ankaufs nicht aufgebracht werden kann, wird Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes hierdurch verordnet.

§. 1.

Die zur Herstellung der Kriegsbereitschaft der Herzoglichen Truppen erforderlichen Pferde sind, soweit sie nicht im Wege des freiwilligen Ankaufs beschafft werden können, aus den dem Herzogthum angehörigen Pferden auszuheben.

Für die ausgehobenen Pferde ist der abzuschätzende Werth derselben zu ersetzen.

§. 2.

Der Aushebung sind alle dem Herzogthum angehörigen Pferde unterworfen.

Ausgenommen sind nur

1) die Pferde des Herzoglichen Hauses;
2) alle zum öffentlichen Dienste bestimmten Pferde, insbesondere die Militärdienstpferde, die Dienstpferde der Civilbeamten und die vorschriftsmäßig zu haltende Zahl von Pferden der einzelnen Poststellen;
3) diejenigen Pferde von im Herzogthum temporär sich aufhaltenden Fremden, welche nicht zu einem Gewerbebetriebe benutzt werden;
4) die Pferde der Pferdehändler, welche zum Handel bestimmt und nachweislich innerhalb der letzten vier Wochen unmittelbar aus dem Auslande bezogen worden sind.

§. 3.

Ueber die in einem jeden Amtsbezirke vorhandenen diensttauglichen Pferde sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, alsbald Verzeichnisse aufzustellen. Auf den Grund dieser Verzeichnisse wird der im Wege der Aushebung aufzubringende Bedarf an Pferden nach Verhältniß der Zahl der diensttauglichen Pferde auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilt, und die Reihenfolge, in welcher die Abtretung stattzufinden hat, durch das Loos bestimmt. Zu der Verloosung, welche von dem betreffenden Amte vorzunehmen ist, sind die Eigenthümer der Pferde zu laden; für diejenigen, welche nicht erscheinen, zieht der Beamte das Loos.

§. 4.

Nach stattgehabter Verloosung ist nach der Reihenfolge der Loose die zweifache Anzahl der von einem jeden Amtsbezirke zu stellenden Pferde zum Zwecke der Abschätzung und Musterung von den Eigenthümern derselben an denjenigen Ort und in dem Termine vorzuführen, welche von Herzoglicher Landesregierung nach Benehmen mit Herzoglichem Kriegsdepartement hierzu bestimmt werden.

Die Abschätzung wird daselbst unter Leitung des betreffenden Beamten vorgenommen und hierauf über die Annahme oder Nichtannahme von der hierzu bestellten Militärcommission entschieden.

Im Falle der Nichtannahme wird bis zur Ergänzung der bestimmten Anzahl das Verfahren in der Reihenfolge der Verloosung fortgesetzt.

§. 5.

Wird hierdurch die von einem jeden Amtsbezirke zu stellende Anzahl von Pferden nicht aufgebracht, so wird ein weiterer Ort und Termin zur Musterung und Abschätzung bestimmt, in welchem die zweifache Zahl der noch zu stellenden Pferde nach weiterer Reihenfolge der Loose vorzuführen sind.

Ebenso wird im Falle einer späteren Ausmusterung eines Pferdes, welche acht Tage nach der Ablieferung noch stattfinden kann, auf die folgende Loosungsnummer zurückgegriffen und alsdann in gleicher Weise verfahren.

§. 6.

Der Werth wird im Wege der Abschätzung durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission ermittelt, von welchen das eine von der Militärbehörde, das zweite von dem Gemeinderath des Orts, wo die Abschätzung stattfindet, und das dritte von dem betreffenden Herzoglichen Beamten ernannt wird. Die Taxatoren sind durch den Beamten eidlich zu verpflichten, oder in so fern sie aus angestellten Thierärzten bestehen, auf den von ihnen geleisteten Diensteid zu verweisen.

§. 7.

Beschwerden gegen die Abtretung oder gegen die Abschätzung, welche nur wegen gesetzwidrigen Verfahrens statthaft sind, finden nur an die Landesregierung und nicht weiter statt und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 8.

Die Pferdebesitzer sind bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 50 Gulden und der zur Vollziehung der erlassenen Verfügungen erforderlichen Zwangsmaßregeln verbunden:

1) ihre Pferde an den zu bestimmenden Ort und zur bestimmten Zeit zur Besichtigung und Abschätzung vorzuführen;

2) ihre zur Abtretung bestimmten Pferde an den ihnen zu bezeichnenden Ort zur festgesetzten Zeit zum Zwecke der Ueberlieferung zu bringen.

Für ersteres wird keine Vergütung geleistet, für letzteres erhält der Pferdebesitzer 24 Kreuzer für jede Stunde Entfernung seines Wohnorts von dem Ablieferungsorte.

§. 9.

Die Pferdebesitzer dürfen ihre zur Abtretung bestimmten Pferde innerhalb einer Frist von 10 Wochen vom Tage der Verloosung an gerechnet, ohne besondere oder allgemeine Erlaubniß des Herzoglichen Kriegsdepartements nicht veräußern, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 100 Gulden.

§. 10.

Die Herzogliche Landesregierung ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Wiesbaden, den 5. März 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Referenten in Forstsachen bei dem Finanzcollegium, Forstmeister Dr. Genth zum Forstrath und den Canzlisten Stahl zum Botenmeister bei dieser Behörde gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Steuercommissär Achenbach von Hachenburg zum Cassirer an der Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg und den quiescirten Recepturbeamten Ullrich von Eltville zum Recepturbeamten zu Langenschwalbach zu ernennen, den nach Hadamar designirten Recepturaccessisten Becker an seiner bisherigen Stelle zu Rüdesheim zu belassen, den nach Rüdesheim designirten Recepturseretär Cloos von Weilburg nach Hadamar, den Recepturaccessisten Körppen von Höchst nach Wiesbaden, den Recepturseretär Müller von Runkel nach Höchst und die Recepturaccessisten Jung von Usingen nach Runkel und Senfft von Limburg nach Usingen zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberförster von Fürstenrecht von Neuweilnau nach Dillenburg, und Schlichter von Catzenelnbogen nach Neuweilnau gnädigst

versetzt, den Oberförstereiaccessisten Wolf von Braubach zum Oberförster zu Catzenelnbogen und den Oberförstereiaccessisten Thies von Dillenburg zum Oberforstamtsaccessisten zu Hachenburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Baucandidaten Ippel von Neuhof zum Bauaccessisten zu ernennen und denselben dem Baumeister Hoffmann zur Verwendung bei dem Hofbauwesen beizugeben geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Gymnasialdirector Oberschulrath Metzler zu Weilburg den Dienstcharakter als Geheimeregierungsrath und den Gymnasialdirectoren Lex und Schulrath Müller zu Wiesbaden den Dienstcharakter als Oberschulräthe zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Gymnasialprofessor Kirschbaum zu Wiesbaden, unter Belassung desselben in seiner bisherigen Dienststelle, die Functionen eines Inspectors des naturhistorischen Museums zu Wiesbaden zu übertragen geruht.

Der von Seiten des Freiherrn Otto von Greiffenclau erfolgten Präsentation des Pfarrers Koch von Stephanshausen zur Frühmesserei in Winkel und des Caplans Schmelz von Oestrich zur Pfarrei Stephanshausen, sowie der von Seiten des Herrn Grafen von Walderdorff erfolgten Präsentation des Caplans Fleck von Berod zur Pfarrei Schönberg-Möllingen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die Collaboratoren Otto zu Weilburg, Vogler zu Wiesbaden und Thomas zu Dillenburg sind nach erfolgter Zulassung zur praktischen (zweiten) Concursprüfung in der Philologie als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Adam Hisgen von Camberg, Bernhard Herz von Weilburg, Theodor Halbey von Hadamar, Ernst Bigelius von Wiesbaden, Eduard Heinzemann von Bleidenstadt, Franz Ebel von Wiesbaden, Georg Schindling von da, Wilhelm Wasmuht von Kirberg, Eduard Siebert von Hadamar, Emil Lang von Langenschwalbach, Ferdinand Möhn von Wiesbaden und Johann Georg Stähler von Dorndorf sind in Folge der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Lehrergehülfe Junker zu Eddersheim ist zum Lehrer daselbst ernannt, Lehrergehülfe Frensch zu Elz aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Hilger von Westernohe mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Elz beauftragt worden.

Todesfall.

Am 18. Februar ist der Pfarrer Steiner zu Hahn mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 6. März 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf den 20. März d. Js. einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 3. März 1855.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 17. März 1855.

(Die Uebertragung der Steuercommissariats-Geschäfte an die Herzoglichen Aemter betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai 1851, die Behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend und der hiernach erlassenen Vollziehungsinstructionen die Fortführung der Stockbücher, welche zugleich die Steuercataster bilden, den Herzoglichen Landoberschultheisen übertragen, und die Geschäftsführung bei den noch bestehenden Steuercommissariaten dadurch so wesentlich vereinfacht worden ist, daß die Nothwendigkeit einer abgesonderten Localsteuerverwaltung nicht mehr vorliegt, so wird nunmehr auf den Grund des obigen Gesetzes Höchster Entschließung zufolge hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Die Dienstfunctionen der Herzoglichen Steuercommissäre hören nach ihrem ganzen Umfang vom 1. Mai d. Js. an auf und gehen von diesem Termine an in nachfolgender Weise an die Herzoglichen Aemter und Landoberschultheisereien, insoweit dieselben nicht bereits damit beauftragt sind, über.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Herzoglichen Aemter umfaßt die jährliche Regulirung der Gewerbsteuer, namentlich also

a) die Aufstellung der Gewerbsteuercataster und die Untersuchung und Begutachtung der Reclamationen gegen Gewerbsteueransätze nach Anleitung der Bestimmungen in dem Höchsten Edict vom 23. Juni 1841.,

b) die Sammlung von Materialien zu weiterer Ausbildung des Gewerbsteuertarifs und

c) die Prüfung und Festsetzung der von den Bürgermeistern aufzustellenden Heblisten.

§. 3.

Die Landoberschultheisereien haben sämmtliche auf die Grund- und Gebäudesteuer bezügliche Geschäftsgegenstände nach Maßgabe der Instruction vom 31. Mai 1854 mit der weiteren Bestimmung zu besorgen, daß dieselben außer den in §. 70 dieser Instruction bezeichneten Steuerregulirungsarbeiten auch jene der neuen Radizirung von Annuitäten der Zehnt- und Grundzinsablösungscapitalien zu leiten haben.

§. 4.

Rücksichtlich aller dieser Geschäfte stehen die Herzoglichen Aemter und Landoberschultheisereien unter der oberen Leitung des Herzoglichen Finanzcollegiums, welches mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt ist.

Wiesbaden, den 10. März 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bibliothekar, Regierungsrath Dr. Seebode die nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme des Diploms als Ehrenbürger und Patrizier von **San Marino** gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Rechnungskammerpräsidenten Dr. Vigelius bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Mainzollcontroleur Hofkammerrath Schüler zu Höchst die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Anerkennung seiner lange geleisteten treuen Dienste gnädigst bewilligt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Cassirer Achenbach zu Eichberg den Dienstcharakter als Revisionsrath zu verleihen und dem Cassirer Sterzing zu Oberlahnstein die Verwaltung der Receptur Rennerod zu übertragen geruht.

Der Recepturaccessist Franz zu Weilburg, und der bisher bei dem Finanzcollegium beschäftigt gewesene Diurnist G. Klein sind, letzterer unter Ernennung zum Rechnungsaccessisten, zur Aushülfe an das Kriegsdepartement dirigirt worden.

Dem Schiffer Johann Dienst von Flörsheim ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Lehrergehülfe Friedrich zu Wiesbaden ist zum Lehrergehülfen in Kleinschwalbach ernannt und der mit Versehung der dasigen Lehrergehülfenschule beauftragte Schulcandidat Schwab in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenschule zu Wallau beauftragte Schulcandidat Stahl von Hofen ist von der Annahme dieser Stelle entbunden und Schulcandidat Müller von Kirberg an dieselbe dirigirt worden.

Extrabeilage

zu

Nr. 7. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 17. März 1855.

Wiesbaden, den 20. März 1855.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Seine Hoheit der Herzog haben mich mit der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung zu beauftragen geruht.

Von den ernsten Zeitereignissen ist auch unser engeres Vaterland nicht unberührt geblieben.

Die dadurch gebotene Erfüllung der Seiner Hoheit obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen macht in Folge des auf erhöhete Kriegsbereitschaft gerichteten Bundesbeschlusses nicht vorhergesehene außerordentliche Ausgaben nothwendig.

Sobald der dadurch entstehende Aufwand näher übersehen werden kann, wird darüber und über die zu dessen Deckung bereit zu stellenden Mittel die erforderliche Vorlage erfolgen.

Der ordentliche Staatsexigenzetat wird Ihnen alsbald zur Prüfung und Festsetzung übergeben werden.

Sie werden daraus das befriedigende Ergebniß entnehmen, daß die während des abgelaufenen Finanzjahres zur Casse geflossenen Einnahmen die bei deren Bewilligung zu Grunde gelegten Voranschläge bedeutend überstiegen haben, was im Allgemeinen auf eine günstige Gestaltung der Erwerbsverhältnisse der Landesbewohner schließen läßt.

Der Regierung wird es dadurch möglich, den gewöhnlichen Staatsausgabenbedarf durch Erhebung von vier Simpeln directer Steuern zu decken, obgleich im diesjährigen Exigenzetat sehr bedeutende Summen für Landesgebäude und für Verbesserung der Wasserstraßen aufgenommen worden sind und obgleich auch der gewöhnliche Militäretat zum Theil wegen der hohen Fruchtpreise einen Mehraufwand in Anspruch nimmt.

Die besondere Aufmerksamkeit der Regierung wird fortwährend darauf gerichtet sein, den erfreulichen Aufschwung der Verkehrsverhältnisse in jeder Weise zu befördern und dadurch dem Wohlstande des Landes neue Erwerbsquellen zu eröffnen.

Die darauf gerichteten Anträge und Wünsche der Versammlung haben zu deren gründlichen Prüfung Veranlassung gegeben und soweit möglich bereits Berücksichtigung gefunden.

Außer dem neuen Entwurfe eines Jagdgesetzes wird zunächst die Einführung einer Branntweinsteuer, die Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Herzoglichen Oberförster und die Aufhebung der Besteuerung der Officiere Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Indem sich die Regierung die Vorlage weiterer Gesetzentwürfe vorbehält, beabsichtigt sie insbesondere in der Voraussetzung, daß es die Cassenverhältnisse durch die Annahme der Gesetzesvorlage über die Einführung der Branntweinsteuer gestatten, der verehrlichen Versammlung die Aufhebung oder Suspendirung der Chaussee- und Brückengeldabgabe, als einer dem Verkehr lästigen Auflage in Vorschlag zu bringen.

Die auf dem vorigen Landtage vereinbarten Gesetze über die Centralorganisation, die Amts- und Gemeindeverwaltung sind, wie Ihnen bekannt, ins Leben getreten.

Die Regierung hat alle Ursache, davon immer mehr die ersprießlichsten Folgen für eine kraftvolle, einfache und sparsame Verwaltung zu erwarten.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den diesjährigen Landtag für eröffnet.

Nach beendigtem Vortrage ist die eidliche Verpflichtung des Grafen von Ingelheim, als Bevollmächtigten Seiner Erlaucht des Grafen von Schönborn-Wiesentheid zur ersten Kammer, sowie der neu eintretenden Mitglieder der zweiten Kammer: Hüttenbesitzer Carl Giebeler und Oekonom Georg David Schmidt, vorgenommen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 20. März 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben nach Einsicht des §. 4 Unseres Edictes vom 25. November 1851, wonach Wir Uns vorbehalten haben, weitere Mitglieder zur ersten Kammer der Ständeversammlung mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wir ernennen zu erblichen Mitgliedern der ersten Kammer der Ständeversammlung den Freiherrn von Schütz zu Holzhausen zu Camberg, den Freiherrn von Zwierlein zu Geisenheim und den Freiherrn von Dungern zu Dehrn.

§. 2.

Mit Vollziehung des gegenwärtigen Edictes ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 20. März 1855.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben Höchstihrem Hofmarschall, dem Grafen von Uexküll-Gyldenband, die nachgesuchte Dienstentlassung unter Anerkennung seiner gut und treu geleisteten Dienste und unter Belassung des Kammerherrnschlüssels gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Chef des Kriegsdepartements Oberst Hergenhahn zum Generalmajor, den Hauptmann Aller vom vierten Bataillon zum Major und Referenten im Kriegsdepartement, den Oberlieutenant von Herzberg I. vom fünften Bataillon zum Hauptmann im vierten Bataillon zu ernennen und dem Auditeur Mollier den Hauptmannsrang zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben die aggregirten Lieutenants: Blum im dritten, Cunz im vierten, und Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Durchlaucht im ersten Bataillon zu wirklichen Lieutenants gnädigst ernannt.

Der Diurnist Klein ist, wie zu Nr. 7 des Verordnungsblatts berichtigend bemerkt wird, zum Rechnungsaccessisten bei dem Kriegsdepartement ernannt worden.

Lehrer Röther zu Marxheim ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Göbecker von Espenschied zum Lehrer in Marxheim, Lehrer Brötz von Caden zum Lehrer in Espenschied, Lehrergehülfe Gläßner von Dernbach zum Lehrer in Caden, Lehrergehülfe Ruppel von Sindlingen zum Lehrergehülfen in Dernbach, Schulvicar Becker von Oberhattert zum Lehrergehülfen in Sindlingen, Lehrergehülfe Müller von Sulzbach zum Lehrer in Oberhattert ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Sulzbach der Schulcandidat Sachs von Soden beauftragt worden.

Lehrer Zimmermann zu Welterod ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Datz von Wehrheim zum Lehrer in Welterod, Lehrer Kompfe von Reichenbach zum Lehrer in Wehrheim, Schulvicar Kisselstein von Geisig zum Lehrer in Reichenbach, Schulvicar Winkel von Borod zum Schulvicar in Geisig ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Borod der Schulcandidat Petry von Driedorf beauftragt worden.

Todesfall.

Am 23. Februar ist der Referent im Kriegsdepartement Major Kopp mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 5. April 1855.

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbankdirection betreffend).

Zufolge der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Abgeordneter Gourdé von Dillenburg,
2) Abgeordneter Schlachter von Wiesbaden und
3) Joseph Siebert von Hadamar,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 27. März 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Bismark.

(Die Ausdehnung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, sowie des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 wegen Auslieferung politischer Verbrecher, auf die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Oesterreichischen Kronländer betreffend.)

Es ist zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung die Uebereinkunft abgeschlossen worden, daß die Bestimmungen des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836 wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher, also lautend:

> „Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt."

auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates ausgedehnt werden sollen, gleichwie solches bezüglich des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher bereits früher (conf. die Bekanntmachung vom 7. November 1854, Verordnungsblatt Seite 228) verabredet worden ist.

Es haben sonach nunmehr die Bestimmungen der beiden gedachten Bundesbeschlüsse auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung zu finden,

1) wenn das gemeine oder politische Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Herzoglichen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt

2) wenn die Herzogliche Regierung nach Maßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaats aufhält.

Höchster Entschließung zufolge wird dieses zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. März 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Bismark.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden betreffend.)

An die Stelle des Abgeordneten Kaufmann Eduard Trombetta von Limburg, welcher nach seiner dahier eingekommenen Erklärung sein Mandat niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur ersten Kammer von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zu wählen.

Die Wahlversammlung zur Vornahme dieser Wahl soll

Samstag den 21. April dieses Jahres

zu Limburg, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Amtmanns Becker daselbst als Wahlcommissarius, stattfinden.

Die Liste der zur Wahl berufenen höchstbesteuerten Gewerbetreibenden wird in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen dagegen nach §. 14 des Wahlgesetzes innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der erfolgenden Publication im Verordnungsblatte an gerechnet, bei dem Staatsministerium einzureichen sind.

Die Herzoglichen Steuercommissäre, beziehungsweise die mit der Aufstellung der Gewerbsteuercataster beauftragten Herzoglichen Aemter haben dafür Sorge zu tragen, daß den in die Wählerliste eingetragenen oder auf erfolgte Reclamation zugelassenen Wählern die nach §. 14 und 15 des Wahlgesetzes zur Ausübung ihres Wahlrechts erforderlichen Legitimationsbescheinigungen zeitig zugestellt werden.

Der über das Resultat der Wahl von dem Wahlcommissarius zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlverhandlungen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Wahl anher einzusenden.

Wiesbaden, den 3. April 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium:

Lex.

vdt. Bismark.

(Die Gründung der anonymen Gesellschaft „Silber- und Bleibergwerksgesellschaft zu Holzappel" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Julius Joest zu Cöln und **Charlemagne Renouard** zu Paris die nachgesuchte Genehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Silber- und Bleibergwerksgesellschaft zu Holzappel" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die näheren Bestimmungen der Genehmigungsurkunde und der Statuten im Intelligenzblatt mitgetheilt sind.

Wiesbaden, den 13. März 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Grimmel.

Beilage

zu

Nr. 9. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 5. April 1855.

Verzeichniß

der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden für die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung.

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Diez.			
1	Heck, Johann, Kaufmann zu Diez	20	50	—
2	Mai, Wilhelm, Schichtmeister zu Diez	17	—	—
3	Raht, Eduard, Director der Berg- und Hütten-Gewerkschaft zu Holzappel	25	24	3
4	Seckel, Susmann Moses, Kaufmann zu Diez	14	35	—
	Amt Dillenburg.			
5	Decker, Friedrich, Posthalter und Gastwirth zu Dillenburg	24	10	—
6	Gail, August, Kaufmann und Müller zu Dillenburg	18	45	—
7	Giebeler, Carl, Hüttenbesitzer zu Niederscheld	90	—	—
8	Haas, Wilhelm Ernst sen., Tabaksfabrikant zu Dillenburg	22	30	—
9	Haas, Ludwig, Kaufmann und Hüttenbesitzer zu Dillenburg	74	10	—
10	Herwig, August, Hüttenpachter zu Steinbrücken	79	10	—
11	Mülot, Heinrich, Lederfabrikant zu Haiger	14	35	—
12	Obernheimer, Johann Peter, Hüttenpachter zu Dillenburg	62	30	—
13	Sartor, Daniel, Lederfabrikant zu Haiger	15	—	—
	Amt Eltville.			
14	Müller, Mathias, Fabrikant zu Eltville	15	25	—
	Amt Hachenburg.			
15	Armack, August, Papierfabrikant zu Mühlenthal	15	25	—
16	Schneider, Philipp, Kaufmann und Fabrikant zu Hachenburg	16	40	—
	Amt Hadamar.			
17	Siebert, Franz, Kaufmann zu Hadamar	27	55	—
18	Siebert, Jakob, Kaufmann zu Hadamar	16	15	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
	Amt Herborn.			
19	Gourdé, Louis, Walzwerkbesitzer bei Fleisbach zu Dillenburg	17	5	—
20	Haas, Wilhelm Ernst jun., Hüttenbesitzer bei Sinn zu Dillenburg.	57	30	—
21	Kempf, Eduard, Papierfabrikant zu Herborn	22	55	—
	Amt Hochheim.			
22	Burgeff, Carl, Fabrikant zu Hochheim	37	30	—
23	Eber, Lorenz, Holzhändler zu Hochheim	15	24	—
	Amt Höchst.			
24	Dröser, Jakob Christoph, Müller zu Hofheim	16	15	—
25	Hattemer, Johann, Müller zu Hattersheim	64	9	—
26	Moufang, Friedrich, Müller zu Hofheim	18	20	—
27	von Preen, Freiherr, Generallieutenant, zu Hofheim	25	—	—
28	Weinbach, Adam, Müller zu Kriftel	15	25	—
29	Werle, Carl, Müller zu Hattersheim	18	20	—
	Amt Königstein.			
30	Colloseus, Joseph, Wirth und Posthalter zu Königstein	15	44	1
31	Dröser, Philipp Joseph, Müller zu Weiskirchen	17	30	—
	Amt Langenschwalbach.			
32	Herber, Friedrich, Posthalter zu Langenschwalbach	22	6	1
33	Scheuermann, Johann Adam, Hüttenbesitzer zu Langenschwalbach.	39	10	—
	Amt Limburg.			
34	Blum, Dr. Peter Joseph, Bischof zu Limburg	37	30	—
35	Elz, Anton, Posthalter zu Limburg	23	20	—
36	Kremer, Johann Nepomuck, Weinhändler und Bierbrauer zu Limburg.	30	—	—
37	Menges, Johann Anton, Müller zu Limburg	16	15	—
38	Meyer, Seckel, Kaufmann zu Limburg	14	35	—
39	Pachten, Joseph Arnold, Kaufmann zu Limburg	23	20	—
40	Zimmermann, Johann, Müller zu Limburg	14	35	—
	Amt Nassau.			
41	Becker, Heinrich, Gastwirth zu Ems	17	55	—
42	Kilb, Carl, Bierbrauer zu Nassau	30	—	—
	Amt Rennerod.			
43	Ullmann, Corsmann, Handelsmann zu Westerburg	19	35	—
44	Ullmann, Isaak, Handelsmann zu Westerburg	14	35	—
	Amt Rüdesheim.			
45	Dilthey, Theodor, Weinhändler zu Rüdesheim	15	—	—
46	Kirchner, Franz Wilhelm Benedict, Weinhändler zu Rüdesheim	14	35	—
47	Lade, Friedrich, Weinhändler zu Geisenheim	27	5	—
48	Reuter, August, oder Reuter, Ludwig, oder Schulz, Friedrich, Weinhändler, (Firma: Schulz und Reuter) zu Rüdesheim	20	50	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
49	von Ritter, Freiherr, Präsident, zu Rüdesheim	17	55	—
50	von Zwierlein, Freiherr, Geheimerath, zu Geisenheim . . .	15	37	2
	Amt Runkel.			
51	Buderus, Richard, Hüttenbesitzer zu Schupbach	47	55	—
52	Hardt, Wilhelm, Papierfabrikant zu Ennerich	15	25	—
53	Rattmann, Wilhelm, Müller zu Runkel	16	15	—
	Amt St. Goarshausen.			
54	Nathan, Wilhelm, Papierfabrikant zu St. Goarshausen . .	14	47	2
55	Unzicker, Jacob, Oeconom zu Reichenberg	16	40	—
56	Wagner, Friedrich, Lederfabrikant zu St. Goarshausen . .	48	47	2
	Amt Selters.			
57	Sayn, Wilhelm, Posthalter zu Freilingen	16	46	—
	Amt Usingen.			
58	Lossen, Joseph, Hüttenbesitzer zu Emmershausen	89	10	—
	Amt Wehen.			
59	Bücher, Christian, Posthalter zu Neuhof	17	37	—
60	Lossen, Mathias, Hüttenbesitzer zu Michelbach	68	20	—
61	Zimmermann, Heinrich, Müller zu Michelbach	16	40	—
	Amt Weilburg.			
62	Buderus, Friedrich, Hüttenbesitzer zu Audenschmiede . . .	132	55	—
63	von Dungern, Freiherr, Oberstallmeister, zu Weilburg . .	43	45	—
64	Dörr, Wilhelm, Müller zu Weilburg	17	5	—
65	Petri, Albert, Posthalter zu Weilburg	14	35	—
66	Roth, Robert, Obristlieutenant zu Weilburg	22	48	3
67	Wimpf, Friedrich, Fabrikant zu Weilburg	24	35	—
	Amt Wiesbaden.			
68	Alefeld, Georg Theodor, Generalmajor, zu Wiesbaden . . .	25	—	—
69	Baumann, Friedrich, Wirth zu Wiesbaden	18	45	—
70	Berle, Marcus, Banquier zu Wiesbaden	14	35	—
71	Bertram, Jacob, Weinhändler zu Wiesbaden	51	15	—
72	Birlebach, Georg, Wirth zu Wiesbaden	20	50	—
73	von Bock, Freiherr, Oberkammerherr zu Wiesbaden . . .	25	—	—
74	Bogler, Georg Joseph, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
75	Bücher, Christian, Wirth und Bierbrauer zu Wiesbaden . .	42	30	—
76	Bücher, Georg, Wirth und Bierbrauer zu Wiesbaden . . .	18	45	—
77	Duensing, Friedrich, Wirth zu Wiesbaden	20	50	—
78	Faber, Christian, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
79	Flach, Dr., Christoph, Präsident zu Wiesbaden	21	52	2
80	Freitag, Heinrich Ludwig, Badewirth zu Wiesbaden . . .	17	5	—

Num.	Namen und Wohnort.	Steuerbetrag in simplo. fl.	kr.	pf.
81	Glaser, Carl Hermann, Kaufmann zu Wiesbaden	15	25	—
82	Götz, Albrecht, Gast- und Badewirth zu Wiesbaden . . .	16	15	—
83	von Hadeln, Freiherr, Generalmajor zu Wiesbaden . . .	41	15	—
84	Hepperheimer, Johann, Müller zu Biebrich	24	10	—
85	Heppenheimer, Peter, Müller zu Biebrich	20	25	—
86	Hergenhahn, Carl, Generalmajor zu Wiesbaden	19	3	3
87	Herz, Samuel, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
88	Kalb, Carl, Banquier zu Wiesbaden	20	50	—
89	Lade, Dr., Friedrich Gustav, Apotheker zu Wiesbaden . .	25	—	—
90	Lembach, Johann Kraft, Kaufmann zu Biebrich	27	55	—
91	Letzerich, Friedrich, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
92	Lex, Carl Ludwig, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
93	Liebmann, Jacob, Handelsmann zu Wiesbaden	14	35	—
94	Löwenherz, Hermann, Fabrikant zu Wiesbaden	16	15	—
95	Marburg, Ludwig, Kaufmann zu Wiesbaden	25	50	—
96	Mai, Bernhard, Müller zu Biebrich	67	5	—
97	Möhler, Johann Joseph, Kaufmann zu Wiesbaden . . .	15	25	—
98	Möller, Dr., Georg, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
99	Musset, Dr., Franz Joseph, Präsident zu Wiesbaden . . .	37	30	—
100	Pfeiffer, Carl Friedrich Wilhelm, Fabrikant zu Biebrich . .	46	15	—
101	Prinz August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Durchlaucht, Staatsminister zu Wiesbaden	62	30	—
102	Ritzel, Heinrich, Kaufmann zu Wiesbaden	14	35	—
103	Röder, Adolph, Conditor zu Wiesbaden	14	35	—
104	Rosenstein, Benedict, Weinhändler zu Wiesbaden . . .	14	35	—
105	Schmitt, Adam, Wirth zu Wiesbaden	22	55	—
106	Schmölder, Nicolaus, Spediteur zu Biebrich	17	30	—
107	Strauß, Isaak, Handelsmann zu Wiesbaden	14	35	—
108	Tölke, Carl, Fabrikant zu Wiesbaden	15	25	—
109	Vigelius, Dr., Friedrich, Präsident zu Wiesbaden . . .	21	52	2
110	Vogel, Philipp 6r, Fabrikant zu Bierstadt	15	25	—
111	Vollpracht, Ferdinand, Präsident zu Wiesbaden	25	—	—
112	Volz, Adam, Müller zu Wiesbaden	30	50	—
113	Walther, Georg, Hauderer zu Wiesbaden	14	35	—
114	Walther, Michael, Stuccaturarbeiter zu Wiesbaden . . .	15	25	—
115	Weiz, Friedrich August, Obrist zu Wiesbaden	19	3	3
116	Werner, Nicolaus, Müller zu Wiesbaden	35	—	—
117	Zais, Dr., Wilhelm, Medicinalrath zu Wiesbaden . . .	25	25	—

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 5. Mai 1855.

(Die Bestimmung des Maßstabes der Wasserlaufabgabe von Wasserwerken betreffend.)

In Gemäßheit Höchster Entschließung werden auf den Grund des landesherrlichen Edictes vom 9/11. December 1815, §. 8., die nachstehenden Bestimmungen über den Maßstab, nach welchem die Abgabe des Wasserlaufzinses in Uebereinstimmung mit den für die Höhe dieser Abgabe bisher angenommenen Normen anzusetzen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei allen von der Publication dieser Verordnung an im Herzogthum neu entstehenden Wasserwerken, welche nicht unter die Bestimmungen in §. 3. dieser Verordnung fallen, ist der zu entrichtende Wasserlaufzins von jedem einzelnen Wassergange mit mindestens zehn und höchstens zwanzig Gulden anzusetzen.

§. 2.

Diejenigen Wasserwerkbesitzer, welche nur die Hälfte des Jahres oder noch kürzere Zeit hinreichendes Wasser zum Betriebe ihrer Werke haben, sind in der Regel mit dem geringsten Ansatze von zehn Gulden für jeden Wassergang anzuziehen.

§. 3.

Bei neuen Wasserwerken von unbedeutender Wasserkraft, als Oel-, Gyps-, Schneid- und Lohmühlen, kann das Minimum der Wasserlaufabgabe nach Maßgabe des Betriebes bis auf zwei Gulden herabgehen.

§. 4.

Bei Erweiterung bisher bestandener Wasserwerke richtet sich der Ansatz oder die Erhöhung der Wasserlaufabgabe nach den neu hinzugekommenen Wasser- oder Mahlgängen. Doch soll eine Erhöhung der bisher bestandenen Wasserlaufabgabe dann wegfallen, wenn diese letztere schon den in den §§. 1 bis 3. bestimmten Ansatz erreicht.

§. 5.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist dem Herzoglichen Finanzcollegium übertragen, an welches deshalb die Herzoglichen Aemter in jedem Falle der Erweiterung eines bestehenden Wasserwerkes oder der neuen Anlage eines solchen binnen vier Wochen nach vollendeter Einrichtung berichtliche Anzeige zu erstatten haben.

Wiesbaden, den 24. April 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung von Seiten der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 3. April d. J. (Verordnungsblatt Nr. 9.) angeordneten Wahlversammlung ist der Kaufmann Jacob Siebert zu Hadamar als Abgeordneter zur ersten Kammer der Ständeversammlung für die noch übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 23. April 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Chef des Kriegsdepartements, Generalmajor Hergenhahn die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden erster Klasse,

dem Oberlieutenant Vogler die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden dritter Klasse,

dem Kammerjunker Arwied Freiherrn von Witzleben die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg verliehene Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrecht des Bären, und

dem Revisionsrath Brugmann die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehrenkleinkreuz des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,

annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obersten Weiz zum Commandanten des zweiten Regiments und den Oberstlieutenant Roth zum Obersten und Commandanten des ersten Regiments gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben zu Oberstlieutenants gnädigst befördert: den Major Rubach im zweiten Regiment, den Commandanten der Artillerie Major Heimann, den Major von Holbach I. als Commandanten des Jägerbataillons, den Flügeladjutanten Major von Ziemiecki, den Major Mathi als Commandanten des Ersatzbetachements und Platzcommandanten der Residenz Wiesbaden, und den Major Müller im ersten Regiment.

Höchstdieselben haben zu Majors gnädigst ernannt: den Hauptmann Blum I. im zweiten Regiment, den Hauptmann von Tschudi als Director der Militärschule, und den Hauptmann Neuendorff I. im ersten Regiment.

Seine Hoheit der Herzog haben ferner zu ernennen geruht:

zu Hauptleuten die Oberlieutenants: von Göbecke im Jägerbataillon, Lindpaintner im ersten Regiment, von Hertzberg II. im zweiten Regiment, von Habeln II. bei der Artillerie, Häuser im ersten Regiment und von Malapert im zweiten Regiment;

zu Regimentsadjutanten die Lieutenants: Grimm im ersten Regiment und Alefeld im zweiten Regiment; zu Bataillonsadjutanten die Lieutenants: von Rauendorf im ersten Regiment und Häuser im zweiten Regiment;

zum Bataillonsarzt erster Classe im zweiten Regiment den Bataillonsarzt zweiter Classe Dr. Alefeld;

zu Unterlieutenants: den Cadet Corporal von Loew im ersten Regiment, den Cadet Sergeanten Weber im ersten Regiment, den Cadet Corporal Krückeberg im ersten Regiment und den Cadet Sergeanten Sartorius beim Jägerbataillon.

Höchstdieselben haben den Oberlieutenant von Rößler vom ersten Regiment zum Generalstab gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Commandanten des Landjägercorps Major von Holbach II. den Dienstcharacter als Oberstlieutenant gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Steuercommissär, Steuerrath Georg zu Biebrich dem Finanzcollegium beizugeben und dem Steuercommissär, Revisionsrath Kayser zu Höchst die Versehung der Mainzollcontroleurstelle daselbst interimistisch zu übertragen, den Amtssecretär de Beauclair zu Wiesbaden zur Versehung der Functionen eines Revisors an die Rechnungskammer zu versetzen und den Ministerialprobator Schneider zum Rechnungskammerprobator zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den quiescirten Amtssecretär Wenckenbach zu Selters zum Amtssecretär in Hadamar gnädigst ernannt, den Amtssecretär Weber von Hadamar nach Braubach, den Amtssecretär Zimmermann von Braubach nach Diez und den Hofgerichtsaccessisten Bernhardt von Dillenburg als Accessist an das Amt zu Marienberg gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalaccessisten: Dr. Stifft von Selters zum Medicinalaccessisten in Weilbach, Dr. Ricker von Wehen zum zweiten Hülfsarzt an der Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg, Dr. Magdeburg von St. Goarshausen zum Medicinalaccessisten in Reichelsheim zu ernennen und den nach Reichelsheim designirt gewesenen Medicinalaccessisten Dr. Fohr auf seiner bisherigen Dienststelle zu Weilburg zu belassen geruht.

Höchstdieselben haben den Markscheidereiverwalter Stöckicht zu Weilburg zum Markscheider des Bezirks Weilburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturaccessisten Weyer von Usingen nach Oberlahnstein zu versetzen und dem Recepturaccessisten Schüler zu Hachenburg die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Collaborator Vogler von Wiesbaden in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Hadamar gnädigst versetzt.

Lehrer Heß von Straßebersbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Müller von Mensfelden zum Lehrer in Straßebersbach ernannt, Schulcandidat Ortmann von der Schulvicarstelle zu Lochum an die Lehrergehülfenstelle zu Mensfelden, Schulcandidat Jung von der Lehrergehülfenstelle zu Merenberg an die Schulvicarstelle zu Lochum dirigirt und Schulcandidat Ketter von Hasselbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Merenberg beauftragt worden. Die durch die Beurlaubung des Lehrers Arzbächer zu Eibelshausen zur Erledigung gekommene Schulstelle ist dem Lehrer Hofmann von Freilingen übertragen, Lehrergehülfe Paul von Wiesbaden zum Schulvicar in Freilingen, Lehrergehülfe Heckelmann von Ried zum Lehrergehülfen in Wiesbaden ernannt und Schulcandidat Linck von Idstein mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Ried beauftragt worden. Schulvicar Türk zu Espa ist zum Lehrer in Eyershausen ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Falkenbach der Lehrer Alp von Eyershausen beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Singhofen beauftragte Schulcandidat Feucht ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 20. März ist der Lehrer Späth zu Falkenbach, am 6. April der Rechnungskammerprobator Revisor Götz und am 15. ejusd. der Rechnungskammerrevisor Schmidt mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 30. Mai 1855.

(Die Gründung eines Sterbe-Cassefonds für die Nassauischen Real- und Elementarlehrer betreffend.)

Nachdem auf das Ansuchen der Real- und Elementarlehrer des Landes die Gründung eines Sterbe-Cassefonds für dieselben zweckmäßig gefunden worden ist, so wird Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Zur Unterstützung der Relicten verstorbener Real- und Elementarlehrer wird vom 1. Juli 1855 an ein Sterbe-Cassefonds mit dem Zwecke begründet, den Relicten beziehungsweise Erben eines seiner Mitglieder bei dem Ableben desselben durch alsbaldige Darreichung einer bestimmten Summe Geldes die Bestreitung der dringendsten Ausgaben zu ermöglichen.

§. 2.

Zum Eintritt in dieses Institut sind alle Real- und Elementarlehrer, Lehrvicarien und Lehrgehülfen verpflichtet, welche am 1. Juli 1855 in dem öffentlichen Schuldienste des Herzogthums angestellt sind, oder von diesem Zeitpunkte an darin angestellt werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an dem Institute hört, jedoch ohne Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, auf mit der Entlassung aus dem Schuldienste oder mit der Versetzung in den Ruhestand.

Die aus dem Schuldienste entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Instituts sind jedoch berechtigt, ihre Theilnahme an demselben fortzusetzen, und bleiben den-

selben ihre Rechte so lange erhalten, als sie die ordnungsmäßigen Beiträge zu der Casse desselben leisten. Bleiben dieselben mit der Leistung dieser Beiträge länger als drei Monate nach dem Verfalltermin zweimaliger ausdrücklicher Mahnung ungeachtet rückständig, so erlöschen ihre Rechte an den Fonds, ohne einen Anspruch auf Wiederaufnahme oder Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

§. 4.

Die Einnahme des Fonds bildet sich:

1) aus den Zinsen des Capitalvermögens desselben,
2) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder,
3) aus den von den Relicten beziehungsweise Erben nicht erhobenen Unterstützungsquoten,
4) aus freiwilligen Beiträgen oder Geschenken von Freunden des Schulwesens.

§. 5.

Ein jedes Mitglied des Instituts hat zu der Casse desselben einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher am 1. Juli eines jeden Jahres **praenumerando** zu entrichten ist. Dieser Beitrag wird auf 1 fl. 36 kr. bestimmt. Die Beiträge der neu eintretenden Mitglieder werden von dem Monat an berechnet, welcher auf denjenigen folgt, in welchem die betreffende, sei es provisorische, sei es definitive Dienstbestellung mit Gehalt stattgefunden hat. Die hiernach zu berechnende Beitragsrate bis zum nächstfolgenden 1. Juli ist am 1ten Tage des auf die Anstellung folgenden Quartals an die Casse des Instituts zu entrichten.

§. 6.

Die Wittwe, in deren Ermangelung die Kinder und wenn auch solche nicht vorhanden sind, die nächsten Erben eines mit Tod abgegangenen Mitgliedes des Vereins erhalten aus dem Fonds alsbald die für den betreffenden Zeitraum festgesetzte baare Unterstützung, welche ihnen auf die durch den Schulinspector bei Herzoglicher Landesregierung zu bewirkende Vorlage des Todesscheins und der erforderlichen Legitimationsnachweise durch die Herzogliche Receptur ausbezahlt wird. Unterstützungen, welche nach der an die Berechtigten ergangenen Aufforderung binnen Jahresfrist nicht erhoben worden sind, verfallen dem Fonds.

§. 7.

Der Betrag der zu leistenden Unterstützung wird zunächst für die Zeit vom 1. Juli 1855 bis 1. Juli 1860 auf fünfzig Gulden bestimmt. Nach dieser Zeit wird der Betrag der Unterstützung von fünf zu fünf Jahren nach Maßgabe des Standes der Casse von der Landesregierung festgesetzt und diese Festsetzung durch Vermittelung der Herzoglichen Schulinspectoren zur Kenntniß der Mitglieder gebracht. Der einmal auf einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Betrag der Unterstützung kann innerhalb dieser Zeit nicht erhöht und nur bei außer-

ordentlichen Umständen, wenn es der Zustand der Casse dringend gebietet, durch die Landesregierung bis höchstens auf die Hälfte herabgesetzt werden. Eine solche Herabsetzung ist den Mitgliedern durch Vermittelung der Schulinspectoren bekannt zu machen und tritt erst nach Ablauf eines Monats in Wirksamkeit.

§. 8.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds, sowie die Rechnungsführung ist der Landesregierung übertragen, welche sich zur Bewirkung der Einnahmen und Ausgaben der Herzoglichen Recepturen bedient.

Dem Fonds wird in gleicher Weise, wie den übrigen unter Verwaltung der Landesregierung stehenden Centralfonds ein verzinsliches Contocorrent bei Herzoglicher Staatscasse eröffnet. Die von der Landesregierung jährlich aufzustellenden Rechnungen werden von der Rechnungskammer revidirt.

Der Zustand der Casse wird auf Grund der erfolgten Rechnungsablage von der Landesregierung durch Vermittelung der Schulinspectoren von Zeit zu Zeit zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

Wiesbaden, den 11. Mai 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Chef der Militärcanzlei Generalmajor und Generaladjutant von Hadeln die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande Großherzog von Luxemburg verliehene Großkreuz des Ordens der Eichenkrone annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Schatullrechner Revisionsrath Brugmann bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die goldene Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Vietor von Rüdesheim zum Amtsprocurator in St. Goarshausen zu ernennen und dem Amtsaccessisten Gail zu Braubach die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben die Rechtscandidaten: Heinrich von Langen von Königstein zum Recepturaccessisten in Cronberg, Hermann Reichmann von Hadamar zum Re-

cepturacceſſiſten daſelbſt, Carl Deubel von Wallau zum Recepturacceſſiſten in Höchſt, Emil Preußer von Limburg zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Wilhelm Wehſarg von Weſterburg zum Recepturacceſſiſten in Marienberg, Eberhard D'Avis von Montabaur zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Georg Kirſch von Ems zum Recepturacceſſiſten in Naſſau, Kilian Hillebrand von Limburg zum Recepturacceſſiſten in Runkel, Friedrich Chriſtian Wirth von Uſingen zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Theodor Diefenbach von Breckenheim zum Recepturacceſſiſten in Wallau, Otto Sartorius von Wiesbaden zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Wilhelm Conrady von Cramberg zum Recepturacceſſiſten in Idſtein, Ludwig Keller von Idſtein zum Recepturacceſſiſten in Caub, Heinrich Travers von Wiesbaden zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Guſtav Erlenmeyer von Langenſchwalbach zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Guſtav Wilhelmi von Diez zum Recepturacceſſiſten daſelbſt, Auguſt D'Avis von Montabaur zum Recepturacceſſiſten in Weilburg und Balthaſar Linz von Montabaur zum Recepturacceſſiſten in Rennerod gnädigſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalacceſſiſten Dr. Möller von Dorchheim nach Selters gnädigſt verſetzt.

Lehrer Müller zu Patersberg iſt auf Anſuchen aus dem Schuldienſte entlaſſen, Lehrer Pulch von Lipporn zum Lehrer in Patersberg, Schulvicar Fritz von Reichenberg zum Lehrer in Lipporn ernannt und Schulcandidat Klapper von Dasbach mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Reichenberg beauftragt worden. Dem Lehrergehülfen Reichard zu Birlenbach iſt die neu errichtete Lehrergehülfenſtelle zu Diez übertragen, Schulvicar Reichard von Heiſterberg zum Lehrergehülfen in Birlenbach ernannt und Schulcandidat Dietrich von Fleisbach mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Heiſterberg beauftragt worden.

Die durch die Beurlaubung des Lehrergehülfen Hehner von Dotzheim zur Erledigung gekommene Lehrergehülfenſtelle daſelbſt iſt dem Schulvicar Bechtel von Zinnhain übertragen und Schulcandidat Deußer von Heringen mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Zinnhain beauftragt worden. Der mit Verſehung der Lehrergehülfenſtelle zu Sulzbach beauftragte Schulcandidat Sachs von Soden iſt auf ſein Anſuchen von der Annahme dieſer Stelle entbunden und Schulcandidat Priſter von Eppenrod an dieſelbe dirigirt worden. Schulcandidat Stahl von Haiger iſt mit Verſehung der durch Beurlaubung des Lehrergehülfen Ernſt an der Elementarſchule zu Wiesbaden zur Erledigung gekommenen Lehrergehülfenſtelle beauftragt, Lehrergehülfe Friedrich zu Kleinſchwalbach auf Anſuchen aus dem Schuldienſte entlaſſen, der mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Mammolshain beauftragte Schulcandidat Schmitt in gleicher Eigenſchaft an die Lehrergehülfenſtelle zu Kleinſchwalbach und Schulcandidat Grill von Limburg an die Schulvicarſtelle zu Mammolshain dirigirt worden. Schulvicar Hof zu Bergebersbach iſt auf Anſuchen aus dem Schuldienſte entlaſſen, Schulcandidat Rücker von Kirberg mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Bergebersbach beauftragt, Lehrergehülfe Sauer an der Elementarſchule zu Mosbach-Biebrich zum Lehrer daſelbſt ernannt und Schulcandidat Wohlfahrt von Probbach mit Verſehung der zu Neuenhain neu errichteten Lehrergehülfenſtelle beauftragt worden. Der mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Oberndorf beauftragte Schulcandidat Müller iſt zum Schulvicar daſelbſt und der mit Verſehung der Schulvicarſtelle zu Tringenſtein beauftragte Schulcandidat Roſſel zum Schulvicar daſelbſt ernannt worden.

Todesfälle.

Am 8. Mai iſt der Recepturbeamte Köhler zu Wallmerod und am 14. ejusd. der Rechnungskammerprobator Dienſtbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 5. Juni 1855.

(Die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend).

Höchster Entschließung zufolge wird zur Vollziehung des durch die Ministerialverordnung vom 23. August v. J. (Verordnungsblatt Nr. 18, Seite 199—206) zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden verkündigten Bundesbeschlusses vom 6. Juli v. J., allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Concession zum Betrieb eines der im §. 2 des gedachten Bundesbeschlusses benannten Gewerbe ist bei der Herzoglichen Landesregierung nachzusuchen.

§. 2.

Von jeder periodisch erscheinenden Druckschrift ist spätestens Eine Stunde, von nicht periodisch erscheinenden Druckschriften unter zwanzig Druckbogen, mit Ausnahme der in §. 6. des Bundesbeschlusses gedachten Drucksachen, auf welche die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Bundesbeschlusses überhaupt keine Anwendung finden, spätestens vierundzwanzig

Stunden vor deren Ausgabe ein Exemplar dem betreffenden Herzoglichen Amte, beziehungsweise Polizeicommissariate, zu überreichen.

Diesen Behörden bleibt es überlassen, bei periodisch erscheinenden Druckschriften von größerem Umfang als gewöhnliche Zeitungen, den Zeitpunkt der Ueberreichung bis zu vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe zu bestimmen.

Zur Ueberreichung der Druckschrift ist zunächst der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger oder Commissionär verpflichtet.

Die Vorschrift, wonach inländische Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker von ihren, beziehungsweise von den in ihrem Verlage oder in ihrer Officin erscheinenden Werken Ein Exemplar unentgeldlich an die Landesbibliothek abzugeben verbunden sind (cf. Verordnungen vom 12. October 1813 pos. 7 und 8, und vom 22. November 1817 pos. 5, die Einrichtung und Benutzung der öffentlichen Bibliothek betreffend), bleibt unverändert fortbestehen.

§. 3.

Die Herausgeber von bereits bestehenden periodischen Druckschriften haben binnen vier Wochen, vom Erscheinen dieser Verordnung an gerechnet, für Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 des Bundesbeschlusses Sorge zu tragen und dem einschlagenden Herzoglichen Amte über dessen Person die erforderliche Auskunft zu geben.

Zu der Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs ist die Genehmigung des betreffenden Herzoglichen Amtes nöthig.

Die Entscheidung darüber, ob Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, auf deren Dauer die Führung der verantwortlichen Redaction zu untersagen sei, bleibt der Herzoglichen Landesregierung vorbehalten, bei welcher auch die Dispensation von der Verpflichtung zu Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs, oder die Zulassung eines solchen, welcher die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, nachzusuchen ist.

§. 4.

Die Herzogliche Landesregierung hat in jedem einzelnen Falle den Betrag und die Art und Weise der für die periodisch erscheinenden Druckschriften nach den Vorschriften der §§. 9 und 10 des Bundesbeschlusses zu bestellenden Caution zu bestimmen.

§. 5.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär einer den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthaltenden Druckschrift sind, insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden können, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Gulden oder einer

Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen in den Fällen zu bestrafen, wo der Verfasser nicht genannt, oder nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist, oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Sie bleiben von dieser Strafe nur dann befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiet befindet.

Gegen den verantwortlichen Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, ebenfalls Geldstrafe bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu erkennen.

Desgleichen sind Zuwiderhandlungen gegen die übrigen preßpolizeilichen Vorschriften des genannten Bundesbeschlusses und dieser Vollziehungsverordnung, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, mit Geld bis zu dreißig Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen und je nach Umständen mit Entziehung der Concession zu bestrafen.

Bei wissentlich falschen Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften kann, vorbehältlich der Strafen, welche die Urheber und Theilnehmer der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen treffen, gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Gulden und daneben nach Umständen Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen erkannt werden.

§. 6.

Ueber die Unterdrückung oder Vernichtung von, den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthaltenden Druckschriften, welche nach §. 21 des Bundesbeschlusses auch alsdann einzutreten hat, wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, haben die Gerichte, nach Maßgabe der bestehenden Competenzbestimmungen, zu erkennen.

Wiesbaden, den 31. Mai 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten Staatsminister von Dungern die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großkreuz des Niederländischen Löwenordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Wilhelm Stein von Freiendiez das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ehrenzeichen für Rettung von Menschenleben anzunehmen und zu tragen, gnädigst gestattet.

Seine Hoheit der Herzog haben den Landoberschultheißen Fuchs zu Herborn in den Quiescentenstand zu versetzen und den Hofgerichtsrath Wollweber zu Dillenburg zum Landoberschultheisereiverwalter zu Herborn unter Ertheilung des Dienstcharakters als Landrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtsaccessisten: Frankenfeld von Nassau nach Hachenburg, Dünkelberg von Selters und D^r Avis von Hachenburg nach Rüdesheim, Schenk von Selters nach Braubach, Spamer von Diez nach Selters, Streitberg von Hadamar nach Nassau und Dippel von Idstein nach Diez gnädigst versetzt, sodann die Receptur-accessisten Reichmann zu Hadamar und Contady zu Idstein zu Amtsaccessisten, Ersteren zu Hadamar und Letzteren zu Idstein, und den Rechtscandidaten Roth von Eltville zum Amtsaccessisten zu Selters gnädigst ernannt.

Franz Leyendecker von Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der höheren Realwissenschaften aufgenommen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 16. Juni 1855.

(Die Fortführung der Stockbücher in den Gemarkungen, in welchen eine Güterconsolidation vorgenommen wird, betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 5. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 werden über die Fortführung der Stockbücher in denjenigen Gemarkungen, in welchen nach der vollzogenen Aufstellung der Stockbücher eine Güterconsolidation vorgenommen wird, Höchster Entschließung gemäß die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Wenn die Consolidation begonnen worden ist, worüber nach Genehmigung des mit dem Consolidationsgeometer abgeschlossenen Accords (§. 4 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation) das Herzogliche Amt unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift dieses Accords dem betreffenden Hof- und Appellationsgerichte die Anzeige zu machen hat, wird das Stockbuch nicht geschlossen.

Es wird in Bezug auf das Ab- und Zuschreiben nach den erlassenen allgemeinen Vorschriften verfahren, vorbehältlich der Modificationen, welche sich aus dem Vollzuge des Consolidationsgeschäfts ergeben.

§. 2.

Aus letzterer Rücksicht werden, sobald die Verlosung eines Districts der Gemarkung und die anderweite Zumessung (§. 32 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation)

stattgefunden hat, diejenigen Grundstücke, deren Besitz und Benutzung ein Gutsbesitzer durch die Zumessung bei der Güterconsolidation verliert, demselben vorläufig im Stockbuche abgeschrieben und dagegen diejenigen, welche er durch die Zumessung in Besitz und Benutzung erhält, vorläufig zugeschrieben.

Dieses Ab- und Zuschreiben wird gegen eine nach den Zugängen sich bemessende ermäßigte Gebühr gleichzeitig in beiden Exemplaren des Stockbuchs und zwar unter Mitwirkung des Geometers vorgenommen.

§. 3.

Das Abschreiben geschieht in der Columne der Anmerkungen mit den Worten:

„In 185 . vorläufig ab, wegen Vereinigung mit der Consolidationsmasse."

Das Zuschreiben geschieht mit der Ueberschrift:

„In 185 . zu, als vorläufig überwiesener Theil aus der Consolidationsmasse."

Die zugeschriebenen Grundstücke werden nach ihrem Flächengehalt, nach dem Districte und der Gewanne, auch den Nebenliegern, beschrieben, sie erhalten dagegen keine Nummer des Stockbuchs oder Lagerbuchs, sowie auch Steuerclasse, Steuercapital und Steuersimpel nicht angegeben werden können. In den Rubriken für Erwerbsart und Erwerbszeit ist die Zumessung auf dem Felde und das Datum derselben, in der Rubrik für namentliche Bezeichnung des speciellen Erwerbers sind die speciellen Erwerber anzugeben.

§. 4.

Wenn die Grundstücke, welche mit der Consolidationsmasse vereinigt worden sind, mit Pfandrechten oder Eigenthumsvorbehalten behaftet waren, so treten die dem Eigenthümer derselben durch die Consolidation zu Theil werdenden Grundstücke auch in Beziehung auf eine solche Belastung an die Stelle jener Grundstücke, weßhalb schon alsbald nach der Zumessung auf dem Felde die auf Liegenschaften, welche durch die Consolidation an andere Eigenthümer übergehen, bestellten Pfandrechte gelöscht und bei den vorläufig aus der Consolidationsmasse überwiesenen Grundstücken in der für die Angabe der Pfandrechte bestimmten Columne des Stockbuchs mit dem Datum der früheren Pfandbestellung eingetragen werden. Es hat dieß die Wirkung, daß die neu zugetheilten zur Sicherung der Pfandgläubiger dienenden Grundstücke vor anderweiter Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Pfandgläubiger und Pfandbesteller ohne die Einwilligung des ersteren über die Art seiner Befriedigung nicht veräußert werden können, und daß im Falle der zwangsweisen Veräußerung derselben der Erlöß zu der von dem Pfandgläubiger anzusprechenden vorzugsweisen Befriedigung verwendet werden muß. Diese erfolgt in dem Falle, daß dem Pfandbesteller für mehrere in verschiedenen Hypotheken verpfändete Grundstücke bei der Consolidation Ein

Grundstück hat zugetheilt werden müssen, nach Verhältniß der Taxen der verpfändeten Grundstücke. Den Nachhypotheken wird dasjenige zugetheilt, was von der Rate des betreffenden Vorhypothekargläubigers nach dessen Befriedigung übrig bleibt.

Nach erfolgter Adjudication wird eine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Pfandgläubigern und Pfandschuldnern vorgenommen.

Dieß geschieht in der Art, daß einem jeden Pfandgläubiger, dessen Unterpfänder durch die Consolidation eine Aenderung erlitten haben, unter Angabe des Grundes eine andere nach den Gesetzen ausgefertigte Pfandverschreibung, worin das Sachverhältniß, namentlich auch die Zeit der früheren Pfandbestellung und der Grund der renovirten Pfandbestellung angegeben ist, mit der Aufforderung zugefertigt wird, die alte Pfandverschreibung zurückzugeben, oder sich über den Grund der verweigerten Annahme zu erklären.

Sollte etwa die Regelung mißlingen, so ist von dem Feldgerichte im Hypothekenbuche zu dem behufs der Ausfertigung der neuen Obligation bewirkten Eintrage die erforderliche Bemerkung zu machen, der in dem Stockbuche zufolge der im Eingange dieses Paragraphen ertheilten Vorschrift enthaltene Eintrag in das Hypothekenbuch aufzunehmen und sowohl dem Pfandbesteller als auch dem Pfandgläubiger hierüber mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß denselben die Wahrung ihrer Rechte überlassen bleibe.

Auf ähnliche Weise sind Eigenthumsbeschränkungen und Lasten, insoweit nicht der Anspruch der Berechtigten auf Uebertragung der entsprechenden Verpflichtung auf die neu überwiesenen Grundstücke durch die Consolidation selbst erloschen ist, zu übertragen.

Die Verhandlungen über die Hypothekenerneuerung und die neuen Ausfertigungen sind stempelfrei. Die Landoberschultheisen und Feldgerichte erhalten eine ermäßigte Gebühr, welche nach näherer Bestimmung zum Theil von den Schuldnern, zum Theil aus den Gemeindecassen entrichtet wird.

§. 5.

Sollten vor der Adjudication die bei der Zumessung (§. 32 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation) neu überwiesenen Grundstücke veräußert oder verpfändet werden müssen, so wird wie bei jeder andern Veräußerung oder Verpfändung verfahren. In die pos. 1 der Bescheinigungen zu den Extracten aus den Stockbüchern ist jedoch die Notiz, daß das betreffende Grundstück als vorläufig überwiesener Theil aus der Consolidationsmasse zugegangen sei, aufzunehmen, und bei allen Erwerbungen solcher Liegenschaften in der Columne: „Erwerbung der Immobilien" stets zuvörderst die Zumessung auf dem Felde und dann erst der Titel der Erwerbung anzugeben.

§. 6.

Nach beendigter Consolidation wird in der Columne für Erwerbung der Immobilien ein Eintrag über die erfolgte Adjudication beigefügt und es sind die durch die Güterconsolidation nothwendig gewordenen Veränderungen, namentlich Regelung der Verhältnisse zwischen Pfandgläubigern und Pfandschuldnern, neue Feststellung der Steuern und Annuitäten, möglichst zu beschleunigen.

§. 7.

Hiernächst wird das Stockbuch neu ausgefertigt. Die Ausfertigung enthält eine abschriftliche Uebertragung aus dem alten Stockbuche, bei welcher die bereits abgeschriebenen Item, auch die Ueberschriften (vergl. §. 3 oben) sowie die bereits erloschenen und gelöschten Eigenthumsbeschränkungen und Pfandrechte wegzulassen sind: gleiches gilt von der in der Columne für Erwerbung aufgenommenen Angabe über die Zumessung auf dem Felde.

§. 8.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden auch bei den Güterregulirungen (Ministerialverordnung vom 22. März 1852, die Güterconsolidation einschließlich der Güterregulirung betreffend) Anwendung.

Wiesbaden, den 4. Juni 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, „die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend“, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen:

Beilstein, Breitscheid und Schönbach im Amte Herborn, Wirges im Amte Montabaur, Prath im Amte St. Goarshausen, Ellenhausen, Maroth, Maxsain, Schenkelberg und Selters im Amte Selters, Dahlen, Kuhnhöfen, Rentershausen, Niedererbach, Niedersayn, Romborn und Pütschbach im Amte Wallmerod,

die Stockbücher am 1. Januar 1856 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder s. g. Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Januar 1856 bei den betreffenden Landoberschultheißen anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 4. Juni 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker Arwied von Witzleben die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehene Ritterkreuz des Königlichen Ordens Carl des Dritten anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Lieutenants: Grimm, Eberhardt II. und Reichenau vom 1. Infanterie-Regiment, Baumann, Ferger I., Scheid II., Dahlem, Wahl und Schneider vom 2. Infanterie-Regiment, Olfenius und Geis vom Jäger-Bataillon und Reichert von der Artillerie, zu Oberlieutenants in ihren Corps, den Lieutenant von Marillac zum Adjutanten in der Artillerie-Abtheilung und den

Cadet Sergeanten von Holbach zum Unterlieutenant im Jäger-Bataillon gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem zum Verwalter der Landoberschultheiserei Herborn designirten Landrath Wollweber die Verwaltung der Landoberschultheiserei Höchst zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstbeamten, Forstmeister Stahl zu Nassau, unter Ertheilung des Dienstcharacters als Oberforstrath, in den Ruhestand zu versetzen, den Oberförster Braun zu Selters zum Oberforstbeamten für den Bezirk Rastätten, unter der dienstlichen Bezeichnung als Forstmeister, den Oberforstamtsaccessisten Thies zu Hachenburg zum Oberförster zu Breithardt, den Forstaccessisten Christ zum Oberforstamtsaccessisten zu Hachenburg zu ernennen und den Forstaccessisten Heimach von Dillenburg an die Oberförsterei Johannisburg zu versetzen geruht.

Die Medicinalaccessisten: Speck zu Mengerskirchen, Dr. Rörtershäuser zu Niederselters, Köhler zu Heddernheim, Fritze zu Höchst und Geise zu Lorch, sowie die Thierärzte: Kaiser zu Runkel, Hoffmann zu St. Goarshausen und Diefenbach zu Meudt sind als in der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde: Carl Winnen von Dillenburg, Dr. Georg Moritz Thilenius von Höchst, Dr. Carl Weber von Caub, Dr. Moritz Heß von da, Dr. Ludwig Wilhelmi von Diez, Dr. Eduard Busch von Limburg, Friedrich Schmelzeis von Rüdesheim, Carl Wilhelm Gerz von Höhr, Dr. Friedrich Rosenkranz von Weilburg, Wilhelm Menninger von Limburg, Johann Mai von Niederhadamar, Dr. Franz Joseph Scheh von Sindlingen, Carl Kreizner von Hadamar und Emil Best von Weilburg; — in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie: Louis Hofmann von Wiesbaden; — und in die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde: Wilhelm Brachel von Holzhausen und Friedrich Carl Rompel von Oberursel, aufgenommen worden.

Adolph Keller von Dillenburg ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues aufgenommen worden.

Der Lehrer Becker an der Realschule zu Biebrich-Mosbach ist nach bestandener Prüfung zum Reallehrer daselbst ernannt worden.

Lehrer Conrad von Michlen ist zum Lehrer in Wallau, Lehrer Becker von Niedertiefenbach zum Lehrer in Michlen, Lehrer Reichard von Zimmerschied zum Lehrer in Niedertiefenbach, Schulvicar Schollenberger von Mister zum Lehrer in Zimmerschied ernannt, und Schulcandidat Althen von Reichelsheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu

Rister beauftragt worden. Schulcandidat Fetter von Erbach ist mit Versehung der Schulvicarstelle zu Espa beauftragt, Schulvicar Ebertshäuser zu Gutenacker zum Lehrer daselbst und der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Arnoldshain beauftragte Schulcandidat Urban zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 11. Mai ist der Lehrer Gut zu Wallau mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 30. Juni 1855.

(Die Entschädigung wegen weggenommenen Privateigenthums betreffend.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung des §. 6 des Höchsten Edicts vom 25/26. August 1812, die Entschädigung wegen weggenommenen Privateigenthums betreffend, erhoben worden sind, wird Höchster Entschließung gemäß verordnet, was folgt:

Wenn bei den im Expropriationsverfahren vorkommenden Abschätzungen die Schätzer in der Angabe der Summe von einander abweichen, so werden die Summen zusammengezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag ist als das Ergebniß der Schätzung zu betrachten.

Wiesbaden, den 22. Juni 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli v. J. über das Vereinswesen betreffend.)

Zur Vollziehung des in Nr. 18 des Verordnungsblatts vom 26. August v. J. verkündigten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über die Regelung des Vereinswesens wird mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder sich innerhalb des Herzogthums neu bildende Verein hat alsbald und unaufgefordert dem betreffenden Herzoglichen Amte von seiner Entstehung unter Vorlage der Statuten, des Verzeichnisses der Mitglieder und unter Bezeichnung des Vorstandes Kenntniß zu geben.

§. 2.

Dieselbe Mittheilung ist jeder Verein während der Zeit seines Bestehens den Polizeibehörden auf Verlangen stets zu machen verpflichtet, sowie derselbe überhaupt jeden geforderten Aufschluß über Einrichtungen und Zwecke des Vereins zu ertheilen hat.

§. 3.

Die Polizeibehörden sind außerdem befugt, falls sie dazu mit Rücksicht auf zu verhütende Gesetzesübertretungen genügenden Grund finden, zu der Versammlung eines Vereins Zutritt zu nehmen.

§. 4.

Ergibt es sich, daß die Zwecke eines Vereins mit den Bundes- oder Landesgesetzen nicht im Einklang stehen, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, so kann die Bildung des Vereins verboten, ebenso das Halten einer Versammlung untersagt und ein bestehender Verein aufgelöst werden.

§. 5.

1. Die Unterlassung der nach §. 1 vorgeschriebenen Anzeige, sowie die Verweigerung der nach §. 2 verlangten Mittheilung wird mit einer die Vorsteher des Vereins treffenden Geldstrafe von fünf bis zu fünfzehn Gulden oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen bestraft.
2. Wird eine verbotene Versammlung gehalten, ein verbotener oder aufgelöster Verein gebildet oder fortgesetzt, so trifft, sofern die Handlung nicht in Widersetzung oder ein schwereres gemeines Verbrechen übergeht,
   a) die Anstifter, sowie die Vorsteher des Vereins Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen;
   b) die übrigen Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Wiesbaden, den 19. Juni 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

(Patent auf eine Glanzgarn- und Garnspulmaschine.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Fabrikanten Franz Ermen zu Hachenburg auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Glanzgarn- und Garnspulmaschine ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 19. Juni 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Herborn dem Amtssecretär Siegfried von St. Goarshausen zu übertragen, die Amtsaccessisten Dr. Frech zu Herborn und Rüffer zu Eltville zu Amtssecretären, ersteren bei dem Justizamte zu Wiesbaden, letzteren bei dem Amte zu St. Goarshausen zu befördern und die Amtsaccessisten: Spieß von St. Goarshausen nach Wallmerod, Dilger von Wallmerod nach St. Goarshausen, Keutner von Wiesbaden nach Eltville, Flügel von Marienberg nach Nassau und Biringer von Höchst nach Herborn zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Revisor Schmitt vom Finanzcollegium zum Receptur-beamten in Wallmerod gnädigst ernannt.

Der mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle zu Wiesbaden beauftragte Schulcandidat Schwab ist zum Lehrergehülfen daselbst, Schulcandidat Pfeiffer zu Willingen und Schulcandidat Weber zu Bretthausen sind zu Schulvicaren an den von ihnen seither provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 6. Juli 1855.

(Die Besteuerung des Zuckers betreffend.)

Nach den unter den Zollvereinsregierungen bestehenden Verabredungen wird, Höchster Entschließung zufolge, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrop, sowie die Steuer vom inländischen Rübenzucker, wie solche durch die höchsten Verordnungen vom 18. Juni und beziehungsweise 31. December 1853 (Verordnungsblatt Nr. 19 und 39 von 1853) festgesetzt sind, für die zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 unverändert bestehen bleiben.

Wiesbaden, den 6. Juli 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsaccessisten von Habeln und den Rechtscandidaten Emil Brück zu Wiesbaden zu Accessisten bei dem Justizamte daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Rechtscandidaten Georg Bellinger von Niederzeuzheim zum Recepturaccessisten zu Wiesbaden und den zum Accessisten bei der Receptur Rennerod designirten Rechtscandidaten Linz zum Recepturaccessisten in Montabaur gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten von Massenbach zu Wiesbaden auf die Präsentation Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied zum Oberförster in Selters und den Forstaccessisten Kissel von Schloßborn zum Oberforstamtsaccessisten zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Pfarrer Klein von Oberneisen die Pfarrei Oberliederbach, dem Pfarrer Seyberth von Cubach die Pfarrei Oberneisen, dem Pfarrer Schmidtborn von Löhnberg die Pfarrei Cubach und dem Pfarrer Usener von Niederlauken die Pfarrei Löhnberg zu übertragen, den Pfarrvicar Wagner von Alpenrod zum Pfarrer in Niederlauken, den Pfarrvicar Michel von Oberliederbach zum Caplan in Nied und den Candidaten Georg Bender von Strinztrinitatis zum Pfarrvicar in Alpenrod zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Schnabelius zu Flacht auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Caplan Dern von Oberursel die Verwaltung der Pfarrei Flacht, unter Ernennung desselben zum Pfarrer, zu übertragen, den Pfarrvicar Mannes von Bornig zum Caplan in Oberursel und den Candidaten Hegmann von Idstein zum Pfarrvicar in Bornig zu ernennen geruht.

Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winden beauftragte Schulcandidat Demare ist zum Schulvicar in Eppenhain ernannt und der daselbst fungirende Schulcandidat Petri an die Lehrergehülfenstelle zu Winden dirigirt worden. Die Schulcandidaten Roll zu Mengerskirchen und Caspari zu Heßloch sind, ersterer zum Lehrergehülfen und letzterer zum Schulvicar an den von ihnen seither provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 23. Juli 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, daß der inländische Branntwein mit einer Steuer belegt werde, verordnen daher was folgt:

§. 1.

Steuersätze für die Bereitung des Branntweins.

Von der Bereitung des Branntweins im Lande soll eine Steuer nach den nachfolgenden Sätzen erhoben werden:

a. bei Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln und anderen mehligen Stoffen, sowie aus Dickwurzeln und Rüben, nach dem Maischraume,

1) von gewöhnlichen fabrikmäßigen Brennereien sechs Kreuzer für jede zehn Maß (20 Liter) des Rauminhaltes der zur Einmaischung und Gährung der Maische dienenden Gefäße und für jede Einmaischung;

2) von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur vom 1. October bis 16. Mai im Betriebe sind, und an einem Tage nicht über 400 Maß Maischbüttenraum bemaischen, fünf Kreuzer für je zehn Maß des Rauminhaltes der Maischbütten und für jede Einmaischung;

b. bei Bereitung des Branntweins aus Obst und Obsttrebern, Trauben- und Obstwein und Weinhefen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien, und zwar:

1) für je zehn Maß eingestampfte Weintrebern, Kernobst oder auch Trebern von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Kreuzer,

2) für je zehn Maß Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Kreuzer.

c. Für andere Materialien, welche zur Branntweinbereitung etwa verwendet werden sollten, wird der Steuererhebungssatz nach Verhältniß der daraus zu gewinnenden Ausbeute durch das Staatsministerium besonders bestimmt werden.

§. 2.

Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Brennereibesitzer verpflichtet.

Der von der Hebestelle am Schlusse eines jeden Kalendermonates festgesetzte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Steuerbetrag muß sogleich entrichtet werden.

Inwiefern Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Ueber die geleisteten Zahlungen haben die Brennereibesitzer Quittungsbücher zu führen, die den Angestellten der Verwaltung auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

§. 3.

Erlaß der Steuer.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall, also ohne Schuld des Brennereiinhabers,

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder

b) die Maische einer unangebrochenen Maischbütte gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen muß dem Steueramte sogleich die Anzeige gemacht werden, damit die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersucht werden kann.

Die Entscheidung wegen eines Erlasses ist in allen Fällen der Oberbehörde vorbehalten.

§. 4.

Rückvergütung der Steuer.

Bei der Ausfuhr des im Lande erzeugten Branntweins nach andern Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wird, wenn die auszuführende Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuerrückvergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse geleistet, wenn die Ausfuhr vorschriftsmäßig nachgewiesen wird.

§. 5.

Von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten eingehenden Branntweine wird eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben, für Branntwein unter und über 50 Procent aber die Uebergangsabgabe nach diesem Verhältnisse berechnet. Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, werden als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt, insofern der Alkoholometer nicht noch einen höheren Grad anzeigt. Uebergangsabgabe von eingehendem Branntwein.

Ausländischer verzollter Branntwein unterliegt nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge, wenn die Verzollung in genügender Weise nachgewiesen wird, bei der, dem directen Bezuge aus dem Vereinsauslande oder aus Freihäfen, Lagerhäusern (Packhöfen, Hallen), unmittelbar folgenden Einfuhr keiner inneren Besteuerung.

§. 6.

Wer die Fabrikation des Branntweins betreiben will, muß nach Maßgabe des Gewerbsteuergesetzes vom 23. Juni 1841 dem betreffenden Amte davon die Anzeige machen und die darüber zu ertheilende Bescheinigung der Hebestelle des Bezirks vorlegen. Die Brenngeräthe und die Räume, worin gearbeitet wird, sind der Aufsicht der Steuerbeamten unterworfen. Diese Aufsicht erstreckt sich auf allen anderen Raum eines Brennereibesitzers, sobald der Verdacht der Erzeugung von verborgener Maische außerhalb der Betriebslocalitäten vorliegt. Einrichtung zum Betriebe der Branntweinbrennereien.

§. 7.

Die Brennereibesitzer dürfen sich nur geaichter Maisch- und Brenngeräthe bedienen, und sind gehalten, alle neu angeschaffte oder umgeänderte Geräthe vor dem ersten Gebrauche (in Gegenwart eines Steuerbeamten) nach ihrem ganzen Gehalte aichen zu lassen. Dieselben sind ferner verpflichtet, den ermittelten Maßgehalt und die Nummer des Geräthes (nach Anleitung der Steuerbehörde) an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

§. 8.

Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräthes ist verbunden, wenigstens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Hebestelle eine Nachweisung nach einem vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin sowohl die Betriebsräume genau angegeben und beschrieben, als auch sämmtliche Betriebsgeräthschaften, und zwar

nicht nur die Hauptgeräthe, als Maischbütten, Maischwärmer, Blasen, Helme, Kühler und Condensatoren, sondern auch die Neben- und Hülfsgefäße, als: Vormaischbütten, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempgefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs, vollständig mit ihrem Gehalte nach der Aiche verzeichnet sein müssen. Eine gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn eine Veränderung der Betriebsräume stattfindet, wenn neue Geräthe angeschafft, oder wenn die vorhandenen ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Local gebracht werden.

Der Nachweisung der Geräthe muß ein einfacher Grundriß des Raumes, in welchem die Brennereigeräthe sich befinden, und ihrer Stellung in demselben in zweifacher Ausfertigung beigefügt, und es darf die darin bezeichnete Stellung der Geräthe, während der Betriebszeit so lange nicht verändert werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Das eine Exemplar dieser Nachweisungen, Grundrisse und Veränderungsanzeigen ist, nachdem der Steuerbeamte nach erfolgter Revision deren Richtigkeit bescheinigt haben wird, in der Brennerei an einem geeigneten sicheren Orte aufzubewahren.

§. 9.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße dürfen während der Betriebszeit nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Steuerbehörde zu anderen Zwecken, als wozu sie eigentlich bestimmt sind, gebraucht werden. Außerhalb der Betriebszeit ist jeder sonstige Gebrauch jener Geräthe und Gefäße gestattet, sobald von der Steuerbehörde eine genügende, die Benutzung zur Branntweinbrennerei mit Sicherheit verhindernde Vorkehrung angebracht worden ist. (§. 14.)

Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbütten, sind verboten.

§. 10.

Erhebung und Controlirung der Steuer.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, wenigstens drei Tage vor der ersten Einmaischung, oder, wenn Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen oder sonstige Materialien verarbeitet werden sollen, drei Tage vor der ersten Destillation seinen Betriebsplan nach einem dafür vorzuschreibenden Muster der Hebestelle anzumelden.

Der Betriebsplan, worin alle vorzunehmende Gewerbshandlungen und die zur Verwendung bestimmten Materialien und Geräthe genau und vollständig zu verzeichnen sind, muß auf einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Lauf des Monats beginnen

soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten. Jedesmal mindestens drei Tage vor Ablauf des Monats muß, wenn die Brennerei weiter betrieben werden soll, ein neuer Betriebsplan bei der Hebestelle eingereicht werden.

Die Betriebspläne müssen reinlich und ohne Correctur geschrieben, zweifach ausgefertigt und von dem Inhaber der Brennerei selbst oder einer durch denselben förmlich ermächtigten Person unterschrieben sein. Nach geschehener Genehmigung und Vollziehung beider Exemplare des Betriebsplanes wird das eine derselben dem Brennereibesitzer ausgehändigt, welcher verbunden ist, dasselbe im Betriebslocale noch vor dem Beginne des Betriebes nach Anweisung der Steuerbehörde aufzuhängen und unbeschädigt und unverändert zu erhalten. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, so wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, welches dagegen auf Verlangen das bei ihm aufbewahrte zweite Exemplar auszuhändigen hat.

Die in dem Betriebsplane verzeichnete Geschäftsordnung ist ohne alle Abweichung zu beobachten. Eine Abänderung des angemeldeten Betriebes kann nur ausnahmsweise, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb verstärkt wird, auf Grund eines neuen Betriebsplanes gestattet werden.

Wird der planmäßige Betrieb durch unvermeidliche Ereignisse unterbrochen, so hat der Gewerbtreibende die Steuerverwaltung unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen und, wenn ein Beamter nicht alsbald erscheinen kann, inmittelst zwei unverdächtige Zeugen von dem Vorfalle zu unterrichten und von denselben den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung bescheinigen zu lassen.

Wird durch das eingetretene Hinderniß ein veränderter Geschäftsgang für die noch übrige Betriebszeit nothwendig, so muß ein neuer Betriebsplan für den Rest des Monats eingereicht werden.

§. 11.

Bei der Branntweinbereitung aus Getreide, Kartoffeln und anderen mehligen Stoffen, sowie aus Dickwurzeln und Rüben, dürfen die Einmaischungen nur geschehen:

a) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr;

b) in den übrigen Monaten von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Die Benutzung der angemeldeten Maischbütten muß in regelmäßiger Reihenfolge dergestalt stattfinden, daß in den zuerst geleerten Bütten auch die Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

Der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen, als: Vormaischbütten, Kühlgefäßen, Hefen-

gefäßen u. s. w., ist nur mit Bewilligung der Verwaltung gestattet, kann aber, im Falle Mißbrauch zu befürchten ist, ganz untersagt oder an Controlbedingungen geknüpft, muß aber im Falle der Erlaubniß im Betriebsplane angegeben werden.

Vormaischbütten und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbütten mehr oder weniger gefüllt sind, Blase, Maischwärmer und Maischreservoirs aber nie andere als reife Maische und auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betriebe sind, enthalten.

Es ist untersagt, überlaufende Maische mit anderen Gefäßen aufzufangen oder das Ueberlaufen gährender Maische über den Büttenrand durch eine mechanische Vorrichtung oder Ausschöpfen zu verhindern. Uebertretungen dieses Verbots werden einer eigenmächtigen Erweiterung des steuerbaren Maischraums gleich geachtet.

Das Abbrennen der Maische muß entweder am dritten oder am vierten Tag nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, oder, wenn nach der Einrichtung der Brennerei zwei Tage dazu erforderlich sind, an dem dritten und vierten Tage nach der Einmaischung vollständig geschehen und der Betriebsplan hiernach eingerichtet werden. Im letzteren Falle muß auch die Anzahl der an dem dritten und der an dem vierten Tage abzubrennenden Blasenfüllungen im Betriebsplan declarirt werden. Eine Abweichung von den festgesetzten Brenntagen kann nur bei triftiger Veranlassung ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung der Hebestelle stattfinden.

Von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf in der Regel nicht gebrannt werden. Nur mit Bewilligung der Verwaltung kann eine Erweiterung der vierzehnstündigen Brennzeit eintreten. Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch in einem Tage vollständig abgebrannt werden. Kann jedoch der Brenner nach der Einrichtung der Apparate nicht in einem Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnen, so ist ihm zu gestatten, das Läutern (Klären, Weinen) des gewonnenen Raubrandes an einem auf den Brenntag folgenden Betriebstage vorzunehmen, worüber aber der Betriebsplan die genaue Declaration enthalten muß.

Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzen abgezogen wird, kann solches an allen Betriebstagen in der gewöhnlichen Brennzeit, unter der Bedingung gehöriger Declaration im Betriebsplane, geschehen.

§. 12.

Wer nach dem für landwirthschaftliche Brennereien gestatteten niederen Steuersatze brennen will, hat dieses bei Ueberreichung des Betriebsplanes zu erklären und die festge-

setzten Bedingungen einzuhalten. Ueberschreitet ein solcher Brenner die beschränkte Betriebszeit, so muß er alsdann von dem Zeitpunkte an, wo jene Betriebszeit überschritten ist, den höheren Steuersatz so lange entrichten, bis die Brennerei während einer vom 1. October an gerechneten Jahresperiode volle 4½ Monate hinter einander geruht hat.

§. 13.

Bei der Branntweinbereitung aus Obst, Obsttrebern, Trauben oder Obstwein- und Weinhefen oder anderen Materialien muß mit dem Betriebsplane ein besonderes Verzeichniß der Menge und Gattung sämmtlicher Materialvorräthe, unter Angabe der Anzahl und Größe der Gefäße und des Aufbewahrungsortes, der Hebestelle in doppelter Ausfertigung übergeben und jeder Zugang sogleich nachgetragen werden. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird nach erfolgter Revision und Bescheinigung dem Brennereiinhaber zurückgegeben.

Bei der Revision werden alle Gefäße, welche dergleichen Material enthalten, für voll angenommen, jedoch bei Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst zehn Procent für die obere unbrauchbare Schicht in Abzug gebracht. Ergibt sich bei der Revision ein Mehrbetrag gegen den angesetzten Vorrath, so zieht derselbe, ebenso wie ein Minderbefund, nur eine Berichtigung des Vorrathsverzeichnisses nach sich, wenn der Unterschied nicht ein Zehntheil übersteigt. Bei einem größeren Mehrbefunde ist das Strafverfahren einzuleiten.

Während des Betriebes, und so lange die Brennerei nicht auf längere Zeit außer Gebrauch gesetzt ist, dürfen sich in den Betriebsräumen andere als die angemeldeten Vorräthe an nicht mehligen Stoffen nicht befinden.

Alle in dem revidirten Vorrathsverzeichnisse enthaltenen Materialvorräthe stehen dem Brennereiinhaber zur Versteuerung zur Last. Es werden von denselben abgeschrieben: die nach Inhalt der Betriebserklärungen zu Branntwein verarbeiteten Quantitäten, und ferner dasjenige Material, dessen Verwendung zu anderen Zwecken angezeigt und gehörig nachgewiesen, oder was zur Verarbeitung untauglich befunden und in Gegenwart des Steuerbeamten aus dem Materialvorrathe ausgesondert wird.

Wenn auf den ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten September ganz verzichtet wird, so ist die Materialcontrole einzustellen. Jeder Betriebsplan darf in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer sich jedoch dem höheren Satze unterwirft, ist in der Wahl und Abwechselung der Stoffe nicht beschränkt.

Die Brennzeit ist dieselbe, wie bei den Maischbrennereien. Wenn jedoch die Anzahl der declarirten Blasenfüllungen, deren nicht unter zwei an einem Tage sein dürfen, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so

muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Declaration angegeben werden.

§. 14.

Um für die Zeit, wo Brennereigeräthe nicht planmäßig im Betriebe sind, ihre unbefugte Benutzung zu verhindern, kann die Verwaltung solche unter Verschluß setzen, wozu der Brennereiinhaber das Material stellen muß, oder auch die Ablieferung eines Theils des Destillirgeräthes verlangen. Bleiben Maischgefäße über 24 Stunden außer Benutzung und Verschluß, so sind sie auf Verlangen der Steuerbehörde, so weit solches möglich ist, für die Zeit des Nichtgebrauches schief zu stellen.

Die Abnahme des Verschlusses darf in der Regel nur durch einen Steuerbeamten geschehen. Der Brenner ist jedoch nicht gehalten, länger als eine Stunde nach dem Zeitpunkte, wo der Betrieb planmäßig beginnen soll, auf den Beamten zu warten, und kann, wenn sich derselbe bis dahin nicht eingefunden hat, den Verschluß der planmäßig in Betrieb zu setzenden Geräthe in Gegenwart eines ihm als Zeuge dienenden glaubwürdigen Mannes selbst abnehmen.

§. 15.

Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

Die Erhebung der angeordneten Steuer und deren Controlirung geschieht durch die Hauptsteuerämter, die Steuerämter und die Uebergangssteuerstellen resp. die dazu gehörigen Beamten.

Zur Sicherheit der Gefälle wird außerdem eine Aufsicht durch Obercontroleure und Steueraufseher angeordnet. Mit der oberen Leitung des Dienstes ist die Zolldirection beauftragt.

§. 16.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß denselben zu diesem Zwecke sogleich geöffnet werden.

§. 17.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche eine Brennerei betreiben, oder bei Anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten

stattfinden, welche zur Begehung des Unterschleifes oder der Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 18.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

a. in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr,

b. in den übrigen Monaten von 7—12 Uhr und von 2—5 Uhr.

An den anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 8—12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer der angegebenen Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen nach Möglichkeit bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo solche stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 19.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird dagegen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden. Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft eine Vergütung oder ein Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, unter welchem Namen es auch sein möge, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 20.

Verjährungszeit in Bezug auf die Abgaben-Erhebung.

Die Beamten müssen bei Erhebung der Branntweinsteuer sich genau nach den gegebenen Vorschriften richten; sie sind für die richtige Berechnung der Abgabe verantwortlich und haften dafür der Staatscasse. Es findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den

Staat eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zuviel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden kann.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 21.

Strafen und Strafverfahren.

Wer eine Gewerbshandlung vornimmt, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, und welche entweder in einem vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben worden oder von der darin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer erfolgt oder erfolgen kann, macht sich der Defraudation schuldig.

§. 22.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 23.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die im §. 22 bestimmte Geldbuße verdoppelt.

§. 24.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem doppelten der im §. 23 bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechtes zum Betriebe der Brennerei oder zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

§. 25.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn die Steuerverkürzung durch heimliche Einmaischung in unangemeldeten oder amtlich außer Gebrauch gesetzten Geräthen, oder bei der Branntweinfabrikation aus nicht mehligen Stoffen durch heimliche Destillation verübt worden ist.

§. 26.

Wer ohne Befugniß eine Brennerei betreibt, dem werden die Brennereigeräthe confiscirt, und es findet außerdem die weiter verwirkte Strafe Anwendung.

§. 27.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht nach Vorschrift angezeigt worden, oder die angeordneten Bezeichnungen unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, oder wenn die Einmaischungen in anderen als in den angezeigten

Maischbütten oder außer den angezeigten Räumen geschehen sind, so werden die Geräthe, mit welchen die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, confiscirt, und es ist außerdem eine Geldstrafe von vierzig bis Einhundert fünfzig Gulden zu entrichten, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Wenn zugleich Destillirgeräthe zum Brennen benutzt worden sind, so wird die dadurch begangene Defraudation besonders bestraft.

§. 28.

Wenn gegen die Vorschrift steuerpflichtige nicht mehlige Materialien, als Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen oder andere Materialien ohne vorherige Anzeige gebrannt oder in größerer Menge vorgefunden werden oder im Betriebsplane nicht bezeichnet waren, so verfällt der Schuldige in eine besondere Strafe von Einhundert fünfzig Gulden, welcher die Defraudationsstrafe hinzutritt, wenn nicht offenbar zu Tag liegt, daß keine Steuerverkürzung beabsichtigt war.

§. 29.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß stattfand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 30.

Abweichungen von der in dem Betriebsplane festgesetzten Geschäftsordnung von geringerer Bedeutung, wie Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, von den declarirten Tagen des Blasenbetriebes oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennzeit werden mit drei bis dreißig Gulden bestraft.

§. 31.

Die Verletzung eines amtlichen Verschlusses zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuercontravention dabei obwaltet, eine Geldstrafe von drei bis dreißig Gulden nach sich, wenn nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen Zufall entstanden und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 32.

Die Uebertretung solcher in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von Einem bis fünfzehn Gulden geahndet werden.

§. 33.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

§. 34.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Defraudationsstrafe hinzu.

§. 35.

Wenn eine Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, so tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahr, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber in letzterem Falle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

§. 36.

Wer Branntweinbrennerei betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Thäters an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Diese Haftbarkeit fällt weg, wenn der Thäter das Gesetz in der Absicht übertreten hat, den Brenner in Strafe zu bringen. Die körperliche Strafe an dem eigentlichen Thäter ist erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 37.

Treten bei einer Contravention gegen die wegen Besteuerung der Branntweinbereitung erlassenen Bestimmungen andere Verbrechen hinzu, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 38.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem dreißigfachen Betrage oder Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und, wenn der Betrag oder

Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis Einhundert fünfzig Gulden belegt.

§. 39.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, sowie auch eine Versagung der Hülfeleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte seitens der Gewerbtreibenden bedürfen, soll an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfundsiebenzig Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt worden, so treten außerdem die in den allgemeinen Strafgesetzen angeordneten Strafen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte, ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 40.

Die Strafe der Defraudation verjährt in drei Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung der Contravention.

§. 41.

Defraudationen oder Contraventionen in Bezug auf die Uebergangsabgabe, welche von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereins-Staaten eingehenden Branntweine zu entrichten ist (§. 5.), sind nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 42.

Hinsichtlich des Strafverfahrens kommen die Bestimmungen in den §§. 27—48 des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838, sowie die wegen deren Ausführung ergangenen Vorschriften, soweit solche bei Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf die Branntweinsteuer begangenen Uebertretungen platzgreiflich sind, zur Anwendung, mit den Abänderungen jedoch, welche sich aus dem Competenzgesetze vom 14. April 1849 ergeben.

§. 43.

Die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Hauptsteuerämter, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der confiscirten Gegenstände und von der eingegangenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

§. 44.

Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

Alle am Tage der Einführung dieses Gesetzes vorhandene unversteuerte Branntweinvorräthe sollen aufgenommen und mit einer Steuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse belegt werden.

Gegeben zu Gräfenberg, den 13. Juli 1855.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Die Verwaltung der Herzoglichen Archive betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird hierdurch über die Verwaltung der Herzoglichen Archive Nachstehendes verordnet:

§. 1.

I. Behörde für die Archivverwaltung.

Die Verwaltung der Herzoglichen Archive steht nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1854 unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums.

§. 2.

Die gesammte Verwaltung aller Archive (jetzt des Central-Staatsarchivs zu Idstein und der beiden Filialarchive zu Dillenburg und Weilburg) ist der Archivdirection übertragen, welche ihren Sitz zu Idstein hat.

Bei derselben sind angestellt,

1) ein Archiv-Director,

2) ein Archiv-Secretär,

3) das erforderliche Subalternpersonal.

Die Versehung der Geschäfte bei den Filialarchiven ist commissarisch damit beauftragten Beamten übertragen, welche der Archivdirection untergeben sind.

§. 3.

Die Archive sind zur dauernden Aufbewahrung solcher Schriftstücke bestimmt, welche die Rechte und Verbindlichkeiten, sowie überhaupt das Interesse des Staates oder des Regentenhauses betreffen. Dieselben haben hiernach Alles geordnet aufzubewahren, was an derartigen Urkunden, Acten, Rechnungen und anderen Schriftstücken aus Central- und Localbehörden, theils schon von früheren Zeiten her sich in ihnen vorfindet, theils nach bestehenden Normen fortdauernd dorther an sie abgegeben wird. II. Aufnahme von Archivalien.

Andere Gegenstände und Schriftstücke sind nur in Folge besonderer Ermächtigung des Staatsministeriums in den Archiven zu bewahren.

§. 4.

Zur Abgabe von Acten in die Herzoglichen Archive sind sämmtliche Centralbehörden und von den Localbehörden die Herzoglichen Aemter und die Herzoglichen Oberforstämter befugt. Alle übrigen Localbehörden bedürfen hierzu der vorher einzuholenden Ermächtigung der vorgesetzten Centralbehörde.

§. 5.

Die Actenstücke, welche in die Archive zur dauernden Aufbewahrung abgegeben werden, müssen das Alter von dreißig Jahren haben. Acten und Urkunden von geringerem Alter dürfen nur in Folge besonderer Verfügung des Staatsministeriums aufgenommen werden.

§. 6.

Diejenigen Acten, welche sich zu einer dauernden Aufbewahrung nicht eignen, sind nach den darüber bestehenden oder noch zu ertheilenden besonderen Vorschriften mit dem Ablaufe des dreißigsten Jahres oder früher zu cassiren.

Diese Cassation ist, soweit nicht jene Vorschriften anderweite Bestimmungen enthalten, bei derjenigen Behörde vorzunehmen, bei welcher die Acten entstanden und bis zu der für deren Cassation festgesetzten Zeit aufzubewahren sind.

§. 7.

Alle Einsendungen von Urkunden, Acten oder Rechnungen zur Aufnahme in die Herzoglichen Archive dürfen in der Regel nur des Sommers, nicht des Winters, geschehen. Auch ist jede Sendung mit Angabe des ungefähren Umfanges der Archivdirection mindestens vierzehn Tage vorher anzuzeigen. Die Acten müssen gehörig einzeln fascikulirt und mit Umschlägen und Aufschriften versehen sein, welche den genauen Betreff jedes Gegenstandes mit Angabe der Jahreszahl, insbesondere bei Civilproceß- und Untersuchungs-Acten die Namen der Partheien oder des Angeschuldigten mit Vor- und Zunamen und Wohnort, sowie die Behörde, bei welcher die Acten geführt worden sind, enthalten. Jeder Sendung ist ein nach den

Gegenständen geordnetes und mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß sämmtlicher einzelnen Stücke an Urkunden, Rechnungen, Urkundenbänden und Actenfascikeln in doppelter, genau übereinstimmender Ausfertigung beizugeben. Diese Nummern des Verzeichnisses sind auch auf jedem betreffenden Stücke zu notiren. Das Duplicat des Verzeichnisses gehet nach vollzogener Revision mit der archivalischen Empfangsbescheinigung zurück. Einsendungen, welche nicht genau nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet wurden, sind die Archive berechtigt zurückzugeben.

§. 8.

III. Aufbewahrung der Archivalien.

Alle in die Archive aufgenommenen Acten sind, soweit dies nicht bereits der Fall ist, mit einem Umschlag und einer genauen Aufschrift und auf dem Umschlage und auf der ersten Seite mit dem Archivstempel zu versehen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verzeichnen. Bei denjenigen Acten, welche neu in die Archive gelangen, muß dieses geschehen, bevor dieselben reponirt werden.

§. 9.

Die Ordnung der Archivalien erfolgt nach einem mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Inhalt derselben und auf die bestehenden Einrichtungen und Eintheilungen des Herzogthums festgestellten systematischen Plane. Unter Zugrundelegung dieses Planes sind die Räume des Archives zu vertheilen.

Ueber den gesammten Inhalt der Archive ist nach Maßgabe dieses Ordnungsplanes ein allgemeines Repertorium aufzustellen, in welchem die Acten, Urkunden und Rechnungen nur nach allgemeinen Rubriken aufzuführen und die Räume, in welchen dieselben aufbewahrt sind, anzugeben sind. Bei den einzelnen Rubriken ist auf die vorhandenen Specialrepertorien unter genauer Bezeichnung derselben zu verweisen.

Die über alle einzelnen Rubriken des Generalrepertoriums aufzustellenden Specialrepertorien sind auf der ersten Seite mit der Rubrik und Nummer des Generalrepertoriums zu bezeichnen und demgemäß in fortlaufender Reihenfolge zu sammeln und zu ordnen.

§. 10.

Urkunden sind in gewöhnlichen schließbaren Schränken mit Gefachen, Acten, soweit als möglich und nach ihrer höheren oder geringeren Wichtigkeit, gleichfalls in Schränken oder in offenen Repositiuren aufzubewahren; Charten und Risse in besonders dafür eingerichteten langen Querschränken; Rechnungen und Rechnungsbelege dagegen bloß in offenen Repposituren.

§. 11.

Alle in die Archive aufgenommenen Urkunden, Acten oder Rechnungen sind zur dauernden Aufbewahrung bestimmt.

Es sind daher alle Einrichtungen zu treffen, welche zu der sicheren Verwahrung und unverletzten Erhaltung derselben nothwendig sind.

§. 12.

Eine Cassation vorhandener Archivalien darf in der Regel nicht und ausnahmsweise nur mit specieller Genehmigung des Staatsministeriums stattfinden.

Finden sich in den Archiven Stücke, welche nach den bestehenden Vorschriften (§. 6) vor Erlangung eines dreißigjährigen Alters zu cassiren sind, so hat die Archivdirection wegen Vornahme der Cassation derselben sich mit derjenigen Behörde, in deren Ressort dieselben nach ihrem Inhalte einschlagen, zu benehmen; die Cassation derselben darf jedoch auch in diesem Falle nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erfolgen.

§. 13.

IV. Abgabe von Archivalien.

Die zur Abgabe von Archivalien berechtigten Behörden (§. 4) sind auch berechtigt von Archivalien ihres Geschäftskreises unmittelbare Zusendungen größeren oder kleineren Umfangs aus den Archiven zu begehren, aber zugleich verpflichtet, dieselben nach längerem oder kürzerem Gebrauche vollständig, wohlgeordnet, wohlerhalten und wohlverwahrt dahin wieder zurückzusenden.

Behörden, welche Einsicht von Archivalien begehren, welche in den Geschäftskreis einer anderen Behörde gehören, haben die Mittheilung derselben durch Vermittelung der letzteren Behörde zu erwirken. Archivalien, welche nicht unzweifelhaft zu dem Ressort einer bestehenden Behörde gehören, dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums abgegeben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Behörden ermächtigt, Beamte zur Einsichtnahme von Acten in die Herzoglichen Archive abzuordnen.

§. 14.

Private, insbesondere auch Anwälte und Corporationen, welche zu irgend einem Zweck Acten irgend einer Art einzusehen wünschen, haben sich deshalb mit ihren Gesuchen zunächst an diejenige Behörde, welcher die Acten ursprünglich gehören, oder im Zweifel an das Staatsministerium zu wenden.

Die Einsicht solcher Archivalien kann nur in der Registratur einer Staatsbehörde oder in dem Archivlocale und nur unter steter Aufsicht eines Beamten stattfinden.

Die Mittheilung von Archivalien in Privatwohnungen ist ohne ausdrückliche Ermächtigung des Staatsministeriums untersagt. Namentlich kann in Rechtsstreitigkeiten die Mittheilung von Acten, welche zum Beweise dienen sollen, wenn deren Herausgabe zulässig ist, nur auf Requisition der Gerichte und nur an diese, niemals aber an Parteien oder deren Anwälte erfolgen.

Die Mittheilung von Abschriften archivalischer Acten oder Urkunden oder von Auszügen und Notizen aus denselben an Private oder Corporationen können nur mit Genehmigung der betreffenden Behörde, welcher die Acten unzweifelhaft gehören, in allen anderen Fällen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erfolgen.

Kosten, welche hierdurch entstehen, sind von den betreffenden Personen oder Corporationen zu tragen.

§. 15.

Requisitionen von Behörden oder deren Commissarien und Gesuche von Privaten oder Corporationen um Mittheilung von Acten aus den Herzoglichen Archiven sind stets schriftlich an die Archivdirection zu richten.

Nur ausnahmsweise und in eilenden Fällen können Behörden oder deren Commissarien Requisitionen um Mittheilung von Archivalien direct an die Filialarchivverwaltungen richten. Dies gilt insbesondere von denjenigen Fällen, in welchen die frühere Abgabe der betreffenden Archivalien notorisch an das Filialarchiv erfolgt war.

§. 16.

Von allen Archivstücken, welche abgegeben werden, ist ein genaues und vollständiges Verzeichniß in die Begleitschreiben aufzunehmen und in dem Geschäftsjournale zu notiren. Ebenso sind bei Rücklieferung empfangener Archivalien die zurückgehenden Stücke in den Begleitungsschreiben im Einzelnen und vollständig zu verzeichnen.

In den Schränken und Reposituren wird an die Stelle jedes entnommenen Stückes ein nach einem vorgeschriebenen gleichmäßigen Formulare ausgefertigter und von dem absendenden Beamten zu unterzeichnender Notizzettel gelegt, welcher die volle Aufschrift jedes Archivstücks, die Jahrzahl und Nummer des Journals, Datum und Namen des Requirenten und des Empfängers enthalten muß.

Bei dem Rückempfang wird, nach richtigem Befunde, die Note des Journals gelöscht und im Concepte des Absendungsschreibens gleichfalls jedes zurückempfangene Stück notirt. Sodann ist alsbald jedes Stück an seinen Aufbewahrungsort zu reponiren und der früher dafür hingelegte Notizzettel zu cassiren.

§. 17.

Alljährlich müssen von jedem Archive, aus welchem die Mittheilung erfolgte, mindestens Einmal, und zwar im Frühjahre, alle ausstehenden Archivalien jeder Art aus vergangenen Jahren bei denjenigen Behörden oder Privaten, welche sie empfingen, zur Rücksendung in Erinnerung gebracht werden. Alle Empfänger ohne Unterschied sind verpflichtet, auf jede solche Erinnerung die ausstehenden Stücke entweder einzusenden oder den Grund des längeren Verzugs speciell anzugeben.

Ueber den Erfolg der jährlichen Rückforderung ist Bericht an das Staatsministerium zu erstatten.

Wiesbaden, den 9. Juli 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalaccessisten Scholl von Rennerod nach Dorchheim zu versetzen, sodann die Candidaten der Medicin: Winnen von Dillenburg zum Medicinalaccessisten zu Rennerod, Dr. Thilenius von Höchst zum Medicinalaccessisten zu Usingen, Dr. Weber von Caub zum Medicinalaccessisten zu Kemel und Dr. Heß von Caub zum Medicinalaccessisten zu Strüth zu ernennen geruht.

Lehrer Ax zu Steeten ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Roth von Cröftel zum Lehrer in Steeten, Lehrergehülfe Meyer von Wörsdorf zum Lehrer in Cröftel, Schulvicar Müller von Oberndorf zum Lehrergehülfen in Wörsdorf ernannt, Schulcandidat Belz von Bechtheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Oberndorf und Schulcandidat Thomas von Wüstems mit Versehung der Schulvicarstelle zu Waldaubach beauftragt worden.

Die Schulcandidaten Bietz zu Mappershain und Jung zu Niedersain sind zu Schulvicaren an den von ihnen seither provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Todesfall.

Am 16. Juli ist der Domänenrath Philgus mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 18. August 1855.

(Die Ausdehnung der im Jahr 1842 zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung gerichtlicher Nacheile betr.)

Die Herzoglich Nassauische und die Großherzoglich Hessische Regierung haben in der Absicht, der zwischen ihnen im Jahre 1842 getroffenen Verabredung, die gegenseitige Gestattung gerichtlicher Nacheile betreffend, zur Gewinnung entsprechenderer Sicherheit eine Ausdehnung durch Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgrenzen zu geben, durch Auswechselung von Ministerialerklärungen vom 28. v. M. und 3. d. M. eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche folgende Bestimmungen enthält:

1) den Sicherheitsorganen der beiden contrahirenden Staaten soll es gestattet sein, im Grenzgebiete des anderen Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen und, wenn hierdurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des anderen Staates, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe, den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

2) Wenn die Sicherheitsorgane des einen Staates die in den anderen Staat geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der nach pos. 1. gestatteten Nachforschung erreichten, so sind sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, sind jedoch verpflichtet, denselben an die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

3) Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiderseitigen Staaten sind die Sicherheitsorgane des anderen befugt, nicht bloß bei Elementarereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt, in dem Grenzgebiete des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Functionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde, zu übernehmen.

4) In dringenden Fällen sind die Sicherheitsorgane beider Staaten ermächtigt, den Polizeibehörden des anderen Gebietes mündlich die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

5) Den Einladungen der Behörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Behörden des anderen Staates bereitwillig entgegen zu kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitsorgane in das Grenzgebiet des anderen Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

6) Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keinem Sicherheitsorgane erlaubt, dieses ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hierbei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat, für keinerlei hierbei vorzunehmende Amtshandlung aber irgend eine Belohnung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

7) Jedes Sicherheitsorgan hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Auch wird in den Fällen der pos. 1. 2. und 6. vorausgesetzt, daß der in fremdem Gebiete auftretende Officiant, insofern denselben nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht, zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müsse.

8) Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, jenseits der Grenze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehältlich der in pos. 3. bezeichneten Aus-

nahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur ihrer eigenen Regierung verantwortlich.

Es wird dieses hierdurch zur Bemessung der Herzoglichen Behörden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dagegen die durch Ministerial-Verordnung vom 21. April 1842 (Verordnungssammlung Band IV. Seite 52) veröffentlichte Uebereinkunft außer Kraft tritt.

Wiesbaden, den 3. August 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker Arwied von Witzleben die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Königlich Großherzoglich Luxemburg'schen Ordens der Eichenkrone, sowie das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien verliehene Ritterkreuz des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Pfarrvicar Stadelmann zu Alsbach ist zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der Schulinspector Pfarrer Stöckicht zu Altstadt ist auf sein Ansuchen von der Inspection über einen Theil der Schulen des Amts Hachenburg entbunden und dieselbe dem Schulinspector Decan Rinck zu Hachenburg übertragen worden, aus dessen Bezirke die zum Kirchspiel Kirburg gehörenden Schulen ausgeschieden und demjenigen des Schulinspectors Vietor zu Kirburg zugetheilt worden sind. Der Schulinspector Pfarrer Döring zu Wehrheim ist von der Inspection über die Schulen zu Anspach, Eschbach, Merzhausen und Westerfeld entbunden und solche dem Seminardirector Lex zu Usingen übertragen worden. Schulrath Hilf zu Hofheim ist von der Inspection über einen Theil der Schulen des Amts Höchst auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe dem Schulinspector Faust zu Soffenheim übertragen worden.

Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Mittelhofen beauftragte Schulcandidat Staudt ist zum Schulvicar daselbst und der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Höhr beauftragte Schulcandidat Streun zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Lehrergehülfe Jäger zu Oberlahnstein ist zum Lehrer daselbst und Lehrergehülfe Köppler zu Rüdesheim gleichfalls zum Lehrer daselbst ernannt worden. Schulcandidat Sayn zu Marxain ist zur Aushülfe an die Schule zu Stahlhofen provisorisch dirigirt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 21. August 1855.

(Die Einführung eines billigen Viehsalzes betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28. December 1853, die Einführung eines billigen Viehsalzes betreffend, weiter Nachstehendes verordnet:

1) Die Abgabe von Viehsalz an die Landwirthe des Herzogthums erfolgt vom 1. Januar 1856 an in plombirten Säcken im Gewichte von 100½ Pfund, wozu 100 Pfund Kochsalz und als Vermischungssubstanz ½ Pfund Eisenoxyd verwendet werden.

   Die Abgabe von Viehsalz in Säcken des bisherigen Gewichtes von 201 Pfund findet nur noch in solange statt, als der Vorrath an solchen Säcken, welcher den Anmeldungen für dieses Jahr entspricht, ausreichen wird.

2) Der Preis eines Sackes Viehsalz im Gewichte von 100½ Pfund wird auf 2 fl. 50 kr., einschließlich der Vergütung für die Vermischungssubstanz, festgesetzt.

3) Die Anmeldungen des Bedarfs an Viehsalz sind vom Jahr 1856 an vom 1. Juli bis Ende Juni des darauf folgenden Jahres und zwar nach den unter pos. 6., 7.

und 8. der Verordnung vom 28. December 1853 gegebenen Bestimmungen längstens bis zum Schlusse des Monats März desselben Jahres nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu machen.

4) Um diese Anordnung in Vollzug zu setzen, ist der Bedarf für das nächste Jahr vorerst nur vom 1. Januar bis Ende Juni 1856 und zwar wie bisher bis zum Schlusse des Monats September dieses Jahres, von da an aber nach der Bestimmung pos. 3. weiter anzumelden.

Wiesbaden, den 20. August 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 28. August 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes des laufenden Jahres mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am **15.** September und ein weiteres Simplum am **5.** November **1855** erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben zu Gräfenberg, den **24.** August **1855.**

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 31. August 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur weiteren Ausbildung der in §. 7. des Edicts vom 9. November 1816 enthaltenen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Oberförster, mit Zustimmung Unserer Landstände und unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Zahl der Oberförstereibezirke wird auf drei und fünfzig festgesetzt, ausschließlich der noch bestehenden vier standesherrlichen Bezirke.

§. 2.

Als Gehalte der Oberförster in vierteljähriger Vorauszahlung werden bestimmt 800 fl. bis 1400 fl. Der Gesammtbetrag dieser Besoldungen darf jedoch den mittleren Durchschnitt nicht übersteigen.

Außerdem erhalten dieselben eine jährliche Vergütung von 30 fl. für Büreau-Aufwand.

Den Oberförstern können bei dringendem Bedürfniß ausnahmsweise Accessisten beigegeben werden.

Der Gehalt derselben wird nach entsprechendem Vorbereitungsdienst auf 200 fl. bis 700 fl. in vierteljähriger Vorausbezahlung bestimmt. Der Gesammtbetrag dieser Besoldungen darf indeß den jährlichen Betrag von 2000 fl. nicht übersteigen.

§. 3.

Die Oberförster können unter Bewilligung einer Pension in den Ruhestand versetzt werden.

Dieselben können nach Erreichung eines siebenzigjährigen Lebensalters die Versetzung in den Ruhestand mit Pension ansprechen.

In Beziehung auf die Berechnung der Pension finden die Bestimmungen der Edicte vom 3/6. December 1811 und 8. Februar 1849 Anwendung.

Die Bestimmungen des §. 7. des Edicts vom 9. November 1816 und der Edicte vom 23. December 1820 und 8. September 1826 über die Pensionirung der Relicten von Oberförstern bleiben bestehen, jedoch werden die betreffenden Fonds von einem etwaigen Zuschuß zur Pension derselben befreit und dieser auf den Oberförsterbesoldungsfonds übernommen.

§. 4.

Die Gehalte der Oberförster und Oberförstereiaccessisten, die den Oberförstern verwilligte Vergütung für Büreau-Aufwand und die Pensionen der Oberförster ruhen auf den nach Maßgabe des §. 7. des Edicts vom 9. November 1816 und der Verordnung vom 24. Januar 1852 von den Waldbesitzern zu leistenden Beiträgen.

Diese Beiträge bilden einen unter unmittelbarer Verwaltung der Landesregierung stehenden Oberförstereibesoldungsfonds, aus welchem die bewilligten Gehalte, Pensionen und Vergütungen für Büreau-Aufwand bestritten werden.

Soweit die ständigen Einnahmen dieses Fonds zur Bestreitung der auf demselben haftenden Ausgaben nicht ausreichen, werden mit der §. 1. bestimmten Beschränkung Zuschüsse aus der Staatscasse geleistet.

§. 5.

Die in §. 7. des Edicts vom 9. November 1816 enthaltene Bestimmung, daß denjenigen Oberförstern, welche sich in ihrer Dienstführung vorzüglich auszeichnen, besondere Besoldungszulagen aus Unserer Staatscasse verwilligt werden können, wird hiermit aufgehoben.

§. 6.

Hinsichtlich der Oberförstereien in den standesherrlichen Gebieten bleibt die durch §. 7. des Edicts vom 9. November 1816 normirte seitherige Einrichtung bis auf Weiteres bestehen.

So gegeben zu Gräfenberg, den 24. August 1855.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 4. September 1855.

(Die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend).

Nachstehende Instruction zu dem Gesetze vom 13. Juli l. J. über die Besteuerung des inländischen Branntweins (Verordnungsblatt Nr. 16) wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gedachte Gesetz, Höchster Verfügung zufolge, mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit treten wird.

Wiesbaden, den 31. August 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Instruction

für die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer.

Behörden und Beamten zur Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer.

§. 1.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht bei den dazu bestimmten Hebestellen, nämlich bei den Hauptsteuerämtern, den Steuerämtern und den Uebergangssteuerstellen.

Die Steuerämter und die Uebergangssteuerstellen sind den Hauptsteuerämtern untergeordnet.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Branntweinbrennereien wird durch die Steueraufseher und die denselben vorgesetzten Obercontroleure unter Leitung der Hauptsteuerämter geführt.

§. 2.

Mit der oberen Leitung des Dienstes ist Herzogliche Zolldirection beauftragt.

Verfahren bei der An- und Abmeldung der Brennereigeräthe und Führung der Inventarien über dieselben.

§. 3.

Alle zu einer Brennerei gehörige, neu angeschaffte oder umgeänderte Geräthe müssen nach §. 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 vor dem ersten Gebrauche vorschriftsmäßig in Gegenwart eines Steuerbeamten geaicht werden, und der Inhaber der Brennerei hat außerdem den ermittelten Inhalt und die Nummer der Geräthe an denselben nach Anleitung der Beamten deutlich bezeichnen zu lassen. Letzteres muß entweder durch Einbrennen oder Eingraben, oder durch Bezeichnung mit Oelfarbe geschehen, und der Inhaber der Brennerei ist gehalten, die Bezeichnung erneuern zu lassen, sobald sie undeutlich geworden ist, worüber der Obercontroleur zu entscheiden hat.

Was das Nummeriren der Geräthe betrifft, so erhalten die Destillirgeräthe eine eigene Nummernfolge, wobei die zu jeder Blase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer mit denselben ein mit der nämlichen Nummer zu versehendes Destillirgeräth bilden; die übrigen Geräthe werden fortlaufend nummerirt.

Ueber das rücksichtlich der Aichung einzuhaltende Verfahren wird Herzogliche Zolldirection eine besondere Anleitung geben.

§. 4.

Wer eine Brennerei errichten will, hat wenigstens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung in zweifacher Ausfertigung bei der Hebestelle einzureichen, worin sowohl die Betriebsräume genau angegeben, als auch sämmtliche Betriebsgeräthschaften vollständig aufgeführt sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß des Raumes, worin die Brennereigeräthe sich befinden, und ihrer Stellung in demselben in doppelter Ausfertigung beigefügt werden.

So oft neue Geräthe angeschafft, oder vorhandene abgeschafft, aus den Händen gegeben, verändert oder in ein anderes Local gebracht werden, muß eine doppelt ausgefertigte Anzeige vorher bei der Hebestelle abgegeben werden.

Wenn jedoch die unverzügliche Ausführung einer solchen Veränderung durch dringende Umstände geboten erscheint, so ist es gestattet, die Veränderungsanzeige, unter genügender Bescheinigung dieser Umstände, binnen drei Tagen nachträglich zu machen. Der Veränderungsanzeige ist jedesmal auch ein neuer Grundriß beizufügen, wenn die Anzahl, Stellung oder Bezeichnung der Geräthe eine Aenderung erleidet. Findet eine wesentliche Veränderung der Betriebsräume Statt, so muß eine ganz neue Nachweisung nebst Grundriß eingereicht werden.

Diejenigen, welche bereits eine Brennerei besitzen, haben die vorgeschriebene Nachweisung nebst Grundriß längstens bis zum 1. November l. J. oder, wenn sie ihre Brennerei erst später in Betrieb setzen, wenigstens acht Tage vor Anfang des Betriebes einzureichen.

Die Geräthsnachweisungen, Grundrisse und Veränderungsanzeigen werden von den Brennereibesitzern nach den beziehungsweise **sub A. B.** und **C.** beiliegenden Mustern angefertigt. A. B. C.

§. 5.

Sobald eine Geräthenachweisung, ein Grundriß oder eine Veränderungsanzeige eingeht, hat die Hebestelle das eine Exemplar sofort mit einer Bescheinigung zu versehen und dem Anmeldenden zurückzugeben. Das andere Exemplar, dessen Erledigung durch das Geschäftsprotocoll zu verfolgen ist, wird dem Obercontroleur oder einem dazu geeigneten Steueraufseher kurzweg zugestellt.

Bei einer Geräthenachweisung oder einer Veränderungsanzeige, die den Zugang eines neuen Geräthes ergiebt, hat die Hebestelle vorher noch die Eintragung in das Inventarium zu bewirken und dabei nur die Nummern und den Rauminhalt der Gefäße vorläufig offen zu lassen.

§. 6.

Der Obercontroleur oder Steueraufseher hat die ihm zugegangene Nachweisung oder Anzeige, sowie den Grundriß mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen, also beispielsweise zu prüfen, ob die Betriebsräume und Geräthe vollständig angegeben, die in Abgang gemeldeten Geräthe aus der Brennerei geschafft und damit nach Maßgabe der Anzeige über ihre anderweite Bestimmung verfahren worden ist.

Sollte sich hierbei finden, daß ein Geräth noch nicht vorschriftsmäßig geaicht sei, so hat der Beamte zu veranlassen, daß die Aichung alsbald und vor dem ersten Gebrauche erfolge. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß die Geräthe, falls es noch nicht geschehen, auf die vorgeschriebene Weise bezeichnet werden.

§. 7.

Nach den Resultaten der örtlichen Untersuchung hat der Obercontroleur oder sonstige Steuerbeamte, wenn es nöthig ist, sowohl das in seinen Händen befindliche Exemplar der Geräthenachweisung, des Grundrisses oder der Veränderungsanzeige, als auch das Exemplar des Brennereibesitzers zu berichtigen, demnächst die Richtigkeit beider Exemplare zu bescheinigen und das eine dem Brennereibesitzer zurückzugeben, welcher verbunden ist, dasselbe an einem geeigneten Orte zur jederzeitigen Einsicht der Revisionsbeamten aufzubewahren.

Das andere Exemplar der Geräthenachweisung, des Grundrisses oder der Veränderungsanzeige ist an die Hebestelle zu befördern, welche nunmehr die Eintragung in das Inventarium (§. 5) vervollständigt.

Sollten Geräthe in einen anderen Steuerbezirk übergehen, so wird die von dem Obercontroleur oder sonstigen Steuerbeamten bescheinigte Anzeige vorher noch der Hebestelle des Bestimmungsortes übersandt, welche nach erfolgter Anmeldung des Geräthes die auf dem Formular vorgedruckte Zugangsbescheinigung vollzieht und die so bescheinigte Anzeige der Hebestelle des Abgangsortes zurücksendet.

In dem in der Brennerei aufbewahrten Exemplar der Geräthenachweisung sind die später stattgefundenen Ab- und Zugänge nach Maßgabe der Veränderungsanzeigen jedesmal durch einen Steuerbeamten nachzutragen.

Ist eine Nachweisung der Geräthe undeutlich geworden, so kann der Brennereiinhaber von den Aufsichtsbeamten zur Einreichung einer neuen Nachweisung angehalten werden.

§. 8.

Jede Hebestelle führt über sämmtliche Brennereien ihres Bezirkes, die zu denselben gehörigen Räume und Geräthe und die damit später vorgehenden Veränderungen ein Inventarium nach dem beiliegenden Muster D. D.

Sobald die Inventarien fertig sind, hat der Obercontroleur, nach vorgängiger Prüfung, auf dem Titelblatte mit Angabe des Tages zu bescheinigen, daß alle dahin gehörige Betriebsanstalten mit ihren Geräthen vollständig und richtig übernommen seien.

Die Geräthenachweisungen, Grundrisse und Veränderungsanzeigen bilden die Belege zu diesen Inventarien, und werden für jede Brennerei in einem besonderen Hefte nach der Zeitfolge geordnet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

§. 9.

Eine bescheinigte genaue Abschrift von dem Inventarium, jedoch ohne Belege und ohne Angabe der Nummern der Belege, ist an das Hauptsteueramt einzusenden.

Diese Abschriften bilden hiernächst das Hauptinventarium, welches das Hauptsteueramt als solches für die übrigen Hebebezirke seines Bereiches hält und in welchem der Bezirk jeder Hebestelle eine Hauptabtheilung formirt, die von der folgenden auf leicht erkennbare Weise geschieden sein und den nöthigen Raum zu Nachtragungen enthalten muß. Von dem Inventarium für den hauptamtlichen Specialhebebezirk bedarf es keiner Abschrift zu dem Hauptinventarium.

Die von den Hebestellen nach dem beiliegenden Muster E vierteljährlich zu liefernden E.
Nachweisungen der stattgefundenen Veränderungen sind dem Hauptinventarium als Belege beizufügen. Diese Nachweisungen werden bei dem Hauptsteueramte für jeden Hebebezirk in ein besonderes Heft gebracht und, nach der Zeitfolge geordnet, mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Nach dem Eingange der Nachweisungen werden die darin angezeigten Veränderungen in dem Hauptinventarium bemerkt, wobei als Nummer des Belegs für den Zu- und Abgang die Nummer der besonderen Nachweisung angegeben wird.

§. 10.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Während des Stillstands der Brennerei kann jedoch die Aufbewahrung einzelner Geräthe in anderen Räumen gestattet werden. Andere als die angemeldeten Gefäße dürfen sich in der Brennerei nicht vorfinden.

Die Benutzung der Destillirgeräthe und Maischgefäße, während der Betriebszeit zu einem anderen Zwecke, als wozu sie eigentlich bestimmt sind, ist nur mit Vorwissen und Bewilligung der Hebestelle erlaubt.

Außerhalb der Betriebszeit ist jeder sonstige Gebrauch jener Geräthe und Gefäße gestattet, sobald von der Steuerbehörde eine genügende, die Benutzung zur Branntweinbrennerei mit Sicherheit verhindernde Vorkehrung angebracht worden ist (§. 26.).

Verfahren bei der Betriebsanmeldung und Versteuerung.

§. 11.

Die Branntweinbrenner sind verbunden, jedesmal drei Tage vor dem Beginne oder der Fortsetzung ihres Betriebes, d. h. bei Maischbrennereien drei Tage vor der ersten Einmaischung, und bei Brennereien, die Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen oder sonstige Materialien verarbeiten, drei Tage vor der ersten Destillation bei der Hebestelle eine Betriebsanmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei Einreichung der ersten Betriebsanmeldung haben die Inhaber von Maischbrennereien sich zugleich darüber zu erklären, ob sie nach dem höheren oder unter Beobachtung der festgesetzten Bedingungen nach dem niederen Steuersatze brennen wollen (§. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1855).

§. 12.

F. Die Betriebsanmeldungen für Maischbrennereien sind nach dem Muster F und für die
G. übrigen Brennereien nach dem Muster G anzufertigen.

In diesen Formularien haben die Branntweinbrenner die Spalten der zweiten Seite und die Spalten 1 bis 3 der vierten Seite auszufüllen.

Die Spalten der dritten Seite sind lediglich für Revisionseinträge bestimmt.

Die Betriebsanmeldung muß auf einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe des Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten, reinlich und ohne Correctur geschrieben und von dem Brennereiinhaber selbst oder einer durch ihn förmlich dazu ermächtigten Person unterschrieben sein.

Die Hebestelle hat den eingereichten Betriebsplan sorgfältig zu prüfen und denselben, wenn er der Form oder dem Inhalte nach mangelhaft oder unzulässig erscheint, zur Verbesserung oder Vervollständigung zurückzugeben, in welchem Falle die Einreichung als nicht geschehen betrachtet wird.

Bei Prüfung des Inhalts der Betriebsanmeldungen ist besonders auf folgende Puncte zu achten:

a. die im Betriebsplane aufgeführten Geräthe und deren Bezeichnungen müssen mit dem Inventarium der betreffenden Brennerei genau übereinstimmen und es müssen alle inventarisirte Geräthe der Brennerei in dem Betriebsplane aufgeführt sein;

b. bei landwirthschaftlichen Brennereien, welche nach dem gestatteten niedrigeren Steuersatze von fünf Kreuzern für zehn Maß Maischraum brennen, darf der Inhalt der zur Einmaischung an einem Tage angemeldeten Bütten niemals mehr als zusammen 400 Maß betragen;

c. die Reihenfolge der zum Betriebe angemeldeten Maischbütten muß in der Weise beobachtet sein, daß in den zuerst leer werdenden Bütten auch zuerst wieder eingemaischt wird;

d. das Abbrennen der Maische muß jedesmal auf den dritten oder den vierten Tag nach der Einmaischung, den Tag derselben mit eingerechnet, festgesetzt sein, oder, wenn nach der Einrichtung der Brennerei zwei Tage dazu erforderlich sind, an dem dritten und vierten Tage nach der Einmaischung vollständig geschehen;

e. ob und wie die gestatteten Nebengefäße benutzt werden sollen und in welcher Weise, auf welcher Blase und an welchen Tagen geläutert oder eine weitere Destillation vorgenommen werden soll, muß in der dafür bestimmten Spalte genau angegeben sein. Hinsichtlich der Tage, an welchen geläutert oder destillirt werden soll, ist dabei die Vorschrift im §. 15 zu beobachten;

f. bei der Branntweinbereitung aus Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen rc. ist nach der Anweisung im §. 18 darauf zu sehen, ob die für jeden Tag angemeldeten Blasenfüllungen der Productionsfähigkeit des Apparates entsprechen;

g. so weit der für den nächstvorhergegangenen Monat erklärte Betrieb aus den letzten Tagen in den neuen Monat übergeht, muß dieser Theil der ablaufenden Betriebsanmeldung an der dafür bestimmten Stelle des Formulars in die neue Anmeldung übertragen sein.

§. 13.

Findet sich bei dem eingereichten Betriebsplane nichts zu erinnern, so ist für Maischbrennereien der zu versteuernde Maischraum auf der vierten Seite festzustellen und der Steuerbetrag hiernach auszumitteln, bei Brennereien, welche Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen rc. verarbeiten, aber der Steuerbetrag nach der Summe des Inhalts der zum Betriebe angemeldeten Vorrathsgefäße zu berechnen.

Die Betriebsanmeldung wird hierauf in das Anmeldungsregister, welches die Hebestelle nach dem Muster H zu führen hat, eingetragen, mit der Nummer desselben versehen, vollzogen und ein Exemplar davon dem Brennereiinhaber ausgehändigt. H.

Bei Berechnung der Maischbüttensteuer bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher nicht volle zehn Maß erreicht, außer Betracht.

Ebenso wird bei Brennereien, welche Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen rc. verarbeiten, für diejenige Quantität des verwendeten Materials, welche nach der Division mit zehn übrig bleibt, keine Steuer angesetzt.

Da die Betriebsanmeldungen drei Tage vor Anfang des Betriebes eingereicht werden müssen, so haben die Hebestellen hinreichende Zeit, die ihnen obliegende Prüfung, Berichtigung und Vollziehung der Anmeldungen mit derjenigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu verrichten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Gehen gleichzeitig mehrere und so viel Betriebsanmeldungen ein, daß die Ausfertigung derselben und die Rückgabe des für den Brennereibesitzer bestimmten Exemplars nicht zur Stelle möglich ist, dann muß die Hebestelle den Tag und die Stunde bestimmen, wo die ausgefertigte Anmeldung von dem Brennereibesitzer abgeholt worden kann. Diese Frist ist Seitens der Hebestelle mit der größten Pünctlichkeit inne zu halten, damit die Brennereibesitzer, namentlich die außerhalb wohnenden, nicht zu vergeblichen Gängen und Sendungen veranlaßt werden.

Sollte in der ersten Zeit nach der Ausführung des Gesetzes die Aufstellung richtiger Betriebsanmeldungen hin und wieder Schwierigkeiten finden, so müssen die Hebestellen bei der Anfertigung und Berichtigung der Anmeldungen auf alle Weise helfend und belehrend an die Hand gehen, auch für ungeübte Gewerbtreibende vorerst auf Verlangen die Anfertigung nach mündlicher Information übernehmen, wobei jedoch die gehörige Vollziehung der Anmeldung durch den Brennereibesitzer nicht außer Acht zu lassen ist. Eine Bezahlung oder Vergütung dafür darf jedoch nicht angenommen werden.

Dagegen ist den Aufsichtsbeamten die Anfertigung von Betriebsanmeldungen für Brennereibesitzer ausdrücklich untersagt.

§. 14.

Von der gesetzlichen Regel (§. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1855), daß in Maischbrennereien die Blasen an den Brenntagen nur in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends im Betriebe sein dürfen, sind unter Umständen Ausnahmen zulässig. Die Bewilligung derselben muß bei der Hebestelle besonders nachgesucht und kann von dieser nur nach vorgängiger Prüfung ertheilt werden, wobei nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

a) Wird nachgewiesen, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit ist, welche das Abbrennen der Maische aus den für einen Maischtag angemeldeten Bütten oder die weitere Verarbeitung des Rauhbrandes (Lutters) in 14 Stunden nicht zuläßt, so kann eine Verlängerung der Brennfrist bis Abends 9 Uhr zugestanden werden.

b) Eine weitere Verlängerung, und zwar längstens bis 11 Uhr Nachts, kann nur dann bewilligt werden, wenn aus örtlichen Ursachen weder durch Einschränkung des Betriebes noch durch Verbesserung des Brenngeräthes die Möglichkeit, inner-

halb der bis 9 Uhr verlängerten Brennfrist mit dem Abbrennen der an einem Maischtage bereiteten Maische fertig zu werden, herbeigeführt werden kann.

c) Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen, Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Maische volle 24 Stunden Beschäftigung haben, können, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten. Ferner kann denjenigen Brennern, welche nur eine Destillirblase besitzen, die Erlaubniß ertheilt werden, über Nacht Maische oder Läuterung abzubrennen.

d) Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist, bis 9 Uhr Abends oder darüber, ist, daß den Steuerbeamten die Befugniß eingeräumt werde, noch innerhalb einer Stunde nach Ablauf der verlängerten Brennfrist die Brennerei revidiren zu können.

e) Bis wohin eine Erweiterung der Brennfrist bewilligt worden ist, muß von der Hebestelle in der Betriebsanmeldung bemerkt werden.

§. 15.

Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Tage vollständig abgebrannt werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung Herzoglicher Zolldirection stattfinden, wenn nachgewiesen werden sollte, daß dieser Vorschrift auch bei einer nach §. 14 verlängerten Brennfrist nach der Beschaffenheit der Brennerei nicht genügt werden könnte und eine Verbesserung des Betriebes nicht thunlich sei.

Dagegen soll es allen Brennereibesitzern, welche nicht in einem Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnen, unter der Bedingung gehöriger Declaration im Betriebsplane gestattet sein, das Läutern des gewonnenen Rauhbrandes an einem auf den Brenntag folgenden Tage vorzunehmen. Dieser Tag muß jedoch jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei an sich schon in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation im Betriebe steht, und nicht, ohne den Gebrauch der zum Läutern bestimmten Blase, ganz ruhen würde. Nur in dem Falle, wenn auf einen Luttertag eine solche Anzahl betriebloser Tage folgt, daß der Lutter (Rauhbrand) bis zum nächsten Brenntage nicht aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Läutern bestimmt werden, wenn auch die Brennerei außerdem nicht im Gange ist.

Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen wird, kann solches ebenfalls unter gehöriger Declaration an allen Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Vorstehenden der Blasenbetrieb zum Läutern zuläßig ist.

§. 16.

Wer Branntwein aus Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen ꝛc. bereiten will, hat nach §. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 gleichzeitig mit dem Betriebsplane ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe in doppelter Ausfertigung
I. nach dem Muster I der Hebestelle zu übergeben. Es ist hierauf eine Revision dieser Vorräthe vorzunehmen, wobei alle Gefäße, welche dergleichen Material enthalten, für voll angenommen, bei Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst aber zehn Procent für die obere unbrauchbare Schicht in Abzug gebracht werden. Findet sich bei der Revision ein Mehrbetrag gegen den angezeigten Vorrath, so zieht derselbe, eben so wie ein Minderbefund, nur eine Berichtigung des Vorrathsverzeichnisses nach sich, wenn der Unterschied nicht ein Zehntheil übersteigt. Bei einem größeren Mehrbefunde ist davon zur Einleitung des Strafverfahrens Anzeige zu machen.

Nach geschehener Revision ist der Befund in dem Vorrathsverzeichnisse zu bescheinigen und das eine Exemplar an den Brennereiinhaber zurückzugeben, welcher dasselbe, eben so, wie die Betriebspläne, aufzubewahren hat.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen diese ebenfalls der Hebestelle angemeldet werden, und es sind dieselben zu revidiren und im Vorrathsverzeichnisse in Zugang zu bringen.

Von den angemeldeten Vorräthen werden abgeschrieben: alle nach Inhalt der Betriebserklärungen zu Branntwein verarbeiteten Quantitäten, ferner dasjenige Material, dessen Verwendung zu anderen Zwecken angezeigt und gehörig nachgewiesen, oder was zur Verarbeitung untauglich befunden und in Gegenwart eines Steuerbeamten aus dem Materialvorrathe ausgesondert wurde. Von allen Abgängen an den Vorräthen, deren steuerfreie Verwendung nicht auf die vorstehend bezeichnete Weise nachgewiesen worden ist, hat der Brenner die gesetzliche Steuer zu entrichten.

Wird auf den ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet, so wird die Materialcontrole eingestellt.

§. 17.

Die Betriebspläne für die Branntweinbereitung aus Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen ꝛc. dürfen in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wer sich jedoch dem höheren Steuersatze unterwirft, ist in der Wahl und Abwechselung der Stoffe nicht beschränkt.

Sind alle Materialien desselben Steuersatzes, welche ein Branntweinbrenner besitzt, vollständig aufgearbeitet, so soll ihm der Uebergang zur Verarbeitung anders besteuerter Materialien oder auch zur Maischbrennerei im Laufe des Monats nicht verwehrt sein. Er muß

aber alsdann eine besondere Betriebsanmeldung für den Rest des Monats zu gehöriger Zeit einreichen.

§. 18.

In Ansehung der Brennzeit wird es bei der Branntweinbereitung aus Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen ꝛc. im Allgemeinen nach den im §. 14 gegebenen Vorschriften gehalten.

Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so ist die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß zu vermindern und das Ende derselben in der Betriebsanmeldung von der Hebestelle zu bemerken.

Hierbei sollen zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Blasen folgende Grundsätze zur Norm dienen:

a. daß jede Füllung für einen Abtrieb mindestens
 1) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
 2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
 3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte und
 4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile
 des vollen Rauminhaltes der Blase erfordert;

b. daß zu einer Destillation
 1) auf Weinhefen sechs Stunden,
 2) auf die übrigen im §. 1 b. des Gesetzes vom 13. Juli 1855 genannten Stoffe vier Stunden und
 3) auf Läuterung sechs Stunden höchstens erforderlich sind, und

c. daß sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst, so wie fünf Destillationen auf die übrigen besteuerten Stoffe so viel an Rauhbrand liefern, als zu einer Füllung der nämlichen Blase zum Läutern erforderlich ist.

§. 19.

Der Branntweinbrenner darf sein Geschäft nicht eher beginnen, als bis die genehmigte Betriebsanmeldung an dem dazu bestimmten Orte in der Brennerei aufgehängt ist. Die in dem Betriebsplane verzeichnete Geschäftsordnung hat der Branntweinbrenner ohne alle Abweichung zu beobachten. Ausnahmsweise kann einmal im Monat eine Abänderung des angemeldeten Betriebes von der Hebestelle gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nach-

gewiesen und der Betrieb verstärkt wird. In diesem Falle muß ein neuer Betriebsplan eingereicht werden.

Unterbrechungen des Betriebes.

§. 20.

Wenn der angemeldete Betrieb wegen unvorhergesehener nicht sogleich wiederherzustellender Schadhaftigkeit eines Maischgefäßes oder Destillirgeräthes eine Unterbrechung erleidet, so hat der Brennereibesitzer, insofern er daraus einen Anspruch auf Steuererlaß oder eine Abweichung von dem angemeldeten Betriebe begründen will, davon schleunig bei der Hebestelle die Anzeige zu machen, und, wenn nicht alsbald ein Beamter erscheinen könnte, immittelst zwei unverdächtige Zeugen von dem Vorfalle zu unterrichten und von denselben den Befund und die Zeit der Besichtigung bescheinigen zu lassen.

Auf die gedachte Anzeige muß sich der Obercontroleur oder, wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnehmer oder ein Aufseher in die Brennerei begeben und zuvörderst untersuchen, ob die angemeldeten Maischungen nicht inne gehalten werden können. Ist dieses der Fall, so hat er von dem Zustande sämmtlicher zum Betriebe angemeldeten Maischbütten Ueberzeugung zu nehmen, den Befund, sowie die Ursache der Unterbrechung des Betriebes, auf der Betriebsanmeldung zu bemerken, nach Umständen an die Brenngeräthe und alle leerstehende Maischgefäße den vorschriftsmäßigen Verschluß (§. 26) zu legen und solches ebenfalls in der Betriebsanmeldung zu bescheinigen. Vorhandene Maische, welche wegen Beschädigung des Brennapparates nicht abgebrannt werden kann und wofür ein Erlaß in Anspruch genommen wird, muß in Gegenwart eines Beamten zum Viehfutter verwendet oder auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich gemacht und auch dieß in der Betriebsanmeldung bescheinigt werden.

Hiernächst ist auf der Betriebsanmeldung, nach vorgenommener genauer Prüfung, durch den Obercontroleur zu bescheinigen, bis zu welchen Tagen die Maischung einer jeden Bütte stattgefunden hat und daß fernere Maischungen nicht erfolgt sind. Damit ist die Gültigkeit der nunmehr an die Hebestelle zurückzuliefernden Betriebsanmeldung erloschen, und es muß, wenn der Betrieb wieder angefangen werden soll, ein neuer Betriebsplan für den Rest des Monats eingereicht werden.

Wird in besonderen Fällen ein früheres oder späteres Abbrennen einzelner Maischungen nothwendig, so kann die Hebestelle nach vorheriger Untersuchung eine Abweichung von den planmäßig festgesetzten Brenntagen gestatten und hat solches auf der Betriebsanmeldung zu bemerken.

Verfahren nach Ablauf der Betriebszeit.

§. 21.

Ist die Betriebszeit abgelaufen, so muß der Brennereibesitzer das in der Brennerei aufbewahrte Exemplar des Betriebsplanes binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückliefern. Er kann dagegen die Austauschung des bei der Hebestelle zurückgebliebenen Exemplars verlangen, in welchem Falle vor dessen Aushändigung darauf zu vermerken ist:

„Nach verstrichener Betriebszeit zurückgegeben".

Datum (Unterschrift des Einnehmers).

§. 22.

Der berechnete Steuerbetrag, dessen Erhebung für jeden Monat, in welchem ein Betrieb stattgefunden hat, am letzten Tage des Monats geschehen muß, wird in dem nach dem beiliegenden Muster K zu führenden Heberegister gebucht und die Entrichtung desselben in K.
einem Quittungsbuche nach dem Muster L bescheinigt, welches jedem Brennereibesitzer zu- L.
getheilt und so lange benutzt wird, als Raum zu Eintragungen darin vorhanden ist.

Die Quittungsbücher müssen den Angestellten der Verwaltung jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

Nach erfolgter Steuerberichtigung werden im Anmeldungsregister die bezüglichen Spalten ausgefüllt und demselben die zurückgelieferten Betriebsanmeldungen als Belege beigefügt.

Controlirung der Erhebung der Branntweinsteuer.

§. 23.

Jede Einmaischung darf nur in den angemeldeten und amtlich aufgenommenen Betriebsräumen und Maischbütten geschehen und zwar:

1) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr;

2) in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Als Anfang der Einmaischung ist der Zeitpunkt zu betrachten, wo die Betriebsmaterialien in der Maischbütte oder in der Vormaischbütte mit Wasser vermischt werden.

§. 24.

Der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen, als Vormaischbütten, Kühlgefäßen, Hefengefäßen 2c. ist nur mit Bewilligung der Verwaltung gestattet, und es kann im Falle zu befürchtenden Mißbrauches, die steuerfreie Benutzung solcher Nebengefäße untersagt oder an

Controlbedingungen geknüpft werden (§. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1855). Es ist hierbei hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Nebengefäße ihrem Rauminhalte nach in einem passenden Verhältnisse zu den Hauptgefäßen stehen. Von der der Verwaltung zustehenden Befugniß darf stets nur ein schonender und alle vexatorische Beschränkungen vermeidender Gebrauch nach vorhergegangener genauen Untersuchung gemacht werden. Die Ausübung dieser Befugniß steht den Hebestellen nur, wo solche mit wenigstens zwei Beamten besetzt sind, außerdem aber den Hauptsteuerämtern zu.

Die Benutzung der Nebengefäße muß übrigens jedesmal in dem Betriebsplane genau angegeben sein.

§. 25.

Die gestatteten Vormaischbütten und Kühlgefäße dürfen stets nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbütten mehr oder weniger gefüllt sind, enthalten. Dagegen darf sich in den Blasen, Maischwärmern und Maischreservoirs nie andere, als reife Maische und auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betriebe sind, vorfinden.

Den Branntweinbrennern soll gestattet sein, das Ueberlaufen gährender Maische über den Büttenrand durch mechanische, von der Steuerverwaltung dazu genehmigte Vorrichtungen, welche nicht wasserdicht schließen und nur zur Zurückhaltung des Gährschaumes, nicht aber zur Erweiterung des steuerbaren Maischraumes geeignet sein dürfen, zu verhindern. Dieselben dürfen jedoch nur während der Gährung gebraucht werden. Im Falle des Mißbrauches kann die Steuerverwaltung diese Bewilligung zurückziehen.

Dagegen ist es untersagt, überlaufende Maische mit anderen Gefäßen aufzufangen oder das Ueberlaufen der Maische durch mechanische Vorrichtungen zu verhindern, und werden Uebertretungen dieses Verbotes als eigenmächtige Erweiterungen des steuerbaren Maischraumes nach §. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 bestraft.

§. 26.

Wird der Betrieb einer Brennerei eingestellt, so müssen die Destillirgeräthe durch amtlichen Verschluß zur Verhinderung einer unbefugten Benutzung außer Gebrauch gesetzt werden. Auch dann, wenn im Laufe der declarirten Betriebszeit planmäßige Unterbrechungen des Betriebes von mehreren Tagen eintreten, kann die Anlegung des Verschlusses stattfinden. Bei solchen Personen, die noch nicht als Contravenienten bestraft worden sind, soll jedoch in der Regel in diesen Fällen von der Verschlußanlage abgesehen werden.

Die Maßregel der Verschlußanlage leidet nach dem Ermessen der Beamten auch auf diejenigen Brennereigeräthe Anwendung, die von steuerlichem Interesse sind und nach Maß-

gabe des Betriebsplanes bei nur theilweisem Betriebe unbenutzt bleiben sollen. Die Anlegung des Verschlusses geschieht bei Destillirapparaten dadurch, daß quer über die obere Oeffnung der Blase, nach vorhergegangener Abkühlung derselben, ein fester Bindfaden durch zwei, zu dem Ende einen halben Zoll vom Rande ab zu bohrende Löcher straff durchzogen, zusammengeknüpft und dessen beide Enden hinter dem Knoten auf ein untergelegtes Papier mit dem in feinem Lack abzudrückenden Amtssiegel angesiegelt werden.

Wünscht der Besitzer einer Blase solche zu anderen Zwecken, z. B. zum Wasserkochen, zu benutzen, und ist seinem Antrage, die Blase deßhalb außer Verschluß zu lassen, nachgegeben worden (§. 10), so tritt die Versiegelung des Kühlrohres ein, indem eine Schnur durch zwei an dem Rande der oberen Oeffnung des Kühlrohres, da wo der Kolben des Helmes in dasselbe eingesteckt wird, zu bohrende Löcher gezogen und auf einen, die Oeffnung verstopfenden, einige Zoll langen und mit Löchern, durch welche der Faden mit durchgeht, versehenen Holzpfropfen angesiegelt wird.

Der Verschluß der Maischbütten geschieht dadurch, daß auf dem Boden der Bütte ein Streifen starkes unbeschriebenes Papier oder Leinwand, auf welchem der den Verschluß besorgende Beamte unter seiner Namensunterschrift das Datum der Versiegelung bemerkt, angesiegelt wird.

Die Materialien zur Anlegung des Verschlusses hat der Inhaber der Brennerei zu stellen. Derselbe ist ferner verbunden, für die unverletzte Erhaltung des Verschlusses Sorge zu tragen, und ist bei einer stattgefundenen Verletzung nur dann straflos, wenn sie ohne sein Verschulden entstanden ist und von ihm sogleich nach der Wahrnehmung angezeigt wurde.

Wenn die unter Verschluß gelegten Geräthe declarationsmäßig wieder in Betrieb gesetzt werden sollen, oder die Benutzung eines solchen Geräthes zu steuerfreien Zwecken gestattet worden ist, so muß der Beamte vor der Stunde, wo die Benutzung des Geräthes declarationsmäßig beginnen soll, zur Abnahme des Verschlusses in dem Brennereilocal sich einfinden. Es wird daher erwartet, daß der vorgesehene Fall, wonach der Brenner, wenn sich innerhalb einer Stunde nach der bestimmten Zeit kein Beamter bei ihm eingefunden hat, berechtigt sein soll, den Verschluß in Gegenwart eines glaubwürdigen Zeugen abzunehmen, nur äußerst selten vorkommen wird.

Die vorgenommenen Ver- und Entsiegelungen müssen jedesmal auf dem Betriebsplane, oder bei Brennereien, die nicht im Betriebe sind, auf dem nach §. 27 aufzuhängenden Revisionsbogen bemerkt werden.

Die Steuerbehörde kann nach Umständen auch verlangen, daß für die Zeit des Nichtgebrauches der Destillirgeräthe ein Theil derselben (die Helme) an die Hebestelle abgeliefert

werde. Von denjenigen Branntweinbrennern, welche nicht schon als Defraudanten bestraft worden sind, soll jedoch eine solche Ablieferung in der Regel nicht verlangt werden.

Bleiben Maischgefäße länger als 24 Stunden außer Benutzung und Verschluß, so kann, im Falle die örtlichen Einrichtungen nach dem Ermessen der Beamten es zulassen, für die Zeit des Nichtgebrauches deren Schiefstellung verlangt werden.

§. 27.

Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben durch öftere genaue Revisionen der Branntweinbrennereien darüber zu wachen, daß deren Inhaber den bestehenden Vorschriften allenthalben nachkommen und die dem Staate zukommende Steuer nicht verkürzen.

Damit die Revisionen mit Erfolg geschehen können, müssen als Grundlage für dieselben jederzeit zur sofortigen Einsicht an einem, gegen Schmutz und Beschädigung geschützten, von den Aufsichtsbeamten zu bestimmenden Platze bereit sein:

1) die Betriebsanmeldung,
2) der Grundriß,
3) die Räume- und Geräthenachweisung nebst den bescheinigten Veränderungsanzeigen,
4) bei Brennereien, welche Obst, Obsttrebern, Trauben- oder Obstwein und Weinhefen ꝛc. verarbeiten, das Materialvorrathsverzeichniß.

Die Revisionen haben sich hauptsächlich darauf zu erstrecken:

a. daß der eingereichte Betriebsplan in allen seinen Theilen genau befolgt werde,
b. daß keine anderen als die in das amtliche Inventar aufgenommenen Geräthe benutzt werden,
c. daß mit den amtlich aufgenommenen Betriebsgeräthen keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden,
d. daß die unter Verschluß genommenen Geräthe sich noch in unverletztem Zustande befinden,
e. daß die Materialvorräthe mit den Angaben des Vorrathsverzeichnisses übereinstimmen,
f. daß kein unangemeldeter Betrieb stattfinde.

Das Resultat der vorgenommenen Revisionen ist jedesmal in dem Betriebsplane in die dafür bestimmten Spalten einzutragen. In Brennereien, die außer Betrieb stehen, ist der Revisionsbefund auf einem Revisionsbogen, welcher an der Stelle des Betriebsplanes aufzuhängen ist, anzugeben.

Die Nachforschungen und Revisionen sollen von den Aufsichtsbeamten nicht über den eigentlichen Zweck solcher Handlungen ausgedehnt werden, und es haben sich dabei die Aufsichtsbeamten eines anständigen Benehmens gegen die Steuerpflichtigen zu befleißigen.

Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Branntweins.

§. 28.

Der mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung zur Ausfuhr bestimmte Branntwein muß der Hebestelle vorgeführt werden, welche denselben revidirt, die Stärke des Branntweins mit dem Alkoholometer genau abwiegt und alsdann die Fässer, Kisten ꝛc. unter Verschluß setzt. Die gefundene Stärke, so wie daß und wie der Verschluß angelegt worden, ist auf dem ertheilten Abfertigungsdocumente genau anzugeben.

Die wirkliche Ausfuhr der so abgefertigten Versendung muß nach den speciellen Vorschriften der Regulative und Bekanntmachungen über den Verkehr mit den im Zollvereine mit inneren Abgaben belegten Getränken nachgewiesen werden. Die Uebergangssteuerstelle des Ausgangsortes hat in diesen Fällen durch Recognition des Verschlusses, nach Umständen auch durch Nachverwiegung des Branntweins, sich von dessen Identität zu überzeugen und wie geschehen auf dem betreffenden Abfertigungsdocumente zu bemerken.

Auf den Grund der erledigten Abfertigungsdocumente wird demnächst die den betreffenden Personen gebührende Rückvergütung gewährt.

Uebergangsabgabe bei der Branntweineinfuhr.

§. 29.

Die Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten eingehenden Branntweine beträgt zwölf Gulden für die Ohm von 80 Maß (160 Liter) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles. Bei größerer oder geringerer Stärke wird nach diesem Verhältnisse die Abgabe berechnet. Hinsichtlich der Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe finden die speciellen Vorschriften der Regulative und Bekanntmachungen über den Verkehr mit den im Zollvereine mit inneren Abgaben belegten Getränken Anwendung.

Versteuerung der Branntweinvorräthe.

§. 30.

Alle am Tage der Einführung des Gesetzes vorhandene unversteuerte Branntweinvorräthe werden aufgenommen und mit einer Steuer von zwölf Gulden für die Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles, bei größerer oder geringerer Stärke aber nach diesem Verhältnisse belegt, und wird Herzogliche Zolldirection die näheren Vorschriften in dieser Beziehung erlassen.

Verrechnung.

§. 31.

Ueber die Verrechnung der Branntweinsteuer, der Uebergangsabgabe und der Ausfuhrvergütung, so wie der Strafen und des Erlöses aus Confiscaten, wird von Herzoglicher Zolldirection nähere Anweisung ertheilt werden.

Anlage A.

Bezirk der Steuerhebestelle zu *Biebrich*.

Nummer des Inventariums. — Nummer der Belege.

Nachweisung

der

Räume und Geräthe,

welche

zur Brennerei des *Frans Müller* zu *Biebrich* in der *Rhein*-Straße Nro. *10* gehören.

Anleitung zum Gebrauch für den Inhaber der Betriebsanstalt.	Angabe der Räume und ihrer Lage.
1. Diese Anmeldung ist von dem Inhaber der Betriebsanstalt der Steuerhebestelle des Bezirks in doppelter Ausfertigung dann zu übergeben, a. wenn eine Betriebsanstalt neu errichtet worden, oder b. wenn die vorhandene Anmeldung irgend wie undeutlich geworden ist. 2. Es sind alle zur Betriebsanstalt gehörige oder in den Räumen derselben stehende Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der kleinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, aufzunehmen. 3. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen. 4. Der Inhaber der Betriebsanstalt hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namensunterschrift zu vollziehen. 5. Diese Anmeldung ist nach der nähern Anweisung des Obercontroleurs in der Betriebsanstalt sorgfältig und, gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren. 6. Nachträge und Veränderungen in Bezug auf dieselbe werden mittelst eines dazu bestimmten besonderen Formulars bei der Steuerhebestelle angemeldet. 7. Eine neue Anmeldung ist bei der Steuerhebestelle doppelt einzureichen, sobald es von dem Obercontroleur verlangt wird.	*Das Brennereilocal befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand.* *Zur Aufstellung der Maischgefässe dient der unter dem Brennereilocal befindliche Keller.*

Anmerkung: Was in den Formularien mit Cursiv-Lettern und mit Cursiv-Zahlen gedruckt ist, ist nur Probeausfüllung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Der Geräthe			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Inhalt. Maß.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	

Biebrich, den ten

Franz Müller.

Gesehen und unter Nr. des Inventariums eingetragen. Biebrich, den ten

Herzoglich

Geprüft und richtig befunden (oder wie geschehen berichtigt).

Biebrich, den ten

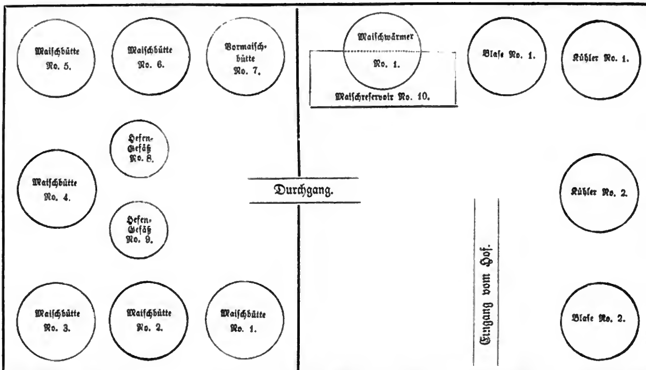
N. N:

Obercontroleur (Steueraufseher).

Anlage B.

Bezirk der Steuerhebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer der Belege.



Eingegeben am ten

Der Brennereibesitzer
N. N.

Gesehen, und wird der Brennereibesitzer auf die Vorschrift wegen nicht zu verändernder Stellung der Geräthe (in §. 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 wegen Besteuerung des Branntweins) aufmerksam gemacht.

den ten

Die Steuerhebestelle
N. N.

Anlage C.

Veränderungs-Anzeige.

Nummer des Brennerei-Inventariums. Nummer der Belege.

Der Unterzeichnete zeigt hiermit an, daß

(1. sein Brennapparat Nr. 1. heute zum Kupferschmied Jung zu Wiesbaden gesandt wird, um geändert zu werden;)

(2. in der hiesigen Brennerei die Maischbütten Nr. 5. 6 und 7 ausser Gebrauch kommen, und dagegen 3 neue Maischbütten, jede zu 420 Mass Inhalt, angeschafft worden sind.)

N. den ten *N.*

Die umstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.

den ten 185

Herzogl.

Bemerkungen der Aufsichts-Beamten.

(1. Der Brennapparat ist ausgebrochen.)

(2. Die alten Bütten sind aus der Brennerei in den Hof geschafft, um als Wassergefässe benutzt zu werden.

Die drei neuen Bütten sind vorschriftsmässig geaicht und auf den Platz der alten in der Brennerei gestellt.)

den ten 185

Die unterzeichnete Stelle bescheinigt hiermit die heute erfolgte Meldung der umseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

den ten 185

Herzogl.

Anlage D.

Brennerei=

des

Steuer= zu

Seite

Nummer

Abtheilung für die *Maisch-Brennerei* des *Franz Müller*

In den angemeldeten Räumen der Brennerei										
Destillir=Geräthe.						Maisch= oder Gährbütten.				
Bestand und Zugang.				Abgang.		Bestand und Zugang.			Abgang.	
Der Geräthe.			Beleg	Dessen Tag.	Beleg	Der Bütten.		Beleg	Dessen Tag.	Beleg
Nro.	Benennung.	Maß=Inhalt.	Nro.		Nro.	Nro.	Maß=Inhalt.	Nro.		Nro.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Im Rauminhalt veränderte Gefäße werden in Abgang und nach erfolgter Veränderung wieder in Zugang gestellt.

Inventarium

Seite

zu *Biebrich* in der *Rhein*=Straße Nr. *10*.

befinden sich:						
Andere Gefäße für den Betrieb.						Bemerkungen über Verlängerung der Betriebsfrist, Betriebsfähigkeit der Blasen und Apparate, Gestattung von Vormaisch=, Hefen= und Maischkühlgefäßen und andere bei der Abfertigung zu beachtende Verhältnisse.
Bestand und Zugang.				Abgang.		
Der Gefäße.			Beleg Nro.	Dessen Tag.	Beleg Nro.	
Nro.	Benennung.	Maß=Inhalt.				
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Vorschriften für den Gebrauch.

1. In diesem Inventarium sind alle hierher gehörige Betriebsanstalten nachzuweisen, sie mögen in Betrieb sein oder ruhen.
2. Dagegen werden solche ehemalige Betriebsanstalten, für welche erklärt worden ist, daß sie bleibend außer Thätigkeit sein werden, mit ihren etwa noch vorhandenen Geräthen nicht in das Inventarium aufgenommen.
3. Wo die Destilliranstalten zahlreich sind, ist aus denselben entweder eine besondere Abtheilung des Brennereiinventariums zu bilden oder es ist für sie ein eigenes Inventarium anzulegen.
4. In dem Inventarium erhält jede Betriebsanstalt ihr Conto, wozu mindestens zwei Blattseiten nebeneinander, für größere Brennereien aber mehrere hintereinander folgende Seiten zu bestimmen sind.
5. Jedes Conto erhält an der dazu vorgedruckten Stelle eine Nummer, welche von 1. an durch das ganze Inventarium ununterbrochen fortläuft; die einzelnen Blattseiten werden außerdem mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet.
6. Die Betriebsanstalten werden in der Reihenfolge, wie die Geräthenachweisungen eingehen, in das Inventarium eingetragen; zum leichtern Auffinden wird letzteres mit einem alphabetisch geordneten und zu Nachtragungen unter jedem Buchstaben eingerichteten Inhaltsverzeichnisse in der nachstehenden Form versehen:

Vor- und Zuname der Besitzer der Betriebsanstalten.	Ort, wo sich die Betriebsanstalt befindet.	Des Conto's	
		Nummer.	Seite.

7. Hinter dem letzten Conto muß noch eine angemessene Zahl von Blättern leer bleiben, um neu entstehende Betriebsanstalten aufnehmen und diejenigen, deren Conto's keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, dorthin verlegen zu können.
8. Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destillirgeräth und erhalten daher die nämliche Nummer.
9. Die Nummern der vorhandenen Destillirgeräthe sind für jede Brennerei unter sich fortlaufend. Alle übrige Geräthe erhalten eine eigene Nummerfolge in jeder Brennerei von 1. an.
10. Alle Eintragungen in dem Inventarium müssen belegt sein. Inventarienbelege sind:
    a) die Geräthenachweisungen, b) die Grundrisse für Maischbrennereien, c) die Veränderungsanzeigen.
11) Diese Belege werden für jede Betriebsanstalt in einem besondern Hefte nach der Zeitfolge geordnet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Auf dem Titelblatte eines jeden Heftes ist nachrichtlich zu bemerken, unter welcher Nummer sich darin die Geräthenachweisung und (für Maischbrennerei) der Grundriß befinden.
12. Sobald von einer neu errichteten Betriebsanstalt die Geräthenachweisung bei der Hebestelle eingeht, hat letztere die Eintragung in dem zu eröffnenden Conto des Inventariums zu bewirken, dabei jedoch vorläufig die Nummer und den Rauminhalt der Geräthe noch offen zu lassen.
13. Auf den Grund der von dem Obercontroleur oder sonstigen Steuerbeamten bescheinigten Geräthenachweisung ergänzt die Hebestelle demnächst in dem Inventarium die Nummern und den Rauminhalt der Geräthe und bemerkt die Nummern der Belege.
14. Später eintretende Veränderungen der Räume oder Geräthe werden im Inventarium auf den Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen nachgetragen.
15. Da es hauptsächlich darauf ankommt, den jederzeitigen Bestand an Geräthen und für jedes einzelne Geräth die Nummern der darüber sprechenden Belege ganz deutlich ersehen zu können, so darf durchaus keine Eintragung durch Veränderung der Worte oder Zahlen oder durch Ueberschreiben neuer Worte oder Zahlen berichtigt werden; vielmehr werden abgehende Geräthe in den dazu bestimmten Spalten in Abgang gestellt und außerdem durchstrichen, jedoch so, daß die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Dasselbe geschieht, wenn der Inhalt eines Geräths sich ändert, und es wird in diesem Falle das Geräth mit dem veränderten Inhalte unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalten als neu hinzutretend in Zugang angeschrieben.
16. Geht eine Betriebsanstalt ganz ein, so wird solches in dem betreffenden Conto des Inventariums bemerkt. Das Belegsheft schließt in diesem Falle mit den Belegen über den Abgang der Geräthe.

Anlage E.

Nachweisung

der

in den Brennereien des Steuerhebebezirks zu N.

während

des 1ten Vierteljahrs 18   eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Vorschriften für den Gebrauch.

1) Für jedes Inventarium wird zu Anfang eines jeden Vierteljahrs eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster eröffnet und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und im Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig auch in diese Nachweisung eingetragen.
2) Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Obercontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3) Der Obercontroleur weiß aus den durch seine Hände gegangenen Meldungen und aus seinem Besuche der Betriebsanstalten, welche Veränderungen im Laufe des Vierteljahrs stattgefunden haben. Er prüft, ob sie vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die nöthigen Falls zu berichtigende Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
4) Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgesetzten Hauptamt an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.
5) Gedruckte Formulare werden zu diesen Nachweisungen nicht geliefert, sondern letztere mit der Feder angelegt.

Tag der Eintragung. 1.	Nummer des Inventariums. 2.	Ort, wo sich die Betriebsanstalt befindet. 3.	Vor- u. Zunamen ihres Inhabers. 4.	Geräthe- Benennung der Geräthe. 5.
18. Januar 18	15			Kartoffel-Dämpffaß
" " "	8			Blase
30. " "	20			Maischbütte
				Desgl.
				Desgl.
6. Februar "	4			Ist mit den bisgenannten Inhaber
10. " "	4			Hefengefäß
15. März "	27			Blase
				Helm
				Kühler
				Maischwärmer
				Maischbütte
				"
				"
				"
				"
				"
				Vormaischbütte
				Maischreservoir
				Hefengefäß
				Desgl.
23. März "	8			Maischreservoir

N., den 4. April 18

Der Obercontroleur.
N. N.

Veränderung.					Bemerkungen.
Ausgeschieden.	Hinzugetreten.		Im Inhalt verändert.		
Nro.	Nro.	Maßinhalt.	Nro.	Jetziger Maßinhalt.	
6.	7.	8.	9.	10.	
—	9	800	—	—	
—	—	—	1	236	
5	5	1198	—	—	
7	7	1200	—	—	
8	8	1205	—	—	

herigen Geräthen an den in Spalte 4 verpachtet.

13					
—	1	248	—	—	
—	1	—	—	—	
—	1	—	—	—	
—	1	240	—	—	
—	1	1496	—	—	
—	2	1491	—	—	
—	3	1501	—	—	
—	4	1495	—	—	
—	5	1502	—	—	
—	6	1506	—	—	
—	7	2247	—	—	
—	8	3468	—	—	
—	9	202	—	—	
—	10	209	—	—	
—	14	2730	—	—	

N., den 1. April 18

Herzogliches Steueramt.
N. N.

Anlage F.

Für Maisch-Brennereien.

Bezirk der Steuerhebestelle zu

Nummer des Inventariums — Nummer des Anmeldungsregisters.

Monat 185

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der -Straße unter der Hausnummer

Anleitung für den Brennerei-Besitzer.

1. Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeldlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2. Derselbe muß in der Regel auf einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten und der Hebestelle mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
3. Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 9 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
4. Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt die Hebestelle sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
5. Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor der ersten Einmaischung in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuheften und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
6. Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Betriebserklärung des Steuernden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Eingemaischt wird		Die Einmaischung beginnt			Das Abbrennen der Maische geschieht.		Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind:
Nummer der Maisch-Bütten.	Fruchtart.	Menge.	Wochentag.	Datum.	Ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) Nr.	auf den Blasen Nr.	Datum.	a) Vormaischbütten b) Maischkühlgefässe c) Hefengefässe } mit Angabe ihrer Nummern. d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benutzung.
	Aus vorigem Monat sind abzubrennen:							
3. 4.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	1.	1. Mai	Die Blase Nr. 2 am 2ten Mai zur Destillation der Läuterung.
5. 6.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. .	2. „	
	Für jede 2 Bütten		Sonntag					
1. 2.			Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	a) Die Vormaischbütte Nr.
3. 4.	Kartoffeln	5 Malter	Dienstag	2. „			4. „	7 ist an jedem Maisch-
5. 6.	Gerstenmalz	1 Centner	Mittwoch	3. „			5. „	tage in Betrieb.
			Donnerstag	—			—	b) Das Kühlschiff Nr. 10
1. 2.			Freitag	5. „			7. „	ist ebenfalls an jedem
3. 4.			Samstag	6. „			8. „	Maischtage in Betrieb.
			Sonntag	—			—	c) Die Hefengefässe Nr. 8
5. 6.			Montag	8. „			10. „	und 9 kommen täglich
1. 2.			Dienstag	9. „			11. „	dergestalt in Gebrauch,
3. 4.			Mittwoch	10. „			12. „	dass an den Maisch-
			Donnerstag	—			—	tagen bis zur erfolgten
5. 6.			Freitag	12. „			14. „	Anstellung der Maische
1. 2.			Samstag	13. „			15. „	beide gefüllt sind, nach-
			Sonntag	—			—	her aber, so wie an den
3. 4.			Montag	15. „			17. „	übrigen Tagen, das eine
5. 6.			Dienstag	16. „			18. „	Gefäss gefüllt und das
1. 2.			Mittwoch	17. „			19. „	andere leer ist.
			Donnerstag	—			—	d) Die resp. an 2 und 3
3. 4.			Freitag	19. „			21. „	Tagen gewonnene Läu-
5. 6.			Samstag	20. „			22. „	terung wird an einem
			Sonntag	—			—	Tage auf der Blase
1. 2.			Montag	22. „			24. „	Nr. 2 destillirt.
3. 4.			Dienstag	23. „			25. „	Diese Blase wird da-
5. 6.			Mittwoch	24. „			26. „	her in Betrieb sein:
			Donnerstag	—			—	am 5. Mai
1. 2.			Freitag	26 „			28. „	„ 8. „
3. 4.			Samstag	27. „			29. „	„ 12. „
			Sonntag	—			—	„ 15. „
5. 6.			Montag	29. „			31. „	„ 19. „
1. 2.			Dienstag	30. „			1. Juni	„ 22. „
3. 4.			Mittwoch	31. „			2. „	„ 26. „
			Donnerstag					„ 29. „
			Freitag					„ 2. Juni
			Samstag					

Revisionsbefund.

10	11	12		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
	Der Revision			Von den Maischbütten fanden sich					Von den Blasen fanden sich					
		Stunde							in Betrieb					
Laufende Nr. der Revisions-Bescheinigungen.	Tag	Vor-	Nach-	frisch eingemaischt	in steigender Gährung.	in abnehmender Gährung.	zum Abbrennen reif.	leer.	mit Maische	mit Lutter.	zu andern Zwecken.	leer.	Betriebszustand anderer, zur Maischbereitung und Aufbewahrung dienender Gefäße, in Bezug auf ihre Füllung, und sonstige Bemerkungen.	Name und Dienstseigenschaft des revidirenden Beamten.
		mittags.		Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
	2/3	*7.*	...	...	*1. 2.*	...	*5. 6.*	*3. 4.*	*1.*	...	...	*2.*	*Vormaischbütte Nr. 7 gefüllt. Hefengefässe Nr. 8 und 9 desgl. Kühlschiff Nr. 10 leer.*	*N. N. Steueraufseher.*
	2/3	...	*3.*	*3. 4.*	...	*1. 2.*	...	*5. 6.*	*1.*	*2.*	...	...	*Vormaischbütte Nr. 7 und Kühlschiff Nr. 10 leer. Hefengefäss Nr. 8 gefüllt Nr. 9 leer.*	*N. N. Steuercontroleur.*

Inventarium und Abfertigung.

1	2	3	4	5	6
Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet:					
Bezeichnung der Geräthe.	Nr.	Inhalt nach Maß.	Anzahl der Einmaischungen.	zu versteuernder Maischraum.	Bemerkungen.
Maischbütte	*1*	*400*	*8.*	*3200*	
desgl.	*2*	*400*	*8*	*3200*	
desgl.	*3*	*400*	*8*	*3200*	
desgl.	*4*	*400*	*8*	*3200*	
desgl.	*5*	*400*	*7*	*2800*	
desgl.	*6*	*414*	*7*	*2898*	
Vormaischbütte	*7*	*600*		*18498*	
Hefengefässe	*8*	*40*			
desgl.	*9*	*40*			
Kühlschiff,	*10*	*800*			
Blase	*1*	*120*			
Maischwärmer	*1*	*110*			
Blase	*2*	*100*			

Ganz außer Gebrauch bleiben:			Bemerkungen.
Hefengefässe . .	*11*	*40*	*sind unter Siegel gelegt.*
Blase	*3*	*200*	

Vorstehender, am ten 185 eingereichte Betriebsplan für den Monat 185 ist geprüft, festgestellt und unter Nr. in das Anmeldungsregister eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Maß berechneten Maischraum beträgt zu dem Satze von für 10 Maß Gulden Kreuzer

den ten 185

Die Steuerhebestelle.

Anlage G.

Für Brennereien aus nicht mehligen Stoffen.

Bezirk der Steuerhebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Anmeldungsregisters.

Monat 185

Betriebsplan

für

die Brennerei des zu

in der -Straße unter der Hausnummer

Anleitung für den Brennereibesitzer.

1) Zu dem Betriebsplane darf nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeldlich zu liefernde Formular benutzt werden.
2) Der Betrieb muß für einen ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur während eines Theils desselben gebrannt werden.
3) Der Betriebsplan, welcher der Hebestelle mindestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe zu einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz entrichtet, ist in der Wahl der Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkun; unterworfen.
4) Von dem Brennereibesitzer sind auf der zweiten Seite des Formulars die Spalten 1 bis 10 und auf der vierten Seite die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die hier abzugebende Betriebserklärung muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts abgeändert oder ausgestrichen sein. Auf der zweiten Seite am Schlusse ist die Betriebserklärung mit dem Ortsnamen und Datum zu versehen und von dem Brennereibesitzer durch Unterschrift zu vollziehen.
5) Mangelhaft gefertigte Betriebspläne gibt die Hebestelle sofort zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.
6) Findet sich bei der Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von der Hebestelle genehmigt und vollzogen; das eine Exemplar wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, dasselbe noch vor dem ersten Brenntage in der Brennerei in dem dazu bestimmten Behältnisse anzuheften und daselbst während der ganzen Dauer des Betriebs unbeschädigt zu erhalten.
7) Nach Ablauf der Betriebszeit muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen 3 Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei derselben zurückgebliebene zweite Exemplar ausgetauscht werden.

Betriebserklärung des Steuernden.

Materialvorrath.					Das Abbrennen des Materials geschieht						Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
	Der Vorrathsgefäße						an jedem Tage in				
Gattung des Materials.	Benennung nach der Reihenfolge zum Abtriebe.	Nr.	Aufbewahrungsort.	Rauminhalt beziehungsweise nach Abzug von $^1/_{10}$ für die obere Schicht. Maß.	auf der Blase Nr.	an folgenden Tagen.	folgenden Stunden. von	bis	Blasen-Abtrieben.	Nummer des Vorraths-Gefäßes, aus welchem gebrannt wird.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
Obsttrebern	Maischbütte	2	in der Brennerei	28	1	1. Novbr.	7 U. M.	7 U. A.	4	2	Der gewonnene Lutter
Desgl.	Desgl.	4	Desgl.	29		2. „	7 U. M.	7 U. A.	4	2	wird an folgenden
Kernobst	ein Faß	1	im Keller	16		3. „	7 U. M.	7 U. A.	4	2. 4	Tagen auf der Blase
Desgl.	ein Faß	3	Desgl.	17		4. „	7 U. M.	7 U. A.	4	4	Nr. 2 destillirt.
Weintrebern	eine Grube	5	im Garten hinter dem Hause.	82		5. „	7 U. M.	3 U. N.	3	4	Am 3. Novbr.
						6. „	7 U. M.	7 U. A.	4	1	„ 5. „
						7. „	7 U. M.	7 U. A.	4	1. 3	„ 7. „
			Summe .	172		8. „	7 U. M.	3 U. N.	3	3	„ 9. „
						9. „	7 U. M.	7 U. A.	4	5	„ 11. „
						10. „	7 U. M.	7 U. A.	4	5	„ 13. „
						11. „	7 U. M.	7 U. A.	4	5	„ 16. „
						12. „	7 U. M.	7 U. A.	4	5	
						13. „	7 U. M.	7 U. A.	4	5	
						14. „	7 U. M.	7 U. A.	4	5	
						15. „	7 U. M.	2 U. N.	2	5	

Die vorstehend angemeldeten Materialien revidirt und richtig befunden.
den 31. October 185 .

N. N.
Aufseher.

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Der Revision Tag.	Der Revision Stunde Vor- mittags.	Der Revision Stunde Nach- mittags.	Von den Materialgefäßen fanden sich unangebrochen. Nr.	Von den Materialgefäßen fanden sich angebrochen. Nr.	Von den Materialgefäßen fanden sich leer. Nr.	Von den Blasen fanden sich im Betrieb mit Material. Nr.	Von den Blasen fanden sich im Betrieb mit Lutter Nr.	Von den Blasen fanden sich leer. Nr.	Sonstige Revisionsbemerkungen.	Name und Diensteigenschaft des revidirenden Beamten.
11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1	3/6	10	—	4. 1. 3. 5	—	2	1	2	—	Die Maischbütten 1, 3, 5 und 6 verschlossen gefunden.	N. N. Aufseher.
2	5/11	—	8	1. 3. 5	—	2. 4.	—	—	1. 2.	Wie vorstehend	N. N. Aufseher.
3	7/11	9	—	5	3	2. 4. 1	1	2	—	Desgl.	N. N. Obercontroleur.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet:			Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	Nr.	Inhalt nach Maßen.	
1.	2.	3.	4.
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten 18 eingereichter Betriebsplan für den Monat 18 ist geprüft, festgestellt und unter Nr. in das Anmeldungsregister eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde werden zu Branntwein verwendet Ohm Maß , wovon die Steuer zu Kreuzer für jede 10 Maß Gulden Kreuzer beträgt.

den ten 18

Die Steuerhebestelle.

Anlage H.

Anmeldungsregister

de

zu

über

den Branntweinbrennereibetrieb

für

das te Vierteljahr 185

Laufende Nr.	Der Anmeldenden		Datum der Abgabe des Betriebsplanes.					Die Steuerzahlung ist geleistet				Die Anmeldung ist geändert und auf's Neue eingetragen unter
	Name.	Wohnort.	für Maischbrennereien.	für Branntweinbereitung aus Obst, Beerenfrüchten, Wein ꝛc.	für Branntweinbereitung aus andern Stoffen.			am	unter des Hebe-Registers.	mit		
			Datum der Abgabe des Betriebsplans.	Datum der Abgabe des Betriebsplans	Datum der Versteuerung.	Des versteuerten Materials.						
						Art.	Menge.	Datum.	Nr.	fl.	kr.	Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.

Anlage I.

Bezirk der Steuerhebestelle zu　　　　　　　　　　　　Nummer　　des Inventariums.

Verzeichniß

der

Vorräthe an Obst, Beerenfrüchten und Wein und Abfällen davon,

welche der umstehend unterzeichnete

Brennereibesitzer　　　　　　　　　　zu

besitzt

und während des Zeitraums, auf welcher sein heutiger Betriebsplan lautet, nicht verwenden wird, darin also nicht aufgenommen hat.

Anleitung für den Brennereibesitzer.

---

1. Das Vorrathsverzeichniß muß, wenn der Brennereibetrieb beginnen soll, gleichzeitig mit dem ersten Betriebsplane der Steuerhebestelle in doppelter Ausfertigung übergeben werden und sämmtliche im Besitze des Brenners befindliche Vorräthe an steuerpflichtigen Materialien enthalten.
2. Der Brennereibesitzer hat umstehend die Spalte 1 bis 4 vollständig und genau auszufüllen. Das Verzeichniß muß deutlich geschrieben und es darf darin nichts geändert oder ausgestrichen sein.
3. Die Vorrathsgefäße müssen einzeln aufgeführt werden; in Spalte 4 ist ihr voller Inhalt und nur bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von demselben die Menge nach Abzug von $^{1}/_{10}$ des Gefäßinhalts anzugeben.
4. Nach bewirkter Revision der angemeldeten Vorräthe wird das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufzubewahren und bei Anfertigung der Betriebspläne zu benutzen hat.
5. Neue Vorräthe müssen sogleich der Hebestelle angemeldet und nach erfolgter Revision in dem Verzeichnisse in Zugang gebracht werden.
6. Ebenso muß jede Verwendung des in diesem Verzeichnisse enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als zur Branntweinbereitung, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtung ab bis dahin aufhört.
7. Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

1.	2.		3.	4.	5.
Erklärung des Brennereibesitzers.					Revisionsbefund.
Gattung des Materials.	Der Vorrathsgefäße				
	Benennung.	Nr.	Aufbewahrungs-Ort.	Inhalt, beziehungsweise nach Abzug von 1/10 Maß.	

Anlage K.

Amt zu

Einnahme-Journal

über die

Branntweinsteuer

für das te Vierteljahr

185 .

Dieses Journal enthält
Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem
Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

ten 185

Name Geführt von

Name

Character Character

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.		11.	
Der Eintragung Monat und Tag.	Laufende Nr.	Nro. des Anmeldungs-Registers.	Des Steuernden		Steuer vom Branntwein.										Zusammen.	
					Maischbütteſteuer zum				Branntwein-Materialsteuer							
									von Obst, Beerenfrüchten, Wein und den Abfällen davon, zum				von andern Stoffen.			
			Name.	Wohnort.	höhern		mindern		höhern Satze		mindern Satze					
					Steuersatze.											
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Anlage L.

Bezirk der Steuerhebestelle zu

Nr. des Inventariums.

Quittungs-Buch

über

die Steuerzahlung

des

Brennereibesitzers N.

Tag der Zahlung.	Nummer des Hebe-registers.	Monat, für welchen die Zahlung geleistet worden.	Gezahlter Steuer-betrag. fl.	kr.	Namensunterschrift des quittirenden Hebebeamten.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 7. September 1855.

(Die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.)

Nachdem durch das Gesetz vom 13. Juli l. J. (Verordnungsblatt Nr. 16) der inländische Branntwein mit einer Steuer belegt und in Folge dessen die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntweine angeordnet worden ist, werden, Höchster Entschließung zufolge, rücksichtlich der Erhebung und Controlirung dieser Uebergangsabgabe unter Hinweisung auf §. 29 der Instruction zur Ausführung des angezogenen Gesetzes (Verordnungsblatt Nr. 21) und mit Beziehung auf die Ministerialbekanntmachung vom 31. December 1841 (Verordnungsblatt Nr. 1 von 1842) folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 13. Juli l. J. beträgt die Uebergangsabgabe von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntweine zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) bei der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles und bei einer Temperatur des Branntweins von $12^1/_2$ Grad Reaumur; von Branntwein unter und über 50 Procent ist aber die Uebergangsabgabe nach jenem Verhältnisse zu berechnen, während Liqueure und andere Weingeist haltende Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den

Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad zu behandeln sind, insofern der Alkoholometer nicht noch einen höheren Grad anzeigt.

§ 2.

Die Uebergangsstraßen, auf welchen der Uebergang des bei dem Verkehre mit den Zollvereinsstaaten der Uebergangsabgabe unterliegenden Branntweins nur stattfinden darf, gleichviel, ob der Branntwein zum Verbleiben im Lande oder zur Durchfuhr bestimmt ist, so wie die an den Binnengrenzen des Herzogthums errichteten Uebergangssteuerstellen, bei welchen die Anmeldung und Abfertigung zu bewirken ist, sind in der Beilage verzeichnet.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in dieser Beziehung diejenigen Veränderungen eintreten zu lassen, welche sich nach dem Bedürfnisse des Verkehres als nothwendig ergeben sollten.

§. 3.

Die Erhebung der Uebergangsabgabe findet in der Regel bei den Uebergangssteuerstellen Statt.

Zur Controlirung der Uebergangsabgabe von solchem bei den Uebergangssteuerstellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Branntweine, welcher nur zum Durchgange bestimmt ist, oder für welchen die Begünstigung, die Abgabe erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, werden von den Uebergangssteuerstellen Uebergangsscheine nach dem im Zollvereine bereits eingeführten Muster ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgeht.

Bei Versendung von Branntwein aus einem Theile des Herzogthums nach einem anderen Theile desselben mit Berührung eines anderen Vereinslandes tritt ebenwohl die Abfertigung auf Uebergangsscheine ein.

§. 4.

Auch im Lande der Versendung kann schon die Abfertigung des Branntweins nach dessen Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheines stattfinden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

§. 5.

Bei den Uebergangssteuerstellen an den Binnengrenzen des Herzogthums findet in Beziehung auf die Erhebung der Uebergangsabgabe, beziehungsweise die Ausstellung von Uebergangsscheinen folgendes Verfahren Statt.

I. Beim Eingange von Branntwein.

A. Mit der Bestimmung im Lande zu verbleiben.

1) So weit nicht eine der unter Nr. 2 und 3 unten angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Uebergangsabgabe von dem eingehenden Branntwein beim Eingange durch die betreffenden Uebergangssteuerstellen erhoben. In diesem Falle dient die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport bis zum Bestimmungsorte.

2) Wird auf Abfertigung des Branntweins nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Abgabeentrichtung angetragen, so unterbleibt die Erhebung der Uebergangsabgabe an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheines ein.

Die Einfuhr ist in diesem Falle jedoch nur auf solchen Uebergangsstraßen zulässig, welche mit einer zur Ertheilung von Uebergangsscheinen ermächtigten Steuerstelle besetzt sind.

3) Ist bereits im Lande der Versendung ein Uebergangsschein auf ein weiter liegendes Erledigungsamt ertheilt worden, so hat die Uebergangssteuerstelle nur den Eingang des Branntweins auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

4) Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausganges des transportirten Branntweins eine Bescheinigung des Einganges desselben in das Herzogthum beizubringen, so hat die Uebergangssteuerstelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungsdocumente zu ertheilen.

B. Mit der Bestimmung zum Durchgange.

1) Der Eingang von Branntwein, welcher durch das Herzogthum nur durchgehen soll, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach einem anderen Theile desselben Staates, aus welchem die Versendung erfolgt, oder in das Ausland übergeführt zu werden, ist, insofern an der Binnengrenze die Ausstellung eines Uebergangsscheines begehrt wird, nur auf solchen Uebergangsstraßen zulässig, welche mit einer zur Ertheilung von Uebergangsscheinen ermächtigten Steuerstelle besetzt sind.

2) Der Uebergangsschein wird gerichtet: wenn der Branntwein seine Bestimmung nach einem anderen Vereinsstaate oder nach einem anderen Theile desselben

Staates hat, aus welchem die Versendung erfolgt, auf eine Uebergangssteuerstelle an der Binnengrenze des Herzogthums, über welche der Ausgang erfolgt, oder auf eine Steuerstelle im Lande der Bestimmung, wenn aber der Branntwein nach dem Auslande bestimmt ist, auf das betreffende Grenzzollamt.

3) Die Bestimmungen unter A. 3 und 4 kommen auch hier zur Anwendung.

II. Beim Ausgange.

Der ausgehende, einer inneren Steuer unterliegende Branntwein ist:

a. entweder solcher, der, weil er in dem Herzogthume, über dessen Binnengrenze er ausgeht, einer besonderen Transportcontrole nicht unterliegt, auch mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen ist, oder

b. solcher, über den bloß wegen etwaiger Ausfuhr-Bonification ein besonderes Abfertigungsdocument ertheilt ist, oder

c. solcher, der unter Uebergangsschein-Controle versendet wird.

A. Beim Ausgange von Branntwein, welcher mit einem Abfertigungsdocumente nicht versehen ist, hat die Uebergangssteuerstelle den Ausgang nur dann zu bescheinigen, wenn von dem Waarenführer darauf ausdrücklich angetragen wird.

B. Bezüglich des Branntweins, welcher wegen einer Ausfuhrvergütung mit einem Abfertigungsdocumente versehen ist, hat die Uebergangssteuerstelle nach vorgängiger Revision den Ausgang des Branntweins in dem mitgekommenen Abfertigungsdocumente zu bescheinigen und letzteres dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in demselben auch noch den Eingang des Branntweins in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen, weil die Rückvergütung nur auf den Grund beider Bescheinigungen ertheilt wird.

C. Bei Branntwein, welcher unter Uebergangsschein-Controle ausgeht, muß unterschieden werden,

1) ob der mitkommende Uebergangsschein auf die Uebergangssteuerstelle, über welche der Ausgang stattfindet, gerichtet und daher von der letzteren zu erledigen ist, oder

2) ob derselbe seine definitive Erledigung bei einer Hebe- und Abfertigungsstelle in einem anderen Vereinsstaate, oder an einer anderen Binnengrenze des Herzogthums, oder bei einem Grenzzollamte zu erhalten hat.

In dem Falle zu 1. wird, nach vorgängiger Abnahme des Verschlusses, diese, so wie

der Ausgang des Branntweins in dem Uebergangsscheine attestirt und der letztere an die Ausfertigungsstelle zurückgesendet.

Ist jedoch, wegen etwaiger Ausfuhr-Bonification in dem Lande der Versendung, eine Bescheinigung der Einfuhr in dem gegenüber liegenden Vereinsstaate oder im Lande der Bestimmung erforderlich, so wird der Uebergangsschein, mit der Bescheinigung der Abnahme des Verschlusses und des Ausganges des Branntweins versehen, dem Waarenführer zurückgegeben, um die Eingangsbescheinigung einzuholen.

In dem Falle zu 2. bleibt der Verschluß unberührt und der Uebergangsschein wird, bloß mit einem Passageattest versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

§. 6.

Ueber das Verfahren bei der Abfertigung übergangsabgabepflichtigen Branntweins in Bezug auf Anmeldung und Revision, so wie Erhebung und Buchung der Abgabe, werden durch Herzogliche Zolldirection die näheren Vorschriften ertheilt werden.

Wiesbaden, den 5. September 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten

und

der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten.	
			Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg .	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	" Nauheim und Friedberg			

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
	über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim		Rödelheim
5	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	„ Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst		
7	Von Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst .	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	„ Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	„ Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	„ Flörsheim	Flörsheim		
	„ Hochheim	Hochheim		
	„ Biebrich .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	„ Wiesbaden	Wiesbaden		Castel
12	Auf dem Rhein nach Biebrich . . .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	„ Eltville . . .	Eltville		Castel
	„ Oestrich . . .	Oestrich		Budenheim
	„ Geisenheim .	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim .	Rüdesheim		Bingen

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
12	Auf dem Rhein nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	" Braubach ..	Braubach		St. Goar
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	
14	Von Coblenz nach Ems ...	Ems		Ehrenbreitstein
15	" Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
16	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen		Dierdorf
17	" Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		Altenkirchen
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf		Wilnsdorf
20	" Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	" Wetzlar nach Herborn .	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	" Wetzlar nach Weilburg .	Weilburg		Braunfels

(Die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend.)

Zur Vollziehung der Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 13. Juli l. J. (Verordnungsblatt Nr. 16) wegen Besteuerung des inländischen Branntweins werden, Höchster Entschließung zufolge, folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Vom Tage der Einführung des angezogenen Gesetzes an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach dem Auslande oder nach anderen Zollvereinsstaaten, welche mit dem Herzogthum nicht im Steuerverbande stehen, wenn die auf einmal auszuführende Menge mindestens eine halbe Ohm (40 Maß oder 80 Liter) beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) zu 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse gewährt.

Welche Steuervergütung den Liqueurfabrikanten für die von ihnen ausgeführten Liqueure d. h. mit Zucker, Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzten Branntwein, gewährt werden soll, wird für die einzelnen Fälle besonders bestimmt werden.

Die Ausfuhr von Rum ist vom Genusse der Vergütung ausgeschlossen.

§. 2.

Auf die im §. 1. bestimmte Vergütung hat jeder Inländer Anspruch, der inländischen Branntwein ausführt und dabei die in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des inländischen Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins ist in der Regel dann nicht zu verlangen, wenn der Versender selbst eine Branntweinbrennerei im Inlande betreibt und Zusendungen aus anderen Brennereien nicht erhält. Dagegen haben diejenigen Branntweinbrennereibesitzer, welche zugleich Branntwein ankaufen, so wie andere Personen, welche im Herzogthum Branntweinhandel treiben, wenn sie die Steuervergütung in Anspruch nehmen, nachzuweisen, daß der von ihnen auszuführende Branntwein inländischen Ursprungs sei.

Da das Herzogthum bezüglich der Branntweinsteuer zur Zeit mit keinem anderen Lande im Steuerverbande steht, so tritt eine Beschränkung in dieser Beziehung bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung vorerst nicht ein.

§. 3.

Die Ausfuhr des Branntweins aus dem Herzogthum mit Anspruch auf Steuervergütung darf nur auf einer derjenigen Straßen erfolgen, welche nach der Beilage zur Verordnung vom heutigen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend, zum Uebergang bestimmt sind.

§. 4.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnortes oder des Bezirkes, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Fasse befindlichen Branntweins und die Angabe der Uebergangssteuerstelle, über welche der Ausgang stattfinden soll, enthalten muß, unter Vorführung des Branntweins anzuzeigen.

Die Fässer, in welchen Branntwein gegen Steuervergütung versendet wird, müssen von einer inländischen Aichstelle geaicht und gestempelt sein.

Findet das Steueramt rücksichtlich der Anmeldung kein besonderes Bedenken, so wird zur Revision geschritten. Auf den Grund derselben vermerkt die Steuerstelle bei jedem Fasse die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, legt sodann amtlichen Verschluß an die Fässer und giebt ein Exemplar der Anmeldung dem Anmelder zurück.

§. 5.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 4), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein der gewählten Uebergangssteuerstelle vorgeführt, welche eine genaue Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, den angelegten Verschluß zu untersuchen und, wenn sich dabei kein Anstand ergiebt, mit Belassung des Verschlusses die Ausgangsbescheinigung auf der Anmeldung zu vollziehen, demnächst aber letztere dem Waarenführer zu dem Zwecke wieder zuzustellen hat, um in derselben nach Maßgabe der Vorschrift unter II. B. in der Verordnung vom heutigen wegen Erhebung der Uebergangsabgabe vom Branntwein auch noch den Eingang des Branntweins in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen.

Die so bescheinigte Anmeldung muß dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruches auf die Steuervergütung, spätestens binnen vier Wochen, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Wird die Ausfuhr mittelst Uebergangsscheines bewirkt, welche Anfertigungsform nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften bei der Ausfuhr des Branntweins nach dem Vereinsauslande in allen Fällen eintreten muß, so wird die Anmeldung der behufs Extra-

hirung des Uebergangsscheines zu übergebenden Declaration beigefügt und mit derselben bei der Steuerstelle zurückbehalten.

Auf den Grund des mit der vorschriftsmäßigen Erledigungsbescheinigung zurückgekommenen Uebergangsscheines wird demnächst von dem Ausstellungsamte der Ausgang des Branntweins auf der Anmeldung bescheinigt und das Weitere wegen der Steuervergütung veranlaßt.

§. 6.

Die Hauptsteuerämter, bei welchen die bescheinigten Anmeldungen (Abfertigungsdocumente) zur Sammlung kommen, reichen dieselben am Schlusse eines jeden Monats mit einer Nachweisung der Herzoglichen Zolldirection ein, welche nach erfolgter Prüfung und Festsetzung der liquidirten Beträge deren Rückzahlung verfügt.

§. 7.

Eine erwiesene Defraudation bei der Versendung von Branntwein gegen Ausfuhrvergütung oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen diese Vergütung ausgeführten Branntweins hat, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruches auf Steuervergütung bei der Exportation zur Folge, so wie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Wiesbaden, den 5. September 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Branntwein-Exportations-Anmeldung
zum
Uebergang in Zollvereinsstaaten.

Der unterzeichnete
meldet hiermit dem Herzoglichen Steueramte zu an, daß er beabsichtigt, den nach Fässerzahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend verzeichneten inländischen Branntwein bis zum über die Uebergangssteuerstelle zu nach auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr auf den Grund der desfalsigen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Abfertigung des Steueramtes.		
Der einzelnen Fässer		Des in jedem Fasse befindlichen Branntweins		Des Branntweins		Angabe, wie der Verschluß angelegt ist.
laufende Nr.	Zeichen und Nr.	Menge in Maßen.	Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.	Menge in Maßen.	Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.	

den ten 18

Für die Richtigkeit vorstehender Abfertigung.
den ten 18
H. N. Amt.
N.

Nr. des Ausfuhrregisters.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorseits bemerkte Ladung Branntwein, nachdem der angelegte Verschluß hier nachgesehen und überall unverletzt befunden war, heute den 18 mittags Uhr richtig über die Grenze ausgeführt worden ist.

den ten 18

H. N. Uebergangssteuerstelle

N.

Daß die vorstehend bezeichnete Ladung Branntwein mit angegebenem unverletzten Verschlusse richtig hier eingegangen ist, wird hiermit bescheinigt.

den ten 18

Amt.

(Nur in denjenigen Fällen anwendbar, wo die Ausfuhr mittelst Uebergangsscheins erfolgt.)

Die vorstehend aufgeführten Fässer mit Branntwein in dem angegebenen Maße und der angegebenen Alkoholstärke sind dahier mit Uebergangsschein Nr. vom auf das Amt zu abgefertigt und nach der Erledigungsbescheinigung auf dem zurückgekommenen Uebergangsscheine daselbst unterm ausgeführt worden.

den ten 18

Herzogl. Nass.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 29. September 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung:

1) daß die Wiederherstellung der durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 aufgehobenen, bis dahin in anerkannter rechtlicher Wirksamkeit bestandenen Jagdberechtigungen, unter den aus Rücksicht auf den dermaligen Zustand der Feld- und Waldcultur erforderlichen Beschränkungen, als ein Act der Gerechtigkeit erscheint, die gemachten Erfahrungen auch über die nachtheiligen Folgen bei dem Fortbestehen der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdrecht und dessen Ausübung keinen Zweifel lassen,

2) daß die Verhandlungen über die im Hinblicke hierauf der Ständeversammlung wiederholt vorgelegten Entwürfe eines Jagdgesetzes zu einer Vereinbarung nicht geführt haben; daß es jedoch, nachdem von beiden Kammern anerkannt ist, daß durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 wohlerworbene Privatrechte verletzt sind, nicht gerechtfertigt sein würde, die zur Hebung dieser Rechtsverletzung nothwendigen Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung länger auszusetzen,

beschlossen, und verordnen mit dem Vorbehalte weiterer Vorlage bei dem Landtage, unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juli 1848, die Ausübung der Jagden betreffend, wie folgt:

§. 1.

Die vor der Publication des Gesetzes vom 15. Juli 1848 bestandenen Jagdberech-

tigungen werden, insoweit sie durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden, in demselben Umfang, wie sie zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bestanden haben, wieder hergestellt.

§. 2.

Die bei der Publication des Gesetzes vom 15. Juli 1848 bestandenen Jagdverpachtungsverträge bleiben ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 3.

Der Jagdberechtigte hat für die Beschädigungen Ersatz zu leisten, welche an allen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, namentlich des Feldes, der Wiesen, der Weinberge und der Waldungen durch Schwarz-, Edel-, Damm- und Rehwild verursacht werden.

Die Bestimmung des zu leistenden Schadenersatzes bleibt freier Vereinbarung überlassen. Wo diese zu keinem Resultate führt, geschieht dieselbe nach Maßgabe der beifolgenden Instruction zur Abschätzung des Wildschadens.

Bei verpachteten Jagden hat zunächst der Jagdpächter die Entschädigung zu leisten; jedoch bleibt der Jagdeigenthümer dem Beschädigten für den entstandenen Schaden haftbar, wenn der Pächter zahlungsunfähig oder ein Ausländer ist, welcher die Zahlung verweigert.

§. 4.

Die Behörden sind verpflichtet, streng darüber zu wachen, daß der Wildstand eine den Verhältnissen des Landes und dessen Culturzustand entsprechende Stärke nicht überschreitet.

Kommen Klagen der Grundeigenthümer über zu hohen Wildstand vor, so hat der Bezirksrath, nachdem das Amt vorher Sachverständige, Oeconomen bei Feldern und Wiesen sowie Weinbergen und Forstleute bei Waldungen, bestellt und deren Gutachten darüber eingezogen hat, hierüber zu entscheiden, und das Amt, im Falle diese Klagen von dem Bezirksrath für begründet erachtet werden, den Jagdberechtigten zur sofortigen Verminderung alsbald nach der Setz- und Hegezeit aufzufordern.

Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb der von dem Amte hierzu nöthig erachteten Zeit dem Zweck gemäß entsprochen, so hat dasselbe Vorlage bei der Landesregierung zu machen, damit diese verfügt, daß durch das einschlagende Forstpersonal, nöthigenfalls unter Zuziehung weiterer zuverlässiger Schützen, die erforderliche Verminderung des Wildes auf Kosten des Jagdberechtigten stattfindet und das erlegte Wild dem letzteren zur Verfügung gestellt wird.

§. 5.

Niemand darf die Jagd ausüben, ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß.

Von dieser Verfügung sind die bei den Hofjagden Eingeladenen, die Jagdeigenthümer in den ihnen eigenthümlich zustehenden Jagdrevieren nebst Forst- und Jagdangestellten innerhalb ihrer resp. Dienstbezirke ausgenommen.

§. 6.

Die Jagdpässe werden auf Stempelpapier Nro. 8. (zu vier Gulden) auf die Person lautend und auf die Dauer von Einem Jahre, sowie gültig für das ganze Herzogthum ausgestellt. Die Aemter sind, im Falle ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, befugt, einem Jagdeigenthümer oder dessen Pächter, wenn letzterer bereits einen auf seine Person lautenden Jagdpaß gelöst hat, auch auf den Inhaber ausgestellte, ebenfalls auf die Dauer von Einem Jahre gültige Jagdpässe, für einen darin bezeichneten Jagdbezirk zu ertheilen.

§. 7.

Jagdpässe dürfen nicht ausgefertigt werden:

1) Minderjährigen unter sechzehn Jahren. An Minderjährige über sechzehn Jahre dürfen Jagdpässe nur dann ausgefertigt werden, wenn der Vater, die Mutter oder der Vormund den Jagdpaß für sie verlangt.
2) an Volljährige, welche unter Curatel stehen;
3) an solche, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten;
4) allen denjenigen, welche Zuchthausstrafe erlitten oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Meineids, Fälschung, Aufruhr, Gewaltthätigkeit, Wilddieberei, gefährlichen Jagdvergehens, beschwerten Forst- oder Feldvergehens Correctionshausstrafe verbüßt haben, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit.
5) Denjenigen Personen, welche sich durch ihre tägliche Handarbeit ihren Unterhalt verdienen, werden nur nach Vernehmung des Gemeinderaths und mit Genehmigung des Bezirksraths Jagdpässe ertheilt.

§. 8.

Jagdpässe können verweigert werden:

1) solchen, welche wegen boshafter oder muthwilliger Beschädigung an Bäumen, Feldfrüchten und Culturen im Walde oder wegen gefährlichen oder einfachen Jagdvergehens bestraft worden sind;
2) denjenigen, welche wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödung oder Verwundung, sowie
3) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe oder Störung der öffentlichen Sicherheit bestraft worden ist;

4) den in §. 7 pos. 4 genannten Personen nach Ablauf derjenigen fünf Jahre, innerhalb deren die Ertheilung von Jagdpässen an dieselben untersagt ist; sowie

5) notorisch schlechten Haushältern.

§. 9.

Soweit die Domanialjagden nicht als Leibgehege bestimmt werden, sollen dieselben im Wege des öffentlichen Ausgebotes an den Meistbietenden verpachtet werden. Eine andere Art der Verpachtung kann nur dann stattfinden, wenn die Jagd zweimal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war.

Ein Jagdbezirk darf nicht mehr wie eine Gemarkung enthalten; jedoch sind bei der Bildung der Jagdbezirke, ohne dieselben wesentlich größer als die Gemarkungen zu machen, natürliche Grenzen mehr als die Gemarkungsgrenzen zu berücksichtigen. Größere Gemarkungen können in mehrere Jagdbezirke getheilt werden.

Die Verpachtung ist auf die Dauer von mindestens drei und höchstens neun Jahre vorzunehmen.

Außerdem hat, wo es vom Jagdberechtigten verlangt wird, der Pächter eine dem Pachtbetrage eines Jahres gleiche Summe als Caution für die Dauer der Pachtzeit zu hinterlegen.

§. 10.

In dem Falle der Einziehung des für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdpasses ist, wenn die Mitpächter dessen Verbindlichkeit nicht übernehmen oder der Verpächter die Annahme eines Afterpächters verweigert, der Pachtvertrag ohne Entschädigung des Pächters sofort aufgelößt.

Der in einem solchen Falle für den Verpächter oder Mitpächter entstehende Schaden bleibt der Austragung im Rechtswege vorbehalten.

Zu Jagdpächtern sind solche Personen, welchen nach der gesetzlichen Vorschrift Jagdwaffenpässe zu verweigern sind, nicht zuzulassen und Förster und Jagdaufseher, welchen der Jagdschutz anvertraut ist, nur mit specieller Erlaubniß der Landesregierung.

Der Jagdpaß erlischt und muß ohne Rückvergütung der dafür bezahlten Stempeltaxe an das Amt zurückgegeben werden, wenn die sub pos. 2, 3, 4 und 5 in §. 7 bemerkten Fälle nach Ausstellung des Jagdpasses eintreten.

§. 11.

Alle eingefriedigten Grundstücke, die öffentlichen Anlagen und der Ortsbering sind von dem Jagdrechte ausgenommen.

Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

§. 12.

Jede Art von Jagdausübung ist an Sonn- und Feiertagen bei einer Strafe bis zu fünfzehn Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit vierzehn Tagen Amtsgefängniß untersagt, mit Ausnahme des auf Anordnung der Behörden veranlaßten Jagens auf reißende und wilde Thiere. Jagdberechtigte und deren Begleiter, welche außerhalb des Ortsberings, der Landstraßen und Vicinalwege an solchen Tagen mit einem Schießgewehr betroffen werden, verfallen in eine Strafe von zwei Gulden.

Ausgenommen hiervon ist der Ort eines öffentlichen Schießens, sowie die in Ausübung ihrer Dienstfunctionen begriffenen Forst- nnd Jagdbediensteten.

§. 13.

Jeder, welcher in Ausübung der Jagd betroffen wird, ohne einen Jagdpaß erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in entsprechende Gefängnißstrafe; diejenigen, welche den erwirkten Paß nicht bei sich führen oder dem Aufsichtspersonale die Vorzeigung sowie ent;prechenden Falls die Abgabe desselben verweigern in eine Strafe von dreißig Kreuzern.

Von den eingehenden Geldstrafen (§. 12 und 13) erhält der Denunziant die Hälfte als Anzeigegebühr.

§. 14.

Die Jagdfrohnden bleiben ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 15.

Die in Folge des Gesetzes vom 15. Juli 1848 bestehenden Verträge bleiben, insofern in denselben Bestimmungen über die Folgen einer Abänderung des Jagdgesetzes nicht enthalten sind, bis zu ihrem Ablauf in Kraft, jedoch gehen die Berechtigungen der Gemeinden aus denselben mit Publication des gegenwärtigen Gesetzes an die Jagdberechtigten über. Das pränumerando bezahlte Pachtgeld wird nach Verhältniß der Zeit zwischen der Gemeinde und dem Jagdberechtigten getheilt.

So gegeben zu Biebrich, den 20. September 1855.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Instruction

zur Abschätzung des Wildschadens.

§. 1.

Von dem vorgefallenen Wildschaden hat der Beschädigte unter Angabe:

1) des Grundstücks nach seiner Lage und Größe und der Nummer des Stockbuchs,
2) der Größe der beschädigten Fläche,
3) des Betrags der vernichteten Erndte und der angesprochenen Entschädigungssumme und
4) des von ihm vorgeschlagenen Schätzers, bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung das beschädigte Grundstück belegen ist, die Anzeige zu machen und dieser hat solche nach dem beigefügten Formular dem Herzoglichen Amte in doppelter Ausfertigung alsbald mitzutheilen.

Dem Beschädigten ist es auch gestattet, seine Anzeige direct bei Amt zu machen.

Bei gleichzeitiger oder kurz nach einander erfolgter Beschädigung mehrerer Grundeigenthümer in derselben Gemarkung und in demselben Jagdbezirke kann das Amt verfügen, daß sämmtlicher Schaden durch die nämlichen Taxatoren abgeschätzt werde. Haben die Grundeigenthümer nicht einen und denselben Taxator vorgeschlagen, so ist derjenige unter den Vorgeschlagenen für sie zu ernennen, welcher von denjenigen Beschädigten vorgeschlagen ist, deren durch das Wild beschädigtes Grundeigenthum das der übrigen an Flächengehalt übersteigt.

§. 2.

Die Anzeige ist sofort dem Jagdberechtigten zur Erklärung binnen einer kurzen Frist unter dem Rechtsnachtheile mitzutheilen, daß der Schaden als durch Wild verursacht und der angeforderte Schadensbetrag als richtig, sowie weiter, daß er seiner Einreden gegen die vorgeschlagenen Schätzer verlustig und auf Ernennung eines Schätzers seiner Seits verzichtend angenommen werde.

§. 3.

Die Mittheilung des Abschätzungsantrags erfolgt bei nicht verpachteten Jagden an den Jagdeigenthümer, wenn derselbe nicht eine andere Person zur Empfangnahme der Mittheilung im Voraus bezeichnet hat, insofern sie Domanialjagden sind, an den Recepturbeamten und insofern sie standes- und grundherrliche Jagden sind, an den Rentbeamten der Standes- oder Grundherrschaft; bei verpachteten Jagden aber an die Pächter.

Außerhalb des Amtsbezirks wohnende Jagdberechtigte haben auf Verlangen des Amtes, ohne Rücksicht darauf, ob ein Wildschaden vorgekommen ist oder nicht, bei Vermeidung von Strafen Bevollmächtigte zu bestellen, welche für sie in Wildschadenssachen die amtlichen Verfügungen in Empfang zu nehmen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben haben.

Bleibt eine einmalige Bestrafung ohne Erfolg, so hat das Amt unter Benachrichtigung des Jagdberechtigten einstweilen einen Bevollmächtigten für denselben zu bestellen.

§. 4.

Wird von dem Beschädigten Jemand als Schätzer vorgeschlagen, der hierzu, sei es nun, daß solches dem Amt bekannt ist, oder daß der Ersatzpflichtige hierüber eine Bescheinigung beibringt, unzulässig ist, so ist der erstere zum Vorschlage eines anderen Schätzers binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist unter dem Präjudize aufzufordern, daß sonst das Verfahren beruhen bleiben werde.

Ist der von dem Ersatzpflichtigen vorgeschlagene Schätzer nach der Kenntniß des Amtes oder nach einer von dem Beschädigten beigebrachten Bescheinigung unzulässig, so ist der Ersatzpflichtige zum Vorschlage eines anderen Schätzers binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist unter dem Präjudize aufzufordern, daß sonst ein Schätzer von Amtswegen für ihn werde ernannt werden.

Ebenso ernennt das Amt einen Schätzer für den Ersatzpflichtigen, wenn dieser in seiner Erklärung auf die Anzeige von dem Wildschaden einen Schätzer nicht vorgeschlagen und einen solchen auch nicht vorher generell bestellt hat.

§. 5.

Der von dem Amte zu ernennende Schätzer ist aus der Classe der erfahrensten und rechtlichsten Landwirthe als ständiger Schätzer und zwar in der Regel für einen District von mehreren Gemarkungen zu ernennen, so daß er nur in Verhinderungsfällen und wegen gegründeter Einwendungen durch einen speciell zu bestellenden Taxator zu ersetzen ist.

Dem Jagdbesitzer ist es gestattet, dem Amte ein für allemal einen Schätzer zu benennen. Als solcher ist überhaupt jeder zulässig, welcher gerichtliches Zeugniß in der Sache ablegen könnte, mit namentlicher Ausnahme der Herzoglichen Forst- und Jagdbediensteten und anderer im Dienste der Schadensersatzpflichtigen stehender Personen.

Sämmtliche Schätzer müssen in der Regel ihren Wohnsitz im Amtsbezirk haben.

§. 6.

Wenn die drei Schätzer bestellt sind, so hat sie das Herzogliche Amt förmlich zu vereidigen, insofern sie nicht bereits für die Abschätzungen in dem jedesmal fraglichen District ein für allemal verpflichtet sind.

Zugleich sind den Schätzern die Grundsätze, wonach sie bei der Abschätzung zu verfahren haben, gründlich und vollständig zu erklären und daß dieß geschehen, in dem amtlichen Protocolle über die Vereidigung zu bemerken.

Insbesondere muß die gehörige Unterweisung der ständigen Schätzer erwartet werden und es bleibt dem Ermessen der Herzoglichen Aemter überlassen, ob denselben auch schriftliche Anleitungen zuzustellen sind.

§. 7.

Die Schätzer haben binnen vier Tagen nach Empfang der amtlichen Weisung die Abschätzung vorzunehmen bei Vermeidung einer bis zu einem Gulden dreißig Kreuzer anzusetzenden Strafe für die Säumigen. In Verhinderungsfällen kann das Amt einen Aufschub, jedoch nicht über acht Tage, ertheilen oder die Bestellung anderer Schätzer einleiten.

Vor der Abschätzung haben die Taxatoren sich durch genaue Besichtigung zu überzeugen, daß der angerichtete und nicht bereits früher abgeschätzte Schaden wirklich von Schwarz-, Edel-, Damm- oder Rehwild an Saaten, Pflanzen, Wiesen oder Bäumen durch Verzehren, Abreißen, Zertreten, Umwühlen, Reiben der Geweihe oder auf eine sonstige Art verursacht worden ist.

Auf Verlangen des einen oder anderen der Interessenten hat der Oberförster des Districts der Abschätzung beizuwohnen und es ist derselbe alsdann von dem Amte bei Bezeichnung der Schätzer hierzu aufzufordern.

In einzelnen Verhinderungsfällen hat das Amt demselben einen benachbarten Oberförster oder bei dauernder Abhaltung einen von dem betreffenden Oberforstamte zu bezeichnenden qualificirten Förster ein für allemal zu substituiren.

Der Oberförster hat bei der Besichtigung den Schätzern, welche ihm Tag, Ort und Stunde des Zusammentreffens zeitig anzuzeigen haben, mündlich und mit Gründen sein Gutachten über die Natur des angerichteten Schadens, ob derselbe von den betreffenden Wildgattungen herrühre, zu geben und im Falle, daß seine Ansicht von derjenigen der Schätzer abweicht, längstens innerhalb zwei Tagen nach der Besichtigung ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Gutachten bei Amt einzureichen. Eine weitere Mitwirkung bei der Abschätzung steht dem Oberförster nicht zu und es soll überhaupt dessen Gegenwart nur belehrend auf die Schätzer einwirken, so daß diese stets, auch bei abweichender Ansicht, die Abschätzung nach eigenem Urtheile zu vollziehen haben. Nur müssen dieselben nicht allein die Gegenwart des Oberförsters in dem Protocolle bemerken, sondern in diesem auch ihre etwaige abweichende Ansicht über die Natur des angerichteten Schadens gleichfalls mit Gründen niederlegen.

Wenn der anwesende Oberförster nicht in Forst- oder Jagddiensten desjenigen Theils steht, für welchen er zugezogen worden ist, so hat er für seine Bemühung die doppelte und in gleichem Falle ein substituirter Förster die einfache Gebühr der Schätzer zu beziehen.

§. 8.

Die Abschätzung muß in der Regel in einem Acte und an demselben Tage vorgenommen werden; sollte aber eine Unterbrechung nicht zu umgehen sein, so sind die Schätzer bei ihrem Eide dafür verantwortlich, daß kein anderer, als derjenige Schaden in die Abschätzung gebracht wird, an dessen erster Besichtigung der zugezogene Oberförster Theil genommen hat.

§. 9.

Bei vorgefundener Feldbeschädigung durch die betreffenden Wildgattungen haben die Schätzer:

1) zunächst aufzunehmen, wie groß die jedem einzelnen Grundbesitzer beschädigte Bodenfläche ist. Sie macht entweder das ganze betroffene Grundstück aus oder nur einen Theil desselben, wenn der übrige Theil verschont geblieben ist.

2) Die zweite Frage ist, um wieviel der Ertrag der wirklich beschädigten Fläche zur Zeit der Erndte durch die Wildbeschädigung vermindert sein wird.

   Wenn die Abschätzung nicht kurz vor der Erndte stattfindet, so läßt sich diese Frage nur nach Wahrscheinlichkeit beantworten; es können daher künftige ungewöhnliche Ereignisse, welche noch besonders günstig oder ungünstig auf die beschädigten Gewächse einwirken könnten, nicht in Betracht kommen. Vielmehr haben die Schätzer nach bestem Wissen zu beurtheilen, um welchen Betrag die Erndte von diesen Gewächsen nach deren vor Augen liegenden Zustande und der Lage und Beschaffenheit des Bodens demnächst in Vergleichung mit gleichartigen unbeschädigten Culturen vermindert erscheinen möchte, sodaß nicht als Verlust gerechnet werden kann, was voraussichtlich wieder auswachsen wird.

3) Endlich haben die Schätzer auszumitteln, wie hoch die Erndte von einem Morgen Landes, welches mit dem beschädigten in derselben Güterclasse steht, und ihm in Lage, Boden, Culturart und Ausstellung gleicht, anzuschlagen ist. Kurz vor der Erndte ist dabei deren nach dem Augenschein zu erwartender Betrag nach pflichtmäßiger Erkenntniß anzugeben. Wenn aber die Erndte noch entfernter ist, so daß nicht mit Ueberzeugung ausgesprochen werden kann, um welchen Betrag sie über oder unter einer mittleren Erndte sein wird, so haben die Schätzer den, jedem Oeconomieverständigen der Gegend bekannten Ertrag einer mittleren Erndte von einem Morgen der entsprechenden Güterclasse, jedoch stets mit Rück-

sicht auf die schlechtere oder bessere Ausstellung des betroffenen Grundstücks und etwa schon eingetretene widrige Naturereignisse anzugeben.

Nach Erörterung der vorstehenden drei Punkte werden alsdann die Schätzer nach der Größe der beschädigten Fläche auffinden, wie hoch die volle Erndte davon anzuschlagen gewesen wäre und wieviel nunmehr daran in dem landüblichen Maße — bei Körnern und Kartoffeln nach dem trockenen Maße und nach Gebunden Stroh, bei Gemüsen nach Stückzahl, Mahnen ꝛc. und bei Heu und Grummet nach dem Gewicht — als Folgen der Wildbeschädigung verloren sein wird.

§. 10.

Bei Obstbäumen haben die Schätzer sich zu überzeugen, ob dieselben, als Folge der Beschädigung absterben oder doch ihre Ertragsfähigkeit durch Verkümmerung sich ständig vermindern wird. In beiden Fällen ist der volle Geldeswerth des verletzten Stammes in dem ortsüblichen Preiße, welchen ein Baum von gleicher Beschaffenheit kosten würde, anzusetzen.

Hat dagegen der Wildschaden nur eine vorübergehende Verminderung des Ertrages ohne weitere Folgen für den Baum verursacht, so kann auch der zu leistende Schadensersatz nur nach dem augenblicklichen Verluste bestimmt werden.

Der an Obstbäumen, deren Stamm einen Durchmesser von nicht mehr als drei Zoll Werkmaß hat, in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April vorkommende Wildschaden wird nicht ersetzt, wenn die Bäume von deren Besitzern nicht im Herbste ordnungsmäßig umbunden gewesen sind.

Sollten Zweifel entstehen, ob die beschädigten Bäume verbunden waren, so soll die Aussage eines Flurschützen als Beweis gelten; sollte aber der Verband durch irgend einen Zufall abgelößt worden sein, so hat der Eigenthümer denselben binnen drei Tagen nach geschehener Anzeige des Flurschützen oder Jagdberechtigten zu erneuern. Im Unterlassungsfall verliert er sein Recht auf Entschädigung für Wildschaden.

§. 11.

Bei Beschädigungen an Waldungen ist zu den zwei übrigen Taxatoren von dem Amt der Oberförster, in dessen Bezirk der beschädigte Wald liegt, und in dem Falle von dessen Betheiligung oder Verhinderung ein benachbarter Oberförster als dritter Taxator zu ernennen.

Es sind abzuschätzen und zu vergüten:

1) der Verlust, welcher durch die in Folge der Beschädigung bewirkte Verspätung des Bezugs des Nutzens aus dem Walde eintritt;
2) falls eine Wiederanlage oder Ausbesserung der beschädigten Waldculturen nothwendig ist, die dazu zu verwendenden Kosten.

§. 12.

Wenn ein Grundstück nach Abschätzung eines darauf stattgefundenen Wildschadens ganz oder zum Theil neu bestellt und die neu bestellte Fläche abermals durch die betreffenden Wildgattungen beschädigt wird, so ist bis zur Größe der früher beschädigten und abgeschätzten Fläche nicht nochmals der muthmaßliche Ertrag, sondern nur der darauf fallende Antheil der neuen Bestellungskosten abzuschätzen und zu vergüten. Auf Grundstücke, welche nach der regelmäßigen Erndte mit anderen Gewächsen wieder bestellt werden, findet diese Bestimmung aber keine Anwendung.

§. 13.

Bei Abfassung des Gutachtens entscheidet in Beziehung auf die Frage, ob ein Schaden von den in §. 3. des Gesetzes aufgeführten Wildgattungen herrührt, Stimmenmehrheit der Schätzer. Hinsichtlich der Frage, wie hoch die volle Erndte eines Morgen Landes und zum wievielsten Theil der Verlust auf der beschädigten Fläche anzuschlagen sei, werden bei Abweichungen unter den Schätzern die Summen zusammen gezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt.

Bei beschädigten Waldungen ist ein besonderes, bei sonstigen Beschädigungen aber ist das Abschätzungsprotocoll nach dem beigefügten Formular aufzunehmen.

Beide Arten von Protocollen werden jedesmal von den Schätzern doppelt aufgestellt und von ihnen unterschrieben.

Sowie das Protocoll bei abweichender Ansicht des zugezogenen Oberförsters über die Entstehung des Schadens die Gründe des Urtheils der Schätzer enthalten soll, so soll auch jeder derselben bei Verschiedenheit ihrer Ansichten unter sich seine über den einen oder anderen Punkt abweichende Meinung in das Protocoll niederlegen.

Das letztere muß binnen vier Tagen nach vollendeter Abschätzung und bei Widerspruch zwischen dem Oberförster und den Schätzern jedesmal binnen zwei Tagen an das betreffende Amt eingeschickt werden und es sollen, bevor dieß geschehen, Niemand Mittheilungen über das Resultat der Verhandlungen gemacht werden.

Binnen weiteren zwei Tagen wird dann das Herzogliche Amt jedesmal das Duplicat des Protocolls an den Ersatzpflichtigen oder Recepturbeamten gelangen lassen und demselben zugleich zur Einsicht das etwaige besondere Gutachten des Oberförsters mittheilen, auch die Beschädigten von dem Erfolge der Abschätzung in Kenntniß setzen.

§. 14.

Auf Verlangen eines Theiles wird eine zweite Abschätzung ganz nach demselben Verfahren, wie die erste, vorgenommen, wenn binnen acht Tagen nach erhaltener Kenntniß von dem Erfolge der ersten Taxation:

1) dem Amte nachträgliche Einwendungen gegen die Persönlichkeit eines der früheren Schätzer nachgewiesen, oder

2) sonst gegründete Beschwerden über das von ihnen eingehaltene Verfahren vorgebracht werden, oder

3) ein von dem Urtheil der Schätzer abweichendes Gutachten des Oberförsters vorliegt.

In diesen Fällen sind andere Schätzer zu bestellen, bei deren Entscheidung es unabänderlich verbleibt.

In der Regel ist dagegen nur eine einzige Abschätzung zulässig, es müßten sich denn die Betheiligten freiwillig dahin vereinigen, eine zweite Abschätzung kurz vor der Erndte vornehmen zu lassen. In diesem Falle ist nur erforderlich, daß die Frage über Entstehung des Schadens entschieden und den Schätzern der Zustand des Feldes zur Zeit der ersten Besichtigung genau bekannt ist. Vor der Erndte wird ihnen dann ihr früheres Gutachten wieder mitgetheilt, und sie gründen darauf nach den Vorschriften in §. 9 die Ausmittelung des wirklich vorfindlichen Schadens.

§. 15.

Der Ersatzpflichtige hat in Folge der Abschätzung die Entschädigung in Geld innerhalb vier Wochen nach der Erndte in den alsdann bestehenden ortsüblichen, oder wenn sich solche noch nicht festgestellt haben, in den von den Schätzern zu bestimmenden Preißen und in der Regel in dem vollen Betrage des von den Schätzern festgesetzten Verlustes ohne Rücksicht darauf, ob eine neue Ausstellung des beschädigten Grundstücks stattgefunden hat, zu leisten.

Eine Ausnahme macht nur der Fall, wenn nach dieser Feststellung noch Wetterschaden (Hagel, Frost, Ueberschwemmungen ꝛc.) oder ausnahmsweise außerordentliches Anhäufen schädlicher Thiere (Mäuse- und Schneckenfraß) einen Ersatz an der Grundsteuer und zu dem Ende eine Abschätzung nach Anleitung der Verordnung Herzoglicher Generalsteuerdirection vom 30. Juli 1818 (Verordnungssammlung Band III. S. 202) nach sich ziehen.

In diesem Falle kann der Ersatzpflichtige verlangen, daß eine nochmalige Abschätzung durch diejenigen Schätzer geschieht, welche die letzte Abschätzung vorgenommen haben.

Erkennen dieselben, daß durch das Naturereigniß ein Theil der bei ihrer früheren Abschätzung als wahrscheinlich angenommenen Erndte vernichtet worden ist, so wird dieser Theil abgeschrieben. Derselbe muß in dem Falle, daß schon Zahlung erfolgt ist, zurückvergütet werden.

Dieses Abschreiben geschieht auf Verlangen des Ersatzpflichtigen in der Art, daß das Herzogliche Amt die Nummern des Steuercatasters in das über die Abschätzung des Wildschadens vorliegende Protocoll eintragen läßt und alsdann zunächst in demselben den für den

Steuernachlaß abgeschätzten Verlust an der Erndte durch Extrahirung aus der vierten Columne der vorliegenden Specialnachweisung des Wetterschadens bemerkt.

Je nachdem sich nun hiernach die bei der Wildschadenstaxation zu Grund gelegte voraussichtliche Erndte in der Wirklichkeit geringer herausstellt, hat das Herzogliche Amt die Schuldigkeit des Jagdbesitzers und zwar selbst alsdann festzusetzen, wenn in Folge der Wildbeschädigung eine neue Ausstellung des Grundstücks stattgefunden hatte. Bei entstehenden Zweifeln sind die Betheiligten und die Taxatoren zu vernehmen.

Dieses Abschreiben findet jedoch nicht statt, wenn das durch Wild beschädigte Grundstück neu bestellt und durch jene Naturereignisse die neue Ausstellung getroffen worden ist.

Gegen die amtliche Entscheidung findet ein Recurs an das Hof- und Appellationsgericht statt.

§. 16.

Auf Antrag des einen oder anderen Theiles hat das Amt über den Schadensbetrag und den Kostenpunkt ein Urtheil auf Freipapier zu erlassen.

§. 17.

Die Gebühr eines Schätzers soll in der Regel in vierundzwanzig Kreuzern für jeden durch das Geschäft versäumten halben Tag bestehen.

Nur dann, wenn die Abschätzung die Thätigkeit der Schätzer länger in Anspruch nimmt und ein Schätzer bis zu zwei Stunden weit sich von seinem Wohnorte entfernen muß, kann die Gebühr bis zu höchstens einem Gulden und bei größerer Entfernung bis zu höchstens einem Gulden dreißig Kreuzern bewilligt werden. Hiernach haben die Schätzer ihre Gebühr in der Abschätzungstabelle anzufordern, wo das Amt dieselbe prüft und mit der etwaigen Gebühr des Oberförsters oder dessen Stellvertreters definitiv festsetzt.

§. 18.

Sämmtliche Verhandlungen werden auf Freipapier geführt.

Die Kosten des ganzen Verfahrens fallen in der Regel dem Schadensersatzpflichtigen zur Last, ausgenommen jedoch:

1) wenn die Schätzer begutachtet haben, daß der zur Anzeige gebrachte Schaden nicht von den in §. 3 des Gesetzes aufgeführten Wildgattungen herrühre;
2) wenn dem Grundeigenthümer als Schadensersatz weniger als die Hälfte desjenigen, was er nach pos. 3 des §. 1 dieser Instruction gefordert hatte, zugesprochen wird.

In beiden Fällen hat der Beschädigte die Kosten zu tragen.

Ueber

des am 18 in der Gemarkung

Fortlaufende Nummer.	I. Beschreibung des beschädigten Grundstückes nach dem Stockbuche.					II. Angaben des Beschä					
	1. Namen des Distrikts.	2. Nummer des Stockbuchs.	3. Größe.		4. Classe.	5. Größe des beschädigten Theils.		6. Vernichtete Quote der Erndte.	7. Beschädigtes Gewächs.	8. Ertrag eines Morgens aus der dem beschädigten Grundstücke entsprechenden Güterklasse.
			Mrg.	Rth.		Mrg.	Rth.			
			a. Philipp Kunz (Schätzer: Peter Frank).							
1	Im Heundes . .	248	3	60	1	1/2	.	1/7	Korn	5 Malter
									Stroh	60 Gebund
			b. Peter Bastian (Schätzer: Peter Frank).							
2	daselbst	449	1/2	.	1	.	10	1/5	Korn	4 1/2 Malter
									Stroh	60 Gebund
			c. Jacob Fritz (Schätzer: Konrad Urban).							
3	Am Gebück . .	510	1	.	2	.	30	1/6	Korn	
									Stroh	

s i ch t

Herzoglichen Amtes vorgefallenen Wildschadens.

b i g t e n.					III. Taxation.								IV.	
9. Schaden.			10. Baumbeschädigung.		11. Größe des beschädigten Theils.		12. Vernichtete Quote der Erndte.	13. Beschädigtes Gewächs.	14. Ertrag eines Morgens aus der dem beschädigten Grundstück entsprechenden Güterklasse.	15. Betrag des Verlustes.	16. Baumbeschädigung.		Amtliche Festsetzung der Taxationsgebühren.	
Betrag des Verlustes.	Schadensforderung. fl.	kr.	fl.	kr.	Mrg.	Rth.					fl.	kr.	fl.	kr.
1 M. 2 L.	7	30			$1/2$	.	$1/8$	Korn	4 Malter	1 M.				
$3^3/_4$ Gebund	.	36			.	.	.	Stroh	60 Gebund	$3^3/_4$ Gebund				
4 L.	.	18			.	10	$1/4$	Korn	4 Malter	3 L.				
1 Gebund	.	10						Stroh	60 Gebund	1 Gebund				
6 L.	.	24			.	30	$1/8$	Korn		6 L.				
2 Gebund	.	20						Stroh		$1^1/_2$ Gebund				

(Die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.)

Es ist von den Regierungen des Zollvereins beschlossen worden, die nach den Bekanntmachungen vom 11. October und 6. November v. J. (Verordnungsblatt Nr. 21. und 22. von 1854) bis Ende September l. J. verfügte Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nemlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende September 1856 fortbestehen zu lassen.

Höchster Entschließung zufolge wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 28. September 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend).

Höchster Entschließung zufolge ist der durch die Bekanntmachung vom 31. August l. Js. (Verordnungsblatt Nr. 21) auf den 1. October d. Js. bestimmte Termin zur Einführung des Gesetzes vom 13. Juli l. Js. über die Besteuerung des inländischen Branntweins (Verordnungsblatt Nr. 16) auf den 1. November d. Js. hinausgerückt worden.

Es wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. September 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker von Witzleben die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Commandeurkreuz des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien verliehene Ritterkreuz des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus, sowie das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Königlichen Wasa-Ordens annehmen und tragen zu dürfen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Carl von Vogelsang-Alt-Gutendorf zu Sigmaringen zum Kammerherrn gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Lieutenant Lebber zum Oberlieutenant im ersten Infanterieregiment zu ernennen und dem Oberlieutenant Reichenau vom ersten Infanterieregiment die nachgesuchte Entlassung aus Höchstihren Militärdiensten zu bewilligen geruht.

Höchstdieselben haben den Consul Roggenbach zu Rotterdam zum Generalconsul für das Königreich der Niederlande, unter Bestimmung seines Wohnsitzes zu Rotterdam, den Kaufmann Emil Fester zu Antwerpen zum Consul für das Königreich Belgien, mit dem Wohnsitze zu Antwerpen, und den Wilhelm Finkler zu Milwaukee zum Consul für den Staat Wisconsin, mit dem Wohnsitze in Milwaukee, zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Professor Dr. Fresenius an dem landwirthschaftlichen Institut den Character eines Geheimen-Hofraths gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheisen Ullrich zu Nastätten in den Quiescentenstand zu versetzen und den Hofgerichtsprocurator Braun von Dillenburg zum Hofgerichtsprocurator in Wiesbaden zu ernennen geruht.

Emil Leibner zu Wiesbaden ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den an die Oberförsterei zu Johannisburg designirt gewesenen Oberförstereiaccessisten Heimach von Dillenburg an das Oberforstamt zu Idstein und den Oberförstereiaccessisten Steubing von Welschneudorf in gleicher Eigenschaft an die Oberförsterei zu Johannisburg zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den geprüften Candidaten der Heilkunde Schmelzeis von Rüdesheim zum Medicinalaccessisten in Usingen gnädigst ernannt.

Der von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Postamtssecretärs Pfeiffer zum Postexpeditor in Biebrich ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Pfarrverwalter Vicar Nebe zu Herborn ist zum zweiten Pfarrer und zum Lector an dem theologischen Seminar daselbst und der Pfarrvicar Stadelmann zu Alsbach zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der Präsentation des Priesters Andreas Klau von Montabaur zum Frühmesserei-Beneficium zu Würzenborn ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Hofkammerrath Stahl zu Limburg von den Functionen als Oberinspector bei dem Hauptsteueramt daselbst zu entbinden und den Hauptsteueramtsverwalter Wolf daselbst zum Oberinspector bei dem dasigen Hauptsteueramt, sodann den Zollinspector Waniek von Dillenburg zum Hauptsteueramtsverwalter in Limburg zu ernennen und dem Oberlieutenant Freudenberg die Versehung der Stelle des Hauptsteueramtscontroleurs daselbst provisorisch zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberlieutenant Giebeler zum Obercontroleur für den Hauptsteueramtsbezirk Biebrich, mit dem Wohnsitze zu Biebrich, und den Oberlieutenant Dahlem zum Obercontroleur für den Hauptsteueramtsbezirk Limburg, mit dem Wohnsitze zu Limburg, gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptsteueramtsassistenten Moritz von Biebrich an das Steueramt zu Caub und den Hauptsteueramtsassistenten Leicher von Biebrich an das Steueramt zu Niederlahnstein zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Hauptsteueramtscontroleur Ebel von Limburg zum Zollinspector in Dillenburg, den Rechner Saufaus vom zweiten Bataillon des zweiten Regiments, den Rechner Höhn von der Artillerie und den Rechner Meier vom ersten Bataillon des ersten Regiments zu Assistenten bei dem Hauptsteueramt zu Biebrich und den Sergeanten Munsch vom ersten Bataillon des zweiten Regiments zum Assistenten bei dem Hauptsteueramte zu Limburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturaccessisten Schaus von Langenschwalbach zum Probator bei der Rechnungskammer zu ernennen geruht. Der dem Kriegsdepartement zur Aushülfe beigegebene Recepturaccessist Franz von Weilburg ist an die dortige Receptur zurückdirigirt worden.

Lehrer Reichwein zu Oberzeuzheim ist in den Ruhestand, Lehrer Eberz von Neudorf nach Oberzeuzheim, Lehrer Schmidt von Niederlahnstein nach Neudorf, Lehrer Eulberg von Schlangenbad nach Niederlahnstein, Lehrer Bauer von Diez nach Schlangenbad versetzt, Lehrergehülfe Reichardt von Diez zum Lehrer daselbst, Schulvicar Ortmann von Gondersdorf zum Lehrergehülfen in Diez ernannt und Schulcandidat Wirth zu Effershausen mit Versehung der Schulvicarstelle in Gondersdorf beauftragt worden.

Lehrer Feiner zu Hadamar ist in den Ruhestand, Lehrer Weil von Camp nach Hadamar, Lehrer Henrich von Flörsheim nach Camp, Lehrer Budecker von Nomborn nach Flörsheim, Lehrer Müller von Ellenhausen nach Nomborn versetzt und Schulcandidat Egenolf von Offheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Ellenhausen beauftragt worden. Lehrer Becker zu Cronberg ist in den Ruhestand, Lehrer Weber von Niederscheld nach Cronberg, Lehrer Stoll von Schönborn nach Niederscheld versetzt und der frühere Lehrer Wagner zu Offdilln zum Lehrer in Schönborn ernannt worden. Die durch Beurlaubung des Lehrers Eulberg zu Niederlahnstein zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Deku von Girod übertragen, Lehrer Schwarz von Untershausen zum Lehrer in Girod und der beurlaubte Lehrer Hellerbach von Ruppertshain zum Lehrer in Untershausen ernannt worden.

Lehrer Will zu Dorchheim ist in den Ruhestand, und Lehrer Alzen von Breitenau nach Dorchheim versetzt, Schulvicar Eufinger zu Königshofen zum Lehrer in Breitenau ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Königshofen der Schulcandidat Klaus von Heilberscheid beauftragt worden.

Lehrer Fischer zu Königstein ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrergehülfe Becker von Sindlingen zum Lehrergehülfen in Königstein, Lehrergehülfe Röhrig von Lorch zum Lehrergehülfen in Sindlingen, Lehrergehülfe Feucht von Singhofen zum Lehrergehülfen in Lorch ernannt und Schulcandidat Kranz von Johannisberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Singhofen beauftragt worden. Lehrer Schneider zu Sonnenberg ist zum Lehrer in Bärstadt, Lehrer Türk von Dienethal zum Lehrer in Sonnenberg und Lehrer Becker von Bärstadt zum Lehrer in Dienethal ernannt worden. Der an der Lehrergehülfenstelle zu Flörsheim fungirende Schulcandidat Haßler ist an diejenige zu Camp und Schulcandidat Feucht von da an diejenige zu Flörsheim dirigirt worden.

Lehrergehülfe Friedrich zu Wolfenhausen ist zum Lehrer an der zu Naurod neu errichteten zweiten Lehrerstelle ernannt und Schulcandidat Reichard von Hömberg mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Wolfenhausen beauftragt worden. Der beurlaubte Lehrer Arzbächer zu Eibelshausen ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, der mit

Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Dehrn beauftragte Schulcandidat Briel zum Lehrergehülfen daselbst, der provisorische Lehrer Schmidt zu Hasselborn definitiv zum Lehrer daselbst ernannt und der Schulcandidat Heß von Walsdorf provisorisch als Lehrergehülfe an die Schule zu Schadeck dirigirt worden. Lehrergehülfe Schönbach zu Niederselters ist zum zweiten Lehrer daselbst ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Rabenscheid beauftragte Schulcandidat Diehler aus dem Schuldienste entlassen und dorthin Schulcandidat Kloos von Gemünden dirigirt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 12. October 1855.

(Bestimmung über Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 22. December 1843, Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den den Rhein befahrenden Segelschiffen betreffend, wird hiermit weiter zur Danachachtung bekannt gemacht:

Lumpen aller Art in Ballen sind in gleicher Weise, wie die in Absatz 2 der Verordnung vom 22. December 1843 verzeichneten Gegenstände, als Oberlast auf Segelschiffen zuzulassen.

Wiesbaden, den 4. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Ertheilung von Corporationsrechten an die Casinogesellschaft zu Wiesbaden betreffend.)

Nachdem Höchster Entschließung zufolge der zu Wiesbaden bestehenden Casinogesellschaft unter der Benennung „Wiesbadener Casinogesellschaft" die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, so wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung der näheren Bestimmungen des dem Vorstande der Gesell-

schaft ertheilten Decrets, sowie der Statuten, durch das allgemeine Intelligenzblatt erfolgen wird.

Wiesbaden, den 2. October 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

(Patent auf eine neu erfundene Construction, um Harzöl auf Lampen zu verbrennen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Friedrich Benkler zu Wiesbaden auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Erfindung einer neuen Construction, um Harzöl auf Lampen zu verbrennen, ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Weise ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit die gedachte Erfindung in dem Umfange des Herzogthums nur mit Zustimmung des Patentträgers zur Anwendung kommen darf.

Es wird dieses zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 5. October 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Fuchs.

(Die Erhebung des Lahnzolls und des Schleußengeldes auf der Lahnstrecke zwischen Nievern und Dausenau betreffend.)

Nach Maßgabe des unter dem 30. September 1845 veröffentlichten, zwischen dem Herzogthum Nassau, dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags über die Schiffbarmachung der Lahn ist für die Flußstrecke von Nievern bis Dausenau, welche vom 1. November l. J. an der Schifffahrt neu eröffnet werden wird, die Erhebung des Lahnzolls und Schleußengeldes vom 1. November l. J. an angeordnet worden.

Der Tarif über die Abgaben von der Schleuße bei Ems ist derselbe, wie solcher durch die Verordnung vom 20. December 1850 (Verordnungsblatt Nro. 2 vom 28. Januar 1851) für alle Schleußen bereits bekannt gemacht worden ist.

Der Tarif über den Lahnzoll für die Strecke von Nievern bis Dausenau wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 18. Juni 1846 bekannt gemachten Vollziehungsvorschriften wegen Erhebung der Lahnschifffahrtsabgaben (Verordnungs-

blatt Nro. 10 vom 24. Juni 1846) auch für die Lahnstrecke zwischen Nievern und Dausenau gelten.

Der Lahnzoll für diese Strecke, sowie das Schleußengeld für die Schleuße bei Ems ist für die Bergfahrt bei der Lahnzollstelle zu Nievern und für die Thalfahrt bei der Lahnzollstelle zu Balduinstein zu entrichten. Nur wenn ein Schiff auf der Thalfahrt die Lahnzollstelle zu Balduinstein nicht passirt hat, ist Lahnzoll und Schleußengeld für die Thalfahrt bei der Lahnzollstelle zu Nievern, und wenn ein Schiff auf der Bergfahrt die Lahnzollstelle zu Nievern nicht passirt hat, ist Lahnzoll und Schleußengeld für die Bergfahrt bei der Lahnzollstelle zu Balduinstein nachzuentrichten.

Wiesbaden, den 2. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Finanzcollegium.

Vollpracht.

vdt. Stahl.

Tarif

des Lahnzolls für die Lahnstrecke von Nievern bis Dausenau.

Es werden erhoben:

Ein Kreuzer von sechs Centnern von Nievern bis Dausenau
Ein Kreuzer von sechs Centnern von Dausenau bis Nievern
} Bis drei Centner frei, mehr als drei Centner bis sechs Centner wie sechs Centner.

Frei vom Lahnzoll sind:

Unbehauene Steine, nämlich Meuer= und Pflastersteine, auch rohe Sandsteine, Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Nastätten dem Amtssecretär Schmidt von Herborn zu übertragen, den Amtsaccessisten Jeckeln von Wehen zum Amtssecretär in Herborn zu ernennen und die Amtsaccessisten: von Eck von Wiesbaden nach Wehen, Klein von Rennerod nach Hadamar, Herz von Hadamar nach Rennerod, Lex von Eltville nach Höchst, Carl Brück von Wiesbaden nach Eltville und den Amtsaccessisten Dobel von Höchst an das Hof= und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Heilkunde Gerz von Höhr zum Medicinalaccessisten in Wehen zu ernennen geruht.

Der Präsentation des Carl Bender jun. von Kirberg als Posthalter und Postexpeditor daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Decan Stein zu Runkel ist von den Decanatsgeschäften entbunden und deren Versehung dem Pfarrer Schröder zu Heckholzhausen provisorisch übertragen worden.

Lehrer Stein zu Allendorf ist in den Ruhestand versetzt, Schulvicar Kah von Haiern zum Lehrer in Allendorf, Schulvicar Kunz von Flammersbach zum Schulvicar in Haiern ernannt und Schulcandidat Wenzel von Naurod mit Versehung der Schulvicarstelle zu Flammersbach beauftragt worden. Lehrer Reichard zu Mudershausen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Heymach von Soden zum Lehrer in Mudershausen, Schulvicar Mackel von Stangenrod zum Lehrergehülfen in Soden ernannt und Schulcandidat Göbel von Igstadt mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stangenrod beauftragt worden. Lehrer Presber zu Hörbach ist zum Lehrer an der neu errichteten zweiten Lehrerstelle zu Soden, Lehrergehülfe Stahl von Niedershausen zum Lehrer in Hörbach ernannt und Schulcandidat Menk von Berzhahn mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niedershausen beauftragt worden. Schulvicar Althen von Wengenroth ist zum Lehrer an der zu Rambach neu errichteten zweiten Lehrerstelle ernannt und Schulcandidat Link von Idstein mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wengenroth beauftragt worden. Der von Lorch nach Sindlingen versetzte Lehrergehülfe Röhrig ist auf sein Ansuchen in Lorch belassen und der dorthin bestimmt gewesene Lehrergehülfe Feucht von Singhofen zum Lehrergehülfen in Sindlingen ernannt worden. Die zu Heftrich neu errichtete zweite Lehrerstelle ist dem Schulvicar Best von Hinterwald übertragen und Schulcandidat Sauerwein von Niederwalmenach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hinterwald beauftragt worden. Die zu Grävenwiesbach neu errichtete zweite Lehrerstelle ist dem Schulvicar Müller von Stockhausen übertragen und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stockhausen der Schulcandidat Schaub von Breckenheim beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 25. October 1855.

(Die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie der Steuerrückvergütung für ausgehenden Branntwein betreffend.)

Unter Hinweisung auf §. 15 des Gesetzes vom 13. Juli l. Js. und §. 1 der Instruction vom 31. August l. Js. (Verordnungsblätter Nr. 16 und 21) werden wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein, sowie der Steuerrückvergütung für ausgehenden Branntwein, Höchster Entschließung zufolge, bis auf Weiteres, nachfolgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

Die bereits durch das Edict vom 10. Juli 1839 (Verordnungsblatt Nr. 6 von 1839) gebildeten zwei Hauptsteuerämter zu Biebrich und Limburg bleiben mit den für sie bestimmten Bezirken auch für die Verwaltung, Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer bestehen.

§. 2.

Den Hauptsteuerämtern sind untergeordnet:

I. Die Steuerämter,

A. im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Biebrich:

1) die für die Vereinszollverwaltung bereits bestehenden Steuerämter zu Höchst, Rüdesheim und Wiesbaden,

2) das Steueramt zu Caub,

3) die Steuerämter zu Bleidenstadt, Catzenelnbogen, Cronberg, Idstein und Langenschwalbach,

4) das Steueramt zu Usingen;

B. im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Limburg:

1) die für die Vereinszollverwaltung bereits bestehenden Steuerämter zu Diez, Dillenburg und Niederlahnstein,

2) die Steuerämter zu Herborn, Herschbach, Marienberg, Montabaur, Runkel und Wallmerod,

3) die Steuerämter zu Hachenburg, Hadamar, Nassau, Rennerod und Weilburg.

Die Steuerämter unter pos. A. 3 und pos. B. 2 sind mit den Recepturen daselbst, die Steuerämter unter pos. A. 4 und pos. B. 3 mit den dasigen Salzmagazinsverwaltungen bis auf Weiteres verbunden.

II. Die Uebergangssteuerstellen,

A. im Bezirke des Hauptsteueramtes Biebrich zu

1) Brandoberndorf, 2) Wehrheim, 3) Oberursel, 4) Flörsheim, 5) Hochheim, 6) Eltville, 7) Oestrich, 8) Geisenheim, 9) St. Goarshausen;

B. im Bezirke des Hauptsteueramtes Limburg zu

1) Braubach, 2) Oberlahnstein, 3) Ems, 4) Neuhäusel, 5) Marienhausen, 6) Wahlrod, 7) Allendorf, 8) Eibelshausen, 9) Offenbach, 10) Sinn.

An den in der Beilage zu der Verordnung vom 5. September d. Js. benannten Uebergangsorten, an welchen sich ein Hauptsteueramt oder ein Steueramt befindet, haben diese zugleich die Geschäfte als Uebergangssteuerstellen zu versehen.

§. 3.

Den Hauptsteuerämtern und den Steuerämtern liegen die sämmtlichen Geschäfte für die Verwaltung und Controlirung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des Gesetzes und der erlassenen Instructionen und Verordnungen ob.

Die Erhebung der Branntweinsteuer sowohl von inländischen Brennereien als der Uebergangssteuer von Branntwein erfolgt durch die Hauptsteuerämter, die Steuerämter und die Uebergangssteuerstellen zu Brandoberndorf, Wehrheim, Oberursel, Flörsheim, Hochheim, Eltville, Oestrich, Geisenheim und St. Goarshausen.

Die übrigen Uebergangssteuerstellen sind nur zur Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein berechtigt.

§. 4.

Den Hauptsteuerämtern, den Steuerämtern und den Uebergangssteuerstellen zu Brandobernndorf, Wehrheim, Oberursel, Flörsheim, Hochheim, Eltville, Oestrich, Geisenheim, St. Goarshausen, Neuhäusel, Allendorf und Sinn steht die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein zu.

Die übrigen Uebergangssteuerstellen sind nur zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein nach Maßgabe der Verordnung vom 5. September d. J. ermächtigt.

§. 5.

Die Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung auszuführenden Branntwein's (§. 4 der Verordnung vom 5. September l. J.) erfolgt nur bei den Hauptsteuerämtern, den Steuerämtern und der Uebergangssteuerstelle zu Hochheim.

§. 6.

Das Herzogliche Amt Reichelsheim, sowie die Gemeindebezirke von Harheim, Heddernheim und Schwanheim, im Herzoglichen Amt Höchst, bleiben vorläufig von der Branntweinsteuer befreit, dergestalt, daß der aus diesen Bezirken in die übrigen Theile des Herzogthums übergehende Branntwein die Uebergangsabgabe nach Maßgabe der darüber gegebenen Bestimmungen zu tragen hat.

Wiesbaden, den 23. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Controlirung und Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.)

Das der Ministerialbekanntmachung vom 5. September l. J. (Verordnungsblatt Nr. 22) angefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen wird hiermit dahin berichtigt, daß die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangssteuerstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandobernndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandobernndorf eine Uebergangssteuerstelle errichtet ist.

Wiesbaden, den 23. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Den Verkehr mit Branntwein an der Grenze und im Innern des Herzogthums betreffend.)

Zur Sicherung der Abgabe von dem im Lande erzeugten und von dem in das Herzogthum eingehenden Branntweine gegen Defraudationen werden, Höchster Entschließung zufolge, nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Es wird ein Grenzbezirk gebildet. Derselbe umfaßt:

I. Für den südlichen Theil des Herzogthums, oder für den Dienstbezirk des Hauptsteueramtes Biebrich, die Gemeindebezirke:

1. im Amte Usingen:

Brandoberndorf, Cleeberg, Espa, Weiperfelden, Hasselborn, Michelbach, Wernborn, Eschbach, Cransberg, Friedrichsthal, Pfaffenwiesbach, Usingen, Wehrheim, Obernhain,

2. im Amte Königstein:

Oberursel, Bommersheim, Kahlbach, Weißkirchen, Stierstadt, Oberhöchstadt, Cronberg, Niederhöchstadt, Schwalbach,

3. im Amte Höchst:

Eschborn, Sossenheim, Griesheim, Nied, Höchst, Unterliederbach, Sindlingen, Zeilsheim, Hattersheim, Okriftel,

4. im Amte Hochheim:

Eddersheim, Weilbach, Flörsheim, Wicker, Hochheim,

5. im Amte Wiesbaden:

Erbenheim, Wiesbaden, Biebrich=Mosbach, Dotzheim, Schierstein, Frauenstein,

6. im Amte Eltville:

Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich, Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich, Mittelheim,

7. im Amte Rüdesheim:

Winkel, Johannisberg, Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim, Lorch, Lorchhausen,

8. im Amte St. Goarshausen:

Caub, St. Goarshausen, Wellmich, Ehrenthal, Kestert.

II. Für den nördlichen Theil des Herzogthums, oder für den Dienstbezirk des Hauptsteueramtes Limburg, die Gemeindebezirke:

9. im Amte Braubach:

Braubach, Camp und Bornhofen, Filsen, Hinterwald, Lykershausen, Osterspai, Winterwerb, Dachsenhausen, Oberlahnstein, Frücht, Miellen, Nievern, Niederlahnstein, Fachbach,

10. im Amte Nassau:

Dorf- und Bad-Ems, Kemmenau,

11. im Amte Montabaur:

Höhr, Eitelborn, Arzbach, Neuhäusel, Simmern, Cadenbach, Hillscheid,

12. im Amte Selters:

Grenzhausen, Stromberg, Grenzau, Hilgert, Baumbach, Kammerforst, Alsbach, Nauort, Caan, Sessenbach, Hundsdorf, Ransbach, Wirscheid, Breitenau, Deesen, Wittgert, Mogendorf, Oberhaid, Ellenhausen, Nordhofen, Herschbach, Marienhausen, Selters, Krümmel, Goddert, Marienrachdorf, Rückeroth, Maroth, Freirachdorf,

13. im Amte Hachenburg:

Merkelbach, Mittelhattert, Oberhattert, Norken, Korb, Neunkhausen, Langenbach, Kirburg, Lautzenbrücken, Hachenburg, Müschenbach, Marzhausen, Heuzert, Heimborn, Kundert, Limbach, Astert, Atzelgift, Luckenbach, Streithausen, Nister, Mörlen, Roßbach, Mündersbach, Höchstenbach, Welkenbach, Winkelbach, Wied, Wahlroth, Mudenbach, Berod, Borod, Niederhattert, Kroppach, Gießenhausen, Stein, Niedermörsbach, Obermörsbach,

14. im Amte Marienberg:

Marienberg, Unnau, Bölsberg, Stangenroth, Zinnhain, Langenbach, Eichenstruth, Stockhausen, Fehl und Ritzhausen, Bach, Hof, Stein und Neukirch, Liebenscheid, Weisenberg, Löhnfeld, Bretthausen, Willingen,

15. im Amte Rennerod:

Salzburg, Oberroßbach, Niederroßbach, Zehnhausen, Nister,

16. im Amte Dillenburg:

Eibelshausen, Wissenbach, Weidelbach, Eyershausen, Hirzenhain, Bergebersbach, Straßebersbach, Steinbrücken, Rittershausen, Mandeln, Langenaubach, Flammersbach, Haiger, Allendorf, Haigerseelbach, Rodenbach, Steinbach, Niederrößbach, Oberroßbach, Fellerdilln, Dillbrecht, Offdilln,

17. im Amte Herborn:

Waldaubach, Gusternhain, Heisterberg, Rabenscheid, Breitscheid, Hörbach, Hirschberg, Gondersdorf, Heiligenborn, Seilhofen, Rodenberg, Münchhausen, Haiern, Beilstein und Wallendorf, Odersberg, Renderod, Rodenroth, Offenbach, Bicken, Eisemroth, Oberndorf, Tringenstein, Ueberntthal, Wallenfels, Sinn, Ballersbach, Merkenbach, Fleisbach,

18. im Amte Weilburg:

Obershausen, Dillhausen, Niedershausen, Löhnberg, Waldhausen, Weilburg, Ahausen,

Selters, Drommershausen, Hirschhausen, Laimbach, Bermbach, Philippstein, Altenkirchen, Möttau, Lützendorf, Dietenhausen.

§. 2.

Innerhalb des in §. 1 bezeichneten Grenzbezirkes sind alle Branntweintransporte einer Controle unterworfen, dergestalt, daß sie von einer Bezettelung begleitet sein müssen.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß Jeder, der Branntwein transportirt, sich durch die Bezettelung gegen die Steuerbeamten ausweisen.

§. 3.

Für den eingehenden Branntwein, welcher bei der Uebergangssteuerstelle versteuert worden ist, dient von der Steuerstelle bis zum Bestimmungsorte die Steuerquittung als Legitimation für den Transport.

Transporte von Branntwein, welcher bereits dem Inlande angehört hat, von einem Orte im Grenzbezirke an einen anderen Ort im Grenzbezirke oder nach dem Innern des Landes oder nach anderen Vereinsstaaten in Quantitäten von zehn Maß und mehr müssen mit einem Frachtbriefe begleitet sein.

Dieser Frachtbrief muß enthalten:

a) die Namen des Transportanten und des Empfängers,
b) die Angabe der Menge des Branntweins,
c) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern,
d) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, und
e) den Namen des Versenders, den Versendungsort und das Datum der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Controlestelle des Absendungsortes, welche die vorhandene Steuerstelle und wo eine solche sich nicht befindet, die Bürgermeisterei ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, der Branntwein auch auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

§. 4.

An den Ufern des Rheins und des Mains darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen Branntwein ausgeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt sind. Diese Landungsplätze werden besonders bekannt gemacht.

§. 5.

Der Transport von Branntwein im Grenzbezirke ist nur in der Tageszeit erlaubt, und zwar in den Monaten Januar, Februar, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

§. 6.

Der Empfänger des Branntweins im Grenzbezirke ist verpflichtet, den Frachtbrief alsbald nach Ankunft des Transports der Steuer- oder Controlestelle des Orts zur Controlirung und Visirung vorzulegen, und demnächst die Urkunde wenigstens sechs Monate lang aufzubewahren, um sie auf etwaiges Verlangen der Steuerbehörde nochmals vorzeigen zu können.

§. 7.

Branntweinhändler in Orten des Grenzbezirkes sind gehalten, über Versendungen und Bezüge von Branntwein ordnungsmäßige Bücher zu führen und dieselben der Steuerbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Für den Transport von Branntwein im Innern des Herzogthums (außerhalb des Grenzbezirkes) treten die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung (Verordnungsblatt Nr. 9 von 1837) enthaltenen Bestimmungen, sowie die durch die Ministerialbekanntmachung vom 26. Juli 1837 (Verordnungsblatt Nr. 6 von 1837) ertheilten Vorschriften, die Waarencontrole im Binnenlande betreffend, welche durch die Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1852 (Verordnungsblatt Nr. 10 von 1852) für den Verkehr innerhalb der Grenzen des Herzogthums gänzlich und für den Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten theilweise aufgehoben worden waren, wieder in Kraft. Die in dieser Bekanntmachung für die einzelnen Amtsbezirke bestimmten Controlestellen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß die Controlegeschäfte von den nach der Verordnung vom heutigen bestehenden Hauptsteuerämtern und Steuerämtern, zu Reichelsheim von dem dasigen Recepturbeamten und an den übrigen Orten, wo sich Steuerstellen nicht befinden, von den Bürgermeistern zu versehen sind.

Die Frachtbriefe über Versendungen und Bezüge an Branntwein in Mengen von mehr als einem Centner sind der betreffenden Controlestelle zur Controlirung und Visirung vorzulegen.

Branntweintransporte aus dem Innern des Herzogthums nach dem Grenzbezirke sind mittelst der visirten Frachtbriefe der ersten Controlestelle im Grenzbezirke zur Controlirung anzumelden. Soll der Transport noch weiter an einen anderen Ort des Grenzbezirkes verführt werden, so dient derselbe Frachtbrief zur Legitimation bis zum Bestimmungsorte, woselbst er der Controlestelle vorzulegen ist.

§. 9.

Die Controlirung und Visirung der Frachtbriefe geschieht überall und in allen Fällen kostenfrei.

§. 10.

Contraventionen gegen diese Anordnungen werden, neben den nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juli d. J. eintretenden Defraudations- und sonstigen Strafen, mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis fünfzehn Gulden belegt.

Wiesbaden, den 23. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Einführung der Branntweinsteuer, insbesondere die Versteuerung der Vorräthe an Branntwein, Spiritus und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten betreffend.)

Nach §. 44 des Gesetzes vom 13. Juli l. J. (Verordnungsblatt Nr. 16) sollen alle am Tage der Einführung desselben vorhandene unversteuerte Branntweinvorräthe aufgenommen und mit einer Steuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse belegt werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Jeder, welcher am 1. November l. J. einen Vorrath von Branntwein, Spiritus und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten, welcher bis dahin noch nicht versteuert war, besitzt, ist verpflichtet, solchen zur Versteuerung zu declariren, und zwar sowohl nach Anzahl und Maß der Gebinde und Gefäße, worin der Vorrath sich befindet, als auch mit dem Procentgehalte nach dem Alkoholometer von Tralles, unter genauer Bezeichnung der Aufbewahrungsräume.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der steuerpflichtige Vorrath in der Wohnung des Inhabers oder in anderen Gelassen außerhalb dieser Wohnung aufbewahrt wird.

§. 2.

Die Inhaber von Vorräthen an Branntwein, Spiritus und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten sind verpflichtet, auch diejenigen Vorräthe zu decIariren, welche für Rechnung anderer Personen, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, bei ihnen lagern oder in anderen Gelassen von ihnen aufbewahrt werden, und haften persönlich für die davon zu entrichtende Steuer.

§. 3.

Gedruckte Formularien zu den Declarationen nach dem hier beigefügten Muster sollen bei jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden, und sind daselbst durch die Besitzer von steuerpflichtigen Vorräthen unaufgefordert, jedoch kostenfrei in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Wo die Alkoholstärke etwa nicht declarirt werden kann, ist in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines von demselben zu bestellenden Mitgliedes des Gemeinderathes aus dem betreffenden Gebinde eine Probe von ¼ Liter zu entnehmen, in eine Flasche zu füllen, diese mit dem Namen des Declaranten und der laufenden Nummer der Declaration zu bezeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu verschließen, damit die Ermittelung des Alkoholgehaltes später vorgenommen werden kann.

§. 5.

Die Declarationen sind, nachdem solche gehörig ausgefüllt worden, bis zum 2. November l. J. Abends an die Bürgermeisterei zurückzuliefern, von wo sie an die Steuerhebestelle des Bezirkes und demnächst an das betreffende Hauptsteueramt gelangen, welches letztere die Steuerbeträge berechnet, festsetzt und erheben läßt.

§. 6.

Die Bürgermeistereien haben die Verpflichtung, wenn solche Declarationen abgegeben werden, welche nach ihrer Ueberzeugung mit dem wirklichen steuerpflichtigen Vorrathe nicht in Uebereinstimmung stehen, oder wenn Personen, bei welchen steuerpflichtige Vorräthe zu vermuthen sind, gar keine Declarationen abgeben, sofort eine Aufnahme des betreffenden Lagerbestandes resp. eine entsprechende Nachsuchung unter Zuziehung der betheiligten Personen vorzunehmen und den Befund zu protocolliren.

Gleiche Verpflichtung liegt in den bezeichneten Fällen den Steuerhebestellen, nachdem ihnen der schriftliche Auftrag dazu geworden, sowie den Hauptsteuerämtern ob, und sind die Aufnahmen durch dieselben unter Zuziehung eines Gemeindebeamten vorzunehmen.

Bei später eintretenden Aufnahmen haben die betreffenden Personen sich über den inzwischen stattgefundenen Ab- und Zugang genügend auszuweisen.

Das Steueraufsichtspersonal hat dabei überall nach Möglichkeit mitzuwirken.

§. 7.

Vorräthe an Branntwein, Spiritus und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten, welche als verheimlicht gefunden werden, sind sofort unter Beschlag zu legen und bis zur Entscheidung in sicheren Verwahr zu bringen.

§. 8.

Defraudationen und Contraventionen bezüglich der Versteuerung der Vorräthe an Branntwein, Spiritus und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten werden nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 (Verordnungsblatt Nr. 3 von 1838) beurtheilt und bestraft.

Wiesbaden, den 23. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Declaration

der Vorräthe an Branntwein, Spiritus und anderen weingeisthaltigen Flüssigkeiten des zu am ersten November 1855 in Folge des §. 44 des Gesetzes vom 13. Juli 1855 über die Einführung einer Branntweinsteuer und der Verordnung vom 23. October 1855 wegen Besteuerung der Vorräthe:

Laufende Nr.	Angabe der Räume, in welchen die Vorräthe lagern.	Bezeichnung der Gebinde und Gefäße.	Menge in Ohm.	Menge in Maß.	Alkoholstärke in Procenten	Anmerkungen.
1	Keller unter dem Wohnhause . .	Ein Faß . .	2	30	25	
		Ein Faß . .	3	50	40	
2	Keller unter der Scheune . . .	Ein Faß . .	6	—	35	
3	Gemietheter Keller des Heinrich Müller unter dessen Wohnhaus	Ein Faß . .	5	—	36	
		Ein Faß von 6 Ohm angebrochen . .	4	—	28	
	Zusammen . .	Fünf Gebinde	21	—		

Wörtlich Ein und zwanzig Ohm.

Die Richtigkeit dieser Declaration wird hiermit versichert.

den ten November 1855.

(Vor- und Zuname des Declaranten.)

(1. Nach §. 5 des Zollstrafgesetzes vom 10. Januar 1838 wird die Defraudation als vollbracht angenommen, wenn der abgabepflichtige Gegenstand gar nicht oder unrichtig declarirt worden ist.

2. Nach §. 2 des angezogenen Gesetzes trifft denjenigen, welcher sich der Defraudation schuldig macht, neben der Verbindlichkeit zur Nachentrichtung der Abgabe und der Confiscation der Gegenstände, in Beziehung auf welche die Defraudation verübt worden ist, eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt.)

(Die Landungsplätze am Rhein und Main für den Verkehr mit Branntwein betreffend.)

Unter Beziehung auf die Ministerialverordnungen vom 5. September l. J. wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein, und vom 23. d. M., den Verkehr mit Branntwein an der Grenze und im Innern des Herzogthums betreffend, werden die nachfolgend angegebenen Uferstellen am Rhein und Main zu Landungsplätzen für den Verkehr mit Branntwein bestimmt, dergestalt, daß Branntwein ohne besondere Erlaubniß nur an den bezeichneten Uferstellen ausgeladen werden darf:

A. Am Rhein:

1) Für Niederlahnstein: am sogenannten alten Fahr;
2) Für Oberlahnstein: die Stelle, welcher gegenüber die Kirchgasse ausmündet;
3) Für Braubach: am Fischthor vor der Stadt;
4) Für St. Goarshausen: vor dem Hause des Posthalters Nathan;
5) Für Caub: an der Range in der Nähe des Pegels;
6) Für Rüdesheim: an dem Zollgebäude;
7) Für Geisenheim: an dem neuen Werft;
8) Für Oestrich: vor den Linden;
9) Für Eltville: am Werft des Krahnens;
10) Für Biebrich: am Zollhafen.

B. Am Main:

11) Für Hochheim: an der allgemeinen Landungsstelle;
12) Für Flörsheim: an der Rathhausstraße;
13) Für Höchst: am Werft des Krahnens.

Wiesbaden, den 24. October 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Polizeiverordnung über den Gebrauch der Landstraßen, insbesondere die Radfelgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwesen betreffend.)

Nachdem es sich ergeben hat, daß hinsichtlich der Bestimmungen über die Radfelgenbreite eine weitergehende Berücksichtigung des Interesses der landwirthschaftlichen Fuhrenbesitzer, als sie die Verordnung vom 12. December 1854 bereits enthält, zulässig erscheint, werden hiermit, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der §§. 24 und 27 der gedachten Verordnung, folgende Bestimmungen getroffen:

1) das landwirthschaftliche Fuhrwesen soll den Bestimmungen über die Radfelgenbreite (§. 19 der Verordnung vom 12. December 1854) nur insofern unterworfen sein, als
   a. bei Fuhrwerken, welche nur zu eignem Gebrauche dienen, die Felgenbreite nicht unter 2 Zoll und
   b. wenn damit auch Lohnfuhren unternommen werden, dieselbe bei einer Bespannung von zwei oder mehr Pferden nicht unter 3½ Zoll Werkmaß betragen soll, wogegen bei geringerer Bespannung eine Felgenbreite von 2 Zoll genügt;
2) die vorstehende Verfügung über die Radfelgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerk tritt mit dem 1. Januar 1860 — statt des in §. 27 der Verordnung vom 12. December 1854 auf den 1. Januar 1858 festgesetzten Termins in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 12. October 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 1. December 1855.

(Die Verwaltung der Domanial-Jagden und Fischereien betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß dem eine Abtheilung des Herzoglichen Hofmarschallamtes bildenden Jagddepartement für die Zukunft die Benennung Oberjägermeister-Amt wieder beigelegt und demselben die Verwaltung der sämmtlichen Domanial-Jagden und Fischereien übertragen werde.

Höchster Entschließung zufolge wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Danachachtung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 14. November 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schlichter.

(Das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die durch die Beschlüsse der Rheinschifffahrts-Central-Commission in deren Protocollen Nr. XX. vom 13. September 1854 und Nr. XVIII. vom 12. September 1855 festgestellte Abänderung der durch Bekanntmachung vom 31. December

1850 publicirten polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See, nachdem solche die Genehmigung aller Rheinuferstaaten erhalten hat, zur Danachachtung hiermit bekannt gemacht.

Der Artikel 14 dieser Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 14.

6. Verhalten bei hohem Wasserstande.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I., II. und III. für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchem sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe zu Thal in der Mitte des Stromes fahren, und bei der Bergfahrt mindestens um ein Viertheil der Breite des Stromes vom gewöhnlichen Uferrande entfernt bleiben. Wird eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes, und wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen ist ihnen gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Wiesbaden, den 1. December 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Ziemiętzki die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Comthurkreuz II. Classe des Ordens Albrecht des Beherzten, und

dem Medicinalassistenten Dr. Bertrand zu Oestrich die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hofrath Dr. Schliephake den Character als Geheime-Hofrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofcassirer Krafft den Dienstcharacter als Revisionsrath, dem Hofmarschallamtsrevisor Laux den Dienstcharacter als Assessor zu ertheilen und den Diurnisten Bauer zum Accessisten bei dem Hofmarschallamte zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hof- und Appellationsgerichtsdirector Ebhardt zu Dillenburg zum Präsidenten des Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Diurnisten Mühl und Scheffel zu Canzlisten bei dem Staatsministerium und die Sergeanten Otto und Wimmer vom ersten Regiment sowie die Diurnisten Weber und Schmidt zu Canzlisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Westerburg von Montabaur nach Nassau, den Amtsaccessisten Flügel von Nassau nach Montabaur und den Recepturaccessisten Keller von Caub an die Receptur zu Langenschwalbach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben der von Seiner Durchlaucht dem Erblandpostmeister Fürsten von Thurn und Taxis erfolgten Präsentation des Postamtsassistenten Ferber zu Wiesbaden zum Secretär bei dem Postamte daselbst die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Diefenbach zu Walsdorf in den Quiescentenstand zu versetzen und den Candidaten Deißmann von Panrod zum Pfarrvicar in Walsdorf zu ernennen geruht.

Der Pfarrer Siegler zu Flörsheim ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über einen Theil der Schulen des Amts Hochheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Noll zu Marxheim übertragen worden.

Nach bestandener Prüfung sind Emil Herget von Wiesbaden, Adolph Stahl von Limburg und August Kayser von Höchst in die Zahl der geprüften Candidaten der Berg- und Hüttenkunde, und

Wilhelm Dilthey von Mosbach und August Schröder von Rückerod in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Lehrer Junker zu Eddersheim ist zum Lehrer in Balduinstein, Schulvicar Ruckes zu Fachbach zum Lehrergehülfen in Eddersheim ernannt und Schulcandidat Batton von Harheim mit Versehung der Schulvicarstelle zu Fachbach beauftragt worden. Schulcandidat Haßler zu Camp ist zum Lehrergehülfen daselbst, Schulcandidat Kolb zu Ems zum Lehrergehülfen daselbst und Schulcandidat Scheid zu Wisper zum Schulvicar daselbst ernannt worden. Nach Beurlaubung des Lehrergehülfen Meurer zu Harheim ist Schulcandidat Rink von Sauerthal mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Harheim beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Dornassenheim seither beauftragt gewesene Schulcandidat Jung ist in gleicher Eigenschaft an die zu Hillscheid neu errichtete Lehrergehülfenstelle und Schulcandidat Schäfer von Obertiefenbach an diejenige zu Dornassenheim dirigirt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wengenroth beauftragte Schulcandidat Link ist auf sein Ansuchen von der Annahme dieser Stelle entbunden und Schulcandidat Prätorius an dieselbe dirigirt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Kleinschwalbach beauftragte Schulcandidat Schmitt ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Lehrer Schneider von Obernhof ist zum Lehrer in Stein-Neukirch und Lehrer Schwarz von da zum Lehrer in Obernhof ernannt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Flammersbach beauftragte Schulcandidat Wenzel von Naurod ist von der Annahme dieser Stelle auf sein Ansuchen entbunden und an dieselbe der Schulcandidat Müller von Arnoldshain dirigirt worden. Die durch Beurlaubung des Lehrers Müller zu Arnoldshain zur Erledigung gekommene Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Butzbach zu Naunstadt übertragen und der frühere Lehrer Jung zu Niederhattert zum Lehrer in Naunstadt ernannt worden.

Todesfälle.

Am 20. October ist der Hauptmann Stahl II. vom ersten Regiment und am 25. ejusd. der Lehrer Klein zu Balduinstein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 11. December 1855.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwands für das Jahr 1856 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung Eines Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 12. Februar 1856 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 5. December 1855.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammerrath Lauz zum Obersteuerrath bei dem Finanzcollegium und den Rechnungsrath Reuscher zum Rechnungskammerrath zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Markscheider Dannenberg zu Dillenburg von seinen Functionen bei der Commission zur Prüfung in der Berg- und Hüttenkunde und der Markscheidekunst gnädigst entbunden, und den Berggeschwornen Giebeler zu Wiesbaden zum Mitgliede dieser Commission gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Bergmeistereiaccessisten Müller zu Diez die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, die Candidaten der Berg- und Hüttenkunde Emil Herget von Wiesbaden und Adolph Stahl von Limburg zu Bergmeistereiaccessisten in Diez, und den Candidaten der Berg- und Hüttenkunde August Kayser von Höchst zum Bergmeistereiaccessisten in Dillenburg zu ernennen geruht.

Den Candidaten der katholischen Theologie: Heinrich Schmidt von Biebrich, Johann Diefenbach von Wirges und Adam Bonn von Oberlahnstein ist nach bestandener Prüfung der landesherrliche Tischtitel ertheilt worden.

Reallehrer Eichhoff zu Höchst ist in den Quiescentenstand versetzt worden.

Todesfall.

Am 20. October ist der Beneficiat Karbach zu Oestrich mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1855 enthaltenen Verordnungen.

G.

Seite.

J.

L.

M.

N.

O.

Seite.

P.

R.

S.

Alphabetisches Verzeichniß

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1855 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.